Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher.

Erster Theil.

Enthält den Judiciar-Codex.

Verfaßt
von
Anton Primbs,
J. U. Lic. Churfürstl. Hof-Wechsel- und Merkantil-gerichts-Advokaten.

München 1798.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Im Verlage des Verfassers, wohnhaft in der Residenz-Schwabingergasse in der v. Dengelbachischen Behausung Nro. 20. über 3 Stiegen.

Nro. 1609.

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher. 1ster Theil.

Imprimatur.

München im Churfürstl. Censur-Collegio den 6. Dec. 1797.

Reichsfreyherr v. Schneider auf Regelsfürst, Director.

Registr. Fol. 191.

von Hube, Sekr.

Staats Bibliothek Bamberg

Vorrede.

Trotz den so vielen, mir so wider alles Recht und Billigkeit gelegten Hindernissen — trotz den Schwierigkeiten, mit welchen ein Werk dieser Art verbunden ist, habe ich dennoch, vom Hange zu nützen beseelt, dem Wunsche mehrerer Geschäftsmänner, und Freunde nicht widerstehen können, den ersten Theil meines angekündigten Werkes einer juristischen Lesewelt vorzulegen. Zur Erleichterung der mühsamen Arbeiten durch das Nachschlagen findet man hier, unter der gehörigen Rubrik: eine vollständige

Uebersicht aller baierischen Gesetze, und dasjenige in die möglichste Kürze gebracht, was das große Gesetzbuch im weiten Umfange enthält.

Der zweyte und die übrigen Theile werden — wie es meine Berufsgeschäfte erlauben — nach vorausgeschickter Anzeige in den öffentlichen Blättern sobald, wie möglich, erscheinen.

Diesen folgen die in so vielen Bänden in Folio enthaltenen Generalien in vier Klassen von mir eingetheilt, nämlich:

a) die cameralischen und politischen,
b) die juristischen,
c) die geistlichen,
d) die militärischen.

Diese Generalien reihe ich in chronologischer Ordnung in ein Alphabet.
Jene,

Jene, welche derogirt sind, werden nur angezeigt, von denjenigenaber, die noch gelten, liefere ich den kurzen Inhalt.

Von Kennern und den Herren Recensenten erwarte ich ein in der Folge anwendbares, belehrendes Urtheil, und verspreche, von jedem guten, ohne Partheylichkeit angebrachten Rath Gebrauch zu machen, denn ein bloßes — nihil sub sole perfectum — fühle ich, wie jeder Autor, der nach der letzten Feile an seinem Werke die Feder hinlegt, schon selbst; aber diesem Werke mehr Vollkommenheit verschaffen zu können, als es wirklich hat, darauf gründet sich meine Erwartung, und dieß ist in Zukunft meine einzige Bestrebung. Geschrieben zu München den 20. Hornung 1798.

Der Verfasser.

Anmerkung. Des Verlags wegen können nie einzelne, bestimmte Theile abgegeben werden; wer also das ganze Werk dem Herausgeber nicht abnimmt, erhält auch die Generalien nicht.

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher.

Erster Theil.

A.

Abänderung der Klage ist ante litis contestationem wohl, post L. C. nur dann erlaubt, wenn ein neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kostenaufwandes indemnisirt wird, c. 4. §. 13.

Abänderung der Raths-Conclusa hat ohne erhebliche Ursache nicht statt, c. 14. §. 9. lit. f.

Abänderung der Probatorialartikeln hat statt bis zur Zeugenverhör, nur müßen dem Gegentheil die dadurch verursachten Kösten ersetzt werden, c. 9. §. 6. lit. c.

Abfahrt gaudirt die 4te Klasse sub n. 7. c. 20. §. 5. lit. g.

Abgelegte Rechnungen können regulariter noch untersucht werden, c. 12. §. 4. lit. h. vide Rechnungen.

Abschleif gaudirt die 4te Klasse sub n. 7. c. 20. §. 5. lit. g; wird auch von den illatis erholt, §. 10. lit. b.

Abschrift der Responsionen ist dem Artikulanten allezeit zu ertheilen, c. 9. §. 8. lit. a; von der Zeugen-Aussag wird solche bey dem summarischen Beweis nur auf Begehren, und ad notitiam ertheilt, c. 10. §. 3. lit. e; von dem Protokoll der äußerlichen Gebärden der Gezeugen muß solche mit dem Rotulo gegeben werden, §. 16. lit. f. h.

Abschriften beweisen für sich allein nichts, c. 11. §. 4. lit. a, außer 1) sie sind sehr alt, und anbey entweder im Archiv vorfindig, oder 2) wenigst von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleyhand geschrieben, und durch andere derley Behelf mit unterstützt, und dann steht es erst dem richterlichen Ermessen frey, wie weit er sie als glaubwürdig anerkennen wolle, lit. b; wenn sie legal vidimirt, probiren sie plene, lit. c.

Abschriften von den Documenten sollen der Klag, Exception, Re- und Duplic beygelegt werden, c. 11. §. 5. lit. a.

Abschriften der Sentenzen müßen im Appellatorio beygelegt werden, c. 15. §. 5. lit. c.

Absterben, christliches, eines Zeugen supplirt den unterlassenen Eid, c. 10. §. 14. lit. f.

Abwesende Partheyen müßen in loco judicii bey 3 Rthl. Strafe einen Anwald ad insinu-

Anuandum bestellen, und zwar der Kläger gleich mit der Klagschrift, der Beklagte aber mit der Antwort, c. 5. §. 8. n. 9. et c. 7. §. 1. lit. h.

Abwesenheit der Advokaten ist nur dann justa causa ad impetrandam prolongationem, sobald sie kundbar ist, c. 6. §. 16. lit. c.

Abwesenheit der Partheyen hindert regulariter die Zeugenverhör nicht, c. 10. §. 16. lit. d, auch nicht, wenn die Citatio gehörig geschehen ist, die publicationem sententiae, c. 14. §. 8. lit. a, welchenfalls aber ihnen mittels eigenen Bothen Abschriften von der Sentenz ertheilt werden, ibid. fangt dießfalls das Fatale a tempore publicationis an, ibid., es wäre dann die Citation gar nicht, oder nicht in Zeiten geschehen, oder zu spät eingeliefert worden, ibid. wo es a die notificationis anfängt, ibid.

Accademici, wer darunter verstanden, c. 1. §. 11. lit. g; haben forum privilegiatum aber ambulatorium, ibid.

Acceptatio confessionis wird präsumirt, c. 12. §. 1. lit. k.

Acceptatio juramenti judicialis schließt den Beweis ex parte deferentis regulariter aus, c. 13. §. 2. lit. f.

Accessoria causae principalis bestehen in expensis, damnis, et fructibus perceptis, c. 17. §. 4. lit. f.

Ac-

Accessoria interventio hat auch in 2da, et 3tia instantia Platz, c. 8. §. 4. lit. c.

Accessorium et principale punctum soll in interventione zugleich tractirt und verbschei-det werden, ibid.

Accis gaudirt die 4te Klasse, c. 20. §. 5. n. 2.

Accusatio contumaciae hat statt, wann schon der Gegentheil, jedoch post terminum, ein-gekommen, c. 5. §. 11. lit. a; ist weder bey dem Beweis, c. 9. §. 11. lit. a, noch in dem Edicts-prozeß nöthig, c. 19. §. 9. lit. b.

Acta sind inter partes communia, c. 14. §. 3. lit. a; darüber sollen bey Gericht ordent-liche Renner und Register gehalten werden, ibid. deren Einsicht muß auf Begehren der Interessen-ten allezeit bewilligt werden, lit. c; dürfen ad decisionem auf unpartheyische Universitäten nicht verschickt werden, §. 5. lit. a.

Acta judicialia sind documenta publica, c. 11. §. 2. lit. b. et §. 6. lit. d; probiren plene, c. 11. §. 2. lit. c; was zu thun, wenn sie ver-loren gehen, c. 14. §. 3. lit. b.

Acta manualia, vide Manual-Acta.

Actio geht regulariter auf die Erben des Klägers, und wenn derselben mehr sind, divi-sim, c. 4. §. 2. lit. a. b; item actio personalis ex contractu, c. 4. §. 2. lit. d, realis pro ratione posse-

possessionis, lit. e, personalis ex delicto ante litis contestationem in tantum, in quantum ex delicto ad haeredem pervenit, post L. C. pro ratione haereditatis, lit. e, erlöscht regulariter inner 30 Jahren, §. 3. lit. a; ist nicht nothwendig, solche zu benamsen, c. 4. §. 8. lit. a; wenn sich die nominirte nicht schickt, kann der Richter eine andere erwählen, lit. a, ist der Richter verbunden, die beste auszusuchen, §. 13. lit. c.

Actio ex L. diffamari ist praeparatoria, c. 4. §. 5. lit. a; wird summarie tractirt, lit. b; hat statt, wenn einer an Ehre, Gütern oder Rechten mündlich angegriffen wird, lit. e; hat nicht statt contra possessorem, lit. g.

Actio ex L. si contendat, vide Klage ex L. si contendat.

Actio Syndicatus, vide Syndicatsklage.

Actiones ab uxore illatae gaudiren jure separationis ordinario, c. 20. §. 16. lit. g, samt den fructibus, welche noch in natura existiren, lit. i.

Actionum cumulatio, vide cumulatio actionum.

Actor, wann er contra nominatum in possessionem immitirt werde, c. 8. §. 3. lit. n.

Actorum transmissio hat nicht statt, c. 14. §. 5. lit. a.

Additio ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Additionalartikeln werden bis zur wirklichen Zeugenverhör, nachher aber nicht anders gestattet, als nach abgelegtem juramento calumniae, daß man sie qua noviter reperta vorhin nicht hätte einbringen können, c. 9. §. 6. lit. c.

Additionales additionalium sind regulariter nicht erlaubt, nisi ob noviter reperta, welche per juramentum calumniae zu bekräftigen sind, c. 9. §. 6. lit. d.

Additional-Interrogatoria sind nicht zuläßig, c. 10. §. 15. lit. e.

Adel wird in Baiern in gefreyt- und ungefreyten eingetheilt, c. 1. §. 21. lit. a.

Adeliche, welche von der Landsherrschaft dafür erkannt und ausgeschrieben sind, gaudiren forum privilegiatum, c. 1. §. 11. lit. a; sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 1; gaudiren das beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. g; deponiren nicht eidlich, sondern nur sub fide nobili unter eigner Handunterschrift und Pettschaft, c. 10. §. 10. lit. g, jedoch versteht sich dieses nur in causa civili, und vom Zeugeneid, den Partheyeid müßen sie schwören, ibid.; erscheinen in civilibus niemalen als Gezeugen vor

Gericht, c. 10. §. 16. lit. d; gegen sie greift ein Special-Privilegium loci, vermög welchem der Arrest durchaus auch gegen Innländer statt hat, nicht Platz, c. 1. §. 8.

Adeliche Gerichte werden von jedem Hofmarks- oder Jurisdictionsherrn auf seine eigene Kösten bestellt, c. 2. §. 1. lit. a.

Adelicher Schlösser- oder Hofmarksbesitzer, wenn sie nicht zugleich von Adel, oder sonst gefreyten Standes sind, stehen nur in realibus immediate unter den Churfürstl. Justizdicasterien, quoad personalia aber, wie auch so viel die von ihnen außer des Hofmarksbesitz begangenen Verbrechen betrifft, werden sie andern ungefreyten Personen gleich gehalten, und stehen unter ihrer ordentlichen Obrigkeit, Supplem. c. 1. §. 11.

Adhaesionis jus besteht darinn, daß, wenn der appellatische Theil in den nämlichen Punkten, worüber sich Appellant beschwert, ebenfalls gravirt glaubt, er ohne Beobachtung der Fatalien sich der Appellation des Appellanten anhängen kann, c. 15. §. 9. lit. b; dazu wird erfodert: a) Daß des Appellanten Appellation förmlich eingebracht sey. b) Muß man in solchen Punkten adhäriren, welche durch die nämliche Sentenz, worüber appellirt wird,

ent-

entschieden sind. c) Sollen es keine Puncta separata, sed connexa seyn, d. h. daß sie ex una causa petendi, ex eodem contractu, delicto vel negotio fließen. d) Muß sich Adhärent noch vor ergangener Appellationserkanntniß melden, und e) seine Gravamina specifice deduciren. f) Puncta separata fodern eine eigene Appellation, ibid.

Adipiscendae possessionis remedium kann mit dem Petitorio cumulirt werden, c. 3. §. 4. lit. d et n.

Adjudicatio der Zinsen, Früchten, Schäden und Kösten kann ex officio absque petito geschehen, c. 14. §. 7. lit. b.

Adjudicatio in der Gant hat statt, wenn um das feilgebothene Gut entweder gar kein Käufer, oder wenigst kein größeres Anboth, als die Schuld betragt, und der Schuldner kein anders liegendes oder fahrendes Gut mehr hat, und nur ein Gläubiger da ist, c. 18. §. 7. n. 7; schließt die restitutionem in integrum, und das remedium ex L. 2. Cod. de rescind. vendit. aus, lit. l.

Adminiculativa singularitas, vide singularitas adminiculativa.

Administratores können in Sachen ihrer Pflegbefohlenen Anwälde bestellen; ist aber ihre Administration bey Gericht nicht aktenmäßig

kund-

kundbar, so müßen sie sich hierüber legitimiren, c. 7. §. 3. n. 3.

Administrationis forum ist bey jener Obrigkeit, welche jemand zu einem Verwalter bestellt hat, c. 1. §. 7; hier müßen über die geführte Verwaltung Rechnung abgelegt werden, ibid. Dahin gehört aber die Execution über einen hinterstelligen und strafmäßigen Verwalter nicht, sondern diese gebührt dem judici ordinario, ibid.

Adventitia materna fundiren tacitam hypothecam auf dem väterlichen Vermögen, c. 20. §. 10. lit. d; gaudiren jure separationis, wenn sie noch in natura vorhanden, lit. d. adventitia non materna aber gaudiren tacitam hypothecam nicht, lit. c.

Adversarius muß probiren, wenn praesumptio qualificata gegen ihn stehet, c. 12. §. 2. lit. c.

Advokaten deren Pflicht, c. 2. §. 8; müssen armen Partheyen umsonst dienen, c. 3. §. 8, außer es schien ihnen der Handel ungerecht, und getraueten sie sich solches durch einen Eid zu erhärtern, ibid. wenn selbe nicht mehr dienen können, c. 2. §. 8. lit. x; wer sie zu bestrafen habe, lit. z; deren kann man zu gleicher Zeit gebrauchen, so viel man will, c. 7. §. 4.

lit. c;

lit. c., verpflichtete haben mandatum praesumptum, wann sie die zur Sache gehörigen Instrumenta mit sich bringen, c. 7. §. 5. lit. f., können in Sachen ihre Clienten betreffend zur Gezeugschaft nicht gezwungen werden, c. 10. §. 8. lit. a; deren Abwesenheit, Beschäftigung, oder Leibsschwachheit ist nur dann justa causa ad impetrandam prolongationem, wenn diese Umstände kundbar sind, c. 6. §. 16. lit. c.

Advocati negligentia ist nicht hinreichend ad restitutionem contra fatalia, c. 15. §. 6. lit. e.

Aequum et bonum muß dem klaren Gesetz weichen, c. 14. §. 7. lit. g.

Aeußerliche Gebärden der Zeugen sollen protokollirt, und hievon den Theilen mit dem Rotulo Abschrift ertheilt werden, c. 10. §. 16. lit. f. h.

Affectionis juramentum in litem erfodert dolum vel culpam latam, c. 13. §. 4. lit. f; geht regulariter nicht passive ad haeredes, lit. g.

Affines in primo gradu gaudiren das beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. c. f.

Affixio proclamatum ist der Anfang des Universal-Concurs, c. 19. §. 3. lit. a.

Afteranwald kann regulariter von dem mandatario nicht bestellt werden, c. 7. §. 3. lit. g.

Agnitio tacita sententiae, wann diese rem judicatam nach sich ziehe? c. 14. §. 11. lit. a.

Agnition, wodurch debitor nach erregtem Concurs eine Schuld bekennt, benimmt den Creditoribus ihre Exceptiones nicht, c. 19. §. 6. lit. b.

Alienatio particularis nach obrigkeitlichem Verboth, oder General-Concurs ist unkräftig, c. 19. §. 19. lit. d.

Alimenta werden der Ehefrau durante processu gereicht, c. 19. §. 19. lit. f; constituta futura können per transactionem nicht vergeben werden, c. 17. §. 1. lit. f; bey constituendis und derselben Quanto hat allerdings ein Vergleich statt, ibid.

Alimentations-Streitigkeiten gehören ad processum summarissimum, c. 3. §. 3. n. 4.

Almosenämter haben sich in dem Vermögen ihrer Verwalter der 6ten Klasse zu erfreuen, c. 20. §. 7.

Alternativa sententia ist nicht zuläßig, c. 14. §. 7. lit. e.

Alternativum petitum hat regulariter nicht statt, c. 4. §. 7. lit. d.

Altioris indaginis exceptio wird in possessorio momentaneo nicht zugelassen, c. 3. §. 5. lit. h., wohl aber in possessorio plenario, §. 4. lit. e., jedoch mit Ausschluß derley petitorischen Gründe, c. 3. §. 4. lit. d.

Amtleute, wer solche aufzunehmen, und hernach zu confirmiren hat, c. 2 §. 9. lit. c.

Amtsrechnungen probiren auch mittels des Eids nicht, nisi lis tantum de quanto sit, c. 11. §. 3. lit. g.

Anboth, welches das stärkste sey? c. 18. §. 7. lit. e; wird die Licitation wiederholet, wenn sich die Creditores über solches nicht vergleichen können, ibid.

Anfall gaudirt die 4te Klasse sub n. 7. c. 20. §. 5. lit. g.

Anfragen der Richter in Justizsachen haben nicht statt, c. 14. §. 5. lit. b.

Angebliche Notarii, wie sie bestraft werden, c. 2. §. 5. lit. b.

Anlagen erlöschen per subhastationem nicht, c. 18. §. 7.

Anterior Hypotheca expressa gaudirt die 5te Klasse, wann sie älter, als das Heurath-

gut,

gut, c. 20. §. 6. lit. b., anterior tacita aber wird doti nachgesetzt, lit. a.

Anwälde können auch unverpflichtet seyn, c. 7. §. 4. lit. a., kann einer deren mehrere haben, jedoch nur substitutionsweis, c. 7. §. 4. lit. i; wie solche von ganzen corporibus constituirt werden, lit. k. l; können in allen Fällen gebraucht werden, außer wenn der Richter die persönliche Erscheinung der Parthenen aus besonders erheblichen Ursachen für nöthig findet, c. 7. §. 6.

Anwälde falsche sind jene, die weder verum, noch praesumptum mandatum haben, c. 7. §. 7. n. 1; deren Handlung ist null, und werden deßwegen gestraft, n. 2, und in alle verursachte Kösten und Schäden condemnirt: es wäre dann, daß die Ratifikation auf Seite des Principalen vor oder nach ergangenem Endsbescheid noch erfolgt, und annebens auch von dem Gegentheil wider die Anwaldschaft niemal excipirt worden, n. 3.

Anwald soll gleich mit der Klagschrift, oder Antwort, wenn die Parthenen nicht in loco judicii sind, bey 3 Rchsthl. Strafe bestellt werden, c. 5. §. 8. n. 9; wer es nicht seyn könne, c. 7. §. 4. lit. b, c, d, e, f, g, h.

Apo-

Apothekerkösten, welche auf des Gantschuldners letzter Krankheit, woran er gestorben, erloffen, gehören in die 2te Klasse, c. 20. §. 3. n. 2, was aber der Apotheker an Zucker, Gewürz, und Schleckwerk mehr zur Wollust als nothwendiger Arzney, wissentlich und vorsetzlich liefert, wird unter die Currentposten verwiesen, ibid.

Appellant muß den Appellationsbericht bezahlen, c. 15. §. 7. lit. a, wird allenfalls executive dazu angehalten, ibid.; ihm wird die Expedition nicht anvertraut, ibid.

Appellat muß, wenn nicht gegen ein Churfürstl. Justiz-Dicasterium appellirt wird, mit seiner Nebenverantwortung gehört werden, c. 15. §. 7. lit. a, gaudirt das jus adhaesionis, c. 15. §. 9. lit. c.

Appellatio muß gleich bey dem nächst höheren Richter eingereicht werden, c. 15. §. 1. lit. b, können selbe sowohl die streitende Theile als auch dritte, so weit sie per sententiam directe oder indirecte gravirt sind, und ihre Interesse darthun können, ergreifen, §. 2. lit. a. hat nicht statt, wenigst nicht quoad effectum suspensivum gegen die Arrestsverfügung eines Ausländers, c. 8. §. 6. lit. e., auch nicht gegen interlocutorias simplices, welche weder vim defini-

finitivae haben, noch sonst ein merkliches Präjudiz nach sich ziehen, c. 15. §. 3. lit. a; ob diese Platz greife, hat judex superior zu entscheiden, lit. b; hat nicht statt von bloßen Provisionalverordnungen, lit. c; von Verhören ad perpetuam rei memoriam, lit. d; von der Execution, außer so viel den modum exequendi betrift, lit. e; in Polizeysachen, so kein jus reale vel personale betreffen, lit. f; in Sachen unter 50 fl., lit. g, welches sich aber von Appellationen gegen die Churfürstl. Dicasterien versteht, bey andern Untergerichtern nimmt man's nicht so genau, lit. h; geht a delegato immediate ad judicem proxime superiorem delegantis, wenn ihm anderst nicht bloß ein actus specialis, sondern die Entscheidung der Sache ist aufgetragen worden, lit. g; soll schriftlich eingereicht werden, lit. h; hat auch wegen einem zu befürchtenden, §. 5. lit. e, wie gegen ein Extrajudicial-Gravamen, welches in Kraft des obrigkeitlichen Amts verhängt wird, statt, lit. f; dabey dürfen regulariter keine nova circa factum angebracht werden, lit. g; wird sie aus Verstoß bey der höhern Obrigkeit mit Ueberspringung der mittlern und nächsten Instanz jedoch noch erweislichermassen in tempore eingereicht, so soll selbe zwar an seine Behörde remittirt

werden, die Fatalia werden aber dadurch salvirt, §. 6. lit. c; gegen auferlegten Beweis muß selbe inner 30 Tagen geschehen, lit. f; hat nur pro ratione der eingewandten gravaminum statt, c. 15. §. 9. lit. b; kann darauf renuncirt werden, §. 10; frivola soll gestraft werden, §. 11. lit. f.

Appellatio contra laudum geht an die Obrigkeit, welche sonst in der Sache ordentlicher Richter gewesen wäre, oder wenn auf solche compromittirt worden ist, an derselben nächst höhern Instanz, c. 17. §. 2. lit. g.

Appellatio im Edictsprozeß hat nur intuitu appellantis effectum suspensivum, c. 19. §. 16. lit. b; kommt allen Concreditoribus zu Guten, welche die nämliche rationes vincendi haben, lit. c, jedoch nur contra appellatum, ibid.

Appellatio in strittigen Bausachen in München muß von dem Kundschaftsrecht inner 10 Tagen an das Stadtgericht, und von da abermal in 10 Tagen an den Magistrat*) geschehen, c. 1. §. 21. lit. a.

Appellations-Eid ist abgeschafft, c. 15. §. 7. lit. a.

Appellations-Fatalia sind auf 60 Tage reducirt, c. 15. §. 6. lit. a; wird hierauf ex officio reflectirt, ibid.; fangen a die publica-

*) Diese letzte Instanz ist seit 1791 wieder aufgehoben.

cationis vel notitiae an, jedoch mit Ausschluß selbigen Tags, und zwar so, daß die Appellationsschrift noch den ganzen letzten Tag bis gegen den Abend, oder da derselbe etwa ein von der Kirche gebothener Feyertag ist, nächstfolgenden Werktag übergeben werden darf, ibid.; gegen Abwesende, wenn sie ad publicationem sind gehörig citirt worden, laufen sie ebenfalls a die publicationis, ibid.; werden per appellationem ad judicem non immediate superiorem intra tempus legitimum factam salvirt, lit. c; können nicht prolongirt werden, ibid.; hat restitutio in integrum dagegen statt, ibid.; wenn diese nicht Platz greife, ibid.; negligentia Advocati ist dazu nicht hinreichend, ibid.; wird nur ad instantiam ertheilt, ibid.; wider auferlegten Beweis sind nur 30 Tage, lit. f; laufen bey einer bloßen Inhäsivsentenz niemal von der letztern, sondern von der erstern Erkanntniß, wenn sie anders definitiva, oder vim definitivae habens ist, lit. g; müßen auch a compromittentibus observirt werden, c. 17. §. 2. lit. h.

Appellations-Gravamina müßen sub pœna desertionis intra fatalia et specifice überreicht werden, c. 10. §. 5. lit. d.

Appellations-Sentenz, hiebey muß der obere Richter vor allem die Formalia appella-

lationis untersuchen, und wenn sich ein offenbarer Mangel darinn befindet, die causam gleich mit Umgehung der Hauptsache pro deserta et non devoluta erkennen, c. 15. §. 11. lit. a, dann soll er gleich über die Hauptsache, so weit sie devolvirt ist, sprechen, lit. b; dabey muß aber allezeit auf die bey der ersten Instanz üblichen Rechte und Gewohnheiten gesehen werden, lit. c; wird in prima instantia publicirt, außer in casu reformatoriae, da steht es in des höhern Richters Willkühr, selbe selbst zu publiciren, oder nicht, lit. e; erstreckt sich auch auf litis consortes, jedoch wird dießfalls erfodert, a) ein obsiegliches Urtheil, b) causa communis, c) daß sie alle die nämliche rationes decidendi für sich haben, lit. k.

Appellationswirkung besteht a) ex parte judicis in devolutione causae nach Maßgab der eingewandten Special-Gravaminum, samt allem, was davon abhängt, c. 15. §. 9. lit. a; b) ex parte causae in suspensione, es wird die executio sententiae gehemmt, alles bleibt in statu quo, sonst wird ein Attentatum begangen, §. 8. lit. a; c) ex ratione partium wirkt sie oft das jus adhaesionis, vide adhaesionis jus.

Appocha ist nur documentum privatum,

und

und probirt regulariter nicht vollkommen, c. 11. §. 5. lit. a. b.

Approbirte Communitäten gaudiren in bonis ihrer Administratoren die 6te Klasse, c. 20. §. 7. lit. a; gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h.

Arbitrium judicis, wie weit selbes circa praesumtiones Platz greife, c. 12. §. 2. lit. k.

Archivalische Urkunden sind documenta publica, c. 11. §. 2. lit. c, und probiren plene sowohl in causis subditorum unter sich, als in Sachen, wo der Archivsherr mit den Unterthanen streitet, ibid.; gegen auswärtige haben sie zwar große Präsumption, aber nicht vollen Glauben, ibid.

Archivi jus hat nur der, welcher mit der Superiorität, oder wenigst mit dem jure archivi specialiter begabt ist, c. 11. §. 2. lit. c.

Arduae causae lassen kein juramentum suppletorium zu, c. 13. §. 3. lit. c; welche dafür gehalten werden, ibid.

Arme, wenn sie sich ihrer Anmuth legitimiren, und auf Begehren schwören können, daß sie nichts in der Absicht, um zum Armenrecht zu kommen, veräußert, oder vergeben haben, oder vergeben wollen, auch da sie wieder zu Kräften kommen, gebührliche Ausrichtung

und

und Zahlung thun werden, sind nicht nur aller Gerichtsgebühren enthoben, sondern auch jeder Advokat muß ihnen gratis dienen, c. 3. §. 8.

Armen Gläubigern mag der nöthige Unterhalt ex massa concursus pr. Abschlag ihrer Foderung, so weit solches ohne Beeinträchtigung der übrigen Creditoren geschehen kann, gegeben werden, c. 19. §. 19. n. 5.

Armes Recht, wann dieses zugestanden werde, c. 3. §. 8. lit. a.

Armorum metus, wo diese ist, kann judex auch ex officio Erfahrung einholen, c. 3. §. 5. lit. f.

Arrest, zu dessen Impetrirung wird erfodert, a) der Impetrant muß seine Foderung bescheinigen, und zeigen, daß b) eine Gefahr vorhanden, solche zu verlieren, oder wenigst auf andere Art schwer zu erholen, c. 1. §. 8. lit. c; die Foderung mag was immer für eine seyn, alle actiones, personales, reales, universales et particulares sind dazu qualificirt, lit. a; kann auch zu Marktszeiten nachgesucht werden, wo keine Special-Privilegia loci vorhanden sind, ibid.; hat in regula nur gegen Ausländer statt, lit. g; fällt weg, wenn der Arrestatus durch Pfand oder Bürgen genugsame Caution leistet, 1) daß er in judicio, wo der

Arrest

Arrest geschlagen worden, Rede und Antwort geben, und 2) das Judicatum erfüllen wolle, lit. c; außer Lands sollen sich die Innländer einander nicht arretiren lassen, es wäre dann die Bezahlung alldort versprochen worden, oder es ist zu besorgen, daß Arrestat nicht mehr ins Land zurückkomme, ibid.

Arrest propter defectum cautionis in re principali sufficienter praestandae hat statt auf impetrantisches Begehren, und allenfallsigen nöthigen Köstenvorschuß a) gegen Ausländer, gegen ungefreyte und unangesessene Innländer, wenn diese entweder schlechten Leumuths halber, oder ob periculum fugae zur juratorischen Caution in der Hauptsache nicht zugelassen werden können, c. 8. §. 6. lit. a. b; Realarrest geht auf Hab und Gut, der Personalarrest aber auf den Leib des Arrestati, ibid.; zu dem letztern wird niemal geschritten, so lange durch den ersten hinlängliche Sicherheit verschafft werden kann, lit. a; zu dessen Impetrirung wird a) eine scheinbare und glaubhaft dargethane Foderung b) nebst dem Abgang einer hinlänglichen Caution erfodert, ibid.; muß in regula allezeit obrigkeitlich verhängt werden, außer wo periculum in mora ist, wie e. g. bey einem flüchtigen Debitore, denn da kann jeder gleich selbst

eigen-

eigenmächtiger Weise auf ihn zugreifen, ibid.; decretirt ihn jene Obrigkeit, welche dort, wo sich das arrestirte Gut oder Person befindet, die Jurisdiction hat, ibid.; Personalarrest wird wegen Kleinigkeiten nicht erkennt, lit. c; Impetrant muß nach erkanntem Personalarrest längst inner 3 Tagen seine Proben übergeben, wo dann mit abgekürzten peremtorischen Terminen, und so viel möglich summarissime verfahren wird, ibid.; wird aufgehoben wegen geflissentlicher Saumsal des Impetranten, lit. d; kann Impetrans demselben regulariter nicht mehr renunciren, ibid.; hört auch auf per cautionem praestitam, ibid.; wird in liquider Sache die Caution vom Arrestato nicht angenommen, ibid.; hat gegen die Arrestsverfügung eines Ausländers keine Appellation oder effectus suspensionis statt, lit. e; haften sowohl die Obrigkeit, als Impetrans für die durch widerrechtlichen Arrest verursachte Kösten und Schäden, lit. c; erlangt hiedurch Creditor privilegium personale, c. 20. §. 12. lit. f.

Arresti forum ist derjenige Gerichtsstand, welchem man eines angelegten Arrests wegen unterworfen ist, c. 1. §. 8; fällt durch die Relaxation wieder weg, c. 8. §. 6. lit. d.

Arrha sponsalitia gaudirt kein Unterpfandsrecht,

recht, c. 20. §. 6. lit. c, auch kein jus separationis, wenn er gleich noch in natura vorhanden, c. 20. §. 16. n. 6.

Articuli probatoriales, wie sie beschaffen seyn sollen, c. 9. §. 6. lit. c; sollen inner dem anberaumten Termin sub pœna præclusi übergeben werden, c. 9. §. 6. lit. a; können aber auch nach widersprochener Klage oder Exception gleich mit der Re- oder Duplic übergeben werden, lit. b; können bis zur Zeugenverhör, und nach vorgängiger Refundirung der dem Gegentheil dadurch verursachten Kösten abgeändert werden, lit. c; müßen bey dem ordentlichen Beweis communicirt, §. 7. lit. a, und jederzeit inner dem präfigirten Termin sub pœna confessati beantwortet werden, lit. d, ohne daß es dießfalls einer Commination bedarf, lit. e; offenbar irrelevante und impertinente sollen gleich ex officio ohne Communication verworfen, §. 8, sonst aber selbe salvo impertinentium et non admittendorum zugelassen werden, ibid.; werden im summarischen Weisungsprozeß nur ad notitiam, nicht aber ad respondendum hinausgeschlossen, c. 10. §. 3. lit. a; müßen im Concursprozeß samt dem Directorio et denominatione testium gleich am ersten Edictstag sub pœna praeclusi übergeben werden, c. 19. §. 10. n. 3.

Ar-

Articuli additionales werden regulariter bis zur Zeugenverhör zugelassen, c. 9. §. 6. lit. e; additionales additionalium sind regulariter nicht erlaubt, lit. d.

Articuli reprobatoriales müßen gleich mit den Responsionen übergeben werden, c. 9. §. 12. lit. b.

Associrte gaudiren das Beneficium competentiae indistincte, c. 18. §. 10. lit. e.

Attentant muß die Köstan abführen, c. 15. §. 8. lit. k, und wird gestraft, lit. o.

Attentata werden sowohl a judice, als a partibus begangen, c. 15. §. 8. lit. a. b; wann? lit. d. e. f. g; supponiren eine zuläßige Appellation, lit. g; werden nicht nur mit willkührlicher Bestrafung des Attentanten angesehen, sondern auch auf seine Kösten alles in dem vorigen Stand, wie es vor der Neuerung gewesen, praevia summaria causae cognitione unverzüglich hergestellt, in der Hauptsache selbst aber wird nicht eher verfahren, bis die Restitution geschehen ist, n. 2. 3. 4; sollen, wenn sie altioris indaginis, förderlich doch genugsam untersucht werden, lit. o; ziehen die Condemnation nach sich, lit. k, und Bestrafung, lit. o.

Audientiae publicae werden bey Dicasteriis durch Commissionen und Separata ersetzet, c. 4. §. 10. lit. a.

Auf-

Aufhebung der Finger ist nicht de essentia juramenti, c. 10. §. 14. lit. e.

Auflauf der Unterthanen gegen ihre Herrschaften wird in via summarissima mandati S. C. untersucht und abgethan, c. 5. §. 7. lit. l, und durch die Hauptsache nicht aufgehalten, ibid.

Aufschlag gehört in die 4te Klasse sub n. 2. c. 20. §. 5. lit. b; jener aber, so andern ex privilegio zusteht, in die 6te, ibid.

Aufstand, vide Auflauf.

Auftrag de solvendo wirkt dem Creditori privilegium personale, c. 20. §. 12. lit. f.

Augenschein kann sowohl ad perpetuam rei memoriam, wie auch noch post conclusionem causae, und zwar von dem nämlichen Richter, post sententiam aber noch vor dem höhern Richter in appellatorio, und post rem judicatam aber nur mehr ex capite restitutionis in integrum suppositis supponendis begehrt werden, c. 12. §. 3. lit. a; wie dabey verfahren wird, n. 1 — 5; wird auf des verlurstigten Theils Kösten erkannt, welche aber von dem Impetranten allein, oder wenn der Richter ex officio hierinn verfahrt, von beeden Theilen einsweilen vorgeschossen werden müßen, n. 5; kann nach richterlichem Gutbefinden auf der verlangenden Parthey

then Kösten noch einmal, jedoch nicht öfter wiederholt werden, n. 6.

Ausländer haben sich des Gastrechts zu erfreuen, c. 8. §. 6. lit. c, doch nur, a) wenn sie beklagter Theil sind, b) der Arrest gegen sie ex caussa civili non criminali verhängt worden ist, und nebenbey c) von ihnen das Gastrecht auf solchen Fall ausdrücklich begehrt wurde, ibid.; werden ohne Bewilligung der Gegenparthey in der Hauptsache nicht ad cautionem juratoriam gelassen, sondern in Ermanglung anderweits annehmlicher Caution wird mittels Arrest gegen sie vorgeschritten, c. 8. §. 6. n. 1, in der Nebensache, e. g. ratione expensarum, werden sie ad cautionem juratoriam zugelassen, ibid. lit. a; bey ihnen wird in reconventione keine causa connexa erfodert, c. 8. §. 1. n. 2; von ihnen werden, wenn sie nicht genugsam bekannt, oder nicht siegelmäßig sind, nur obrigkeitliche, oder wenigst von einem Notario, oder von zwey bekannt siegelmäßigen Personen mitgefertigte Vollmachten angenommen, c. 7. §. 2. n. 6.

Aussage der Zeugen, vide Zeugenaussage.

Austheilung der Gelder soll durch die illiquide Posten nicht aufgehalten werden, c. 19. §. 17. lit. d.

Austilgung der Schrift ist ein vitium instru-

strumenti, c. 11. §. 9. lit. a; desgleichen die Austilgung des Sigills, ibid.

Austrägler, und andere die Alimentation zu fodern berechtigte, gaudiren, wenn sie sich für die ausgetragene Portion das Dominium vorbehalten haben, das jus separationis, außer dessen haben sie auf dem Vermögen desjenigen, der den Austrag oder die Alimenta zu prästiren hat, tacitam hypothecam, und kommen damit in die 8te Klasse, c. 20. §. 10. lit. f.

B.

Bannum contumaciae ist abgeschafft, c. 5. §. 10. lit. f.

Bauersleute müßen ihre Pfandverschreibungen ordentlich obrigkeitlich errichten und protokolliren lassen, außer dessen haben selbe keine Kraft, und gehören unter die Currentschulden, c. 20. §. 11. n. 1; an ihren Pflug, Schiff und Geschirr soll man sie so lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist, c. 18. §. 4. n. 2.

Baumaterialien, welche zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet worden sind, gaudiren, ohngeachtet

sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hierum stipulirt hat, die 4te Klasse, c. 20. §. 5. n. 1.

Bausachen, strittige in München, gehören zum dortigen Magistrat, und werden durch das sogenannte Kundschaftsrecht ausgemacht, welches darinn bestehet, daß man gewisse Deputirte und Bauverständige abordnet, durch selbe den Augenschein einnehmen, und nach geführten Recessen das Decisum geben läßt. Wer dagegen appellirt, muß solches inner 10 Tagen bey dem Stadtgericht sub pœna desertionis thun, und von dort abermal in 10 Tagen an den Magistrat appelliren, remota ulteriori appellatione. *) Wenn der Bau nicht aus dem Kundschaftsrecht, und daß er nämlich contra formam in statuto praescriptam geführt werde, sondern aus einem andern Grunde, e. g. ex pacto vel servitute angefochten wird, so gehört die Sache gleich directe zu dem Magistrat, und zwar ohne Gestattung einer weitern Appellation, c. 1. §. 21. lit. a.

Beamte gaudiren das forum privilegiatum von der Zeit der wirklichen Verpflichtung, nicht aber von der Zeit des erhaltenen Decrets, c. 1. §. 11. lit. b; ad exemtionem fori gehören wirk-

---

*) Diese letzte Instanz ist seit 1791 wieder aufgehoben.

wirklich Churfürstl. Dienste; der bloße Titel eines Amts, oder die Exspectanz ohne wirklicher Adjunction und Verpflichtung ist dazu nicht hinreichend, ibid.; können ohne vorgängig Churfürstl. gnädigste Erlaubniß nicht als Anwälde bestellt werden, außer so weit es ihre Befreundte, oder nahangehende Personen betrift, c. 7. §. 4. lit. h; alle Churfürstl. vornehme sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7; stehen in bloßen unter sich habenden Amtsstreitigkeiten, wie auch in Rechnungs- und andern Cameralsachen ganz allein unter der Hofkammer, und haben sich die Justizdicasterien hierinn nicht einzumischen, wo nicht die Untersuchung zugleich Parthey- oder Polizeysachen mit berührt, oder nach Beschaffenheit der Sache auf Churfürstl. höchsten Befehl etwa gar peinlich verhandelt werden soll, c. 1. §. 12. n. 8; Churfürstl. müßen in causis Domini den Cameralconsens ad litigandum, und zwar die im Münchner Rentamt unmittelbar bey der Hofkammer, in den übrigen Rentämtern aber bey dem Rentmeister erholen, c. 3. §. 6. lit. c; entlassene oder kassirte verlieren ihr forum privilegiatum, c. 1. §. 12. lit. f; emeriti sind aber unter den entlassenen nicht verstanden, ibid.

Beeidigung der Gezeugen soll allezeit vor wirklicher Verhör geschehen, c. 10. §. 14. lit. c; dazu

dazu sollen Partheyen sub pœna nullitatis actus citirt werden, außer wo man summarie verfahrt, oder wo periculum in mora ist, lit. b; die aus Verstoß unterlassene muß ersetzt werden, es seye dann, daß die Partheyen selbst nichts dagegen einwenden, oder die Aussag durch des Gezeugen erfolgt christliches Absterben bestättigt worden, lit. f.

Beichtväter sind, so viel das Sigillum naturale betrift, als Gezeugen untüchtig, c. 10. §. 10. lit. g.

Befehl de solvendo zieht privilegium personale nach sich, c. 20. §. 12. lit. f.

Beklagter muß sub pœna nullitatis insanabilis gehört werden, c. 5. §. 1. lit. a; ist regulariter nicht schuldig, die documenta zu ediren, außer 1) es wären solche dem Kläger zugehörig, 2) oder doch beyden gemeinschaftlich; 3) der Kläger hätte sie ad replicam nöthig, 4) oder es brauchte sie der Richter ad decidendum, c. 11. §. 6. lit. c.

Benamsung der Action ist nicht nöthig, c. 4. §. 8. lit. a.

Benamsung des Contumacialwegs ist ad contumaciam nothwendig, c. 5. §. 11. lit. b.

Beneficium competentiae, vide competentiae beneficium.

Be-

Beneficium dationis in solutum, vide datio in solutum.

Beneficium transmissionis actorum hat nicht statt, c. 14. §. 5. lit. a.

Berichte ungefoderte sind in Partheysachen den untern Gerichtern verbothen, c. 15. §. 7. lit. a.

Bescheid, vide Sentenz.

Bescheinigung erfodert keine vollkommene Probe, sondern glaubwürdige Attestata, vidimus, a Notario verhörte Gezeugen, u. d. gl. geringere Behelfsmittel und Adminicula, c. 9. §. 2. lit. d; jene der Lieferung ist ad contumaciam allzeit nothwendig, c. 5. §. 11. lit. a.

Besoldung der Churfürstl. und landschaftl. Bedienten ist nur auf ein Drittel der Execution unterworfen, c. 18. §. 4. lit. d.

Bestochene Gezeugen, wenn es vollkommen probirt ist, sind untüchtig, begehen ein crimen falsi, und werden gestraft und ehrlos; ist aber die Bestechung nicht vollkommen probirt, so sind sie exceptionsmäßig, c. 10. §. 11. lit. l.

Beutellehen differiren von Erblehen, c. 18. §. 4. lit. f; können allzeit in executionem gezogen werden, wie ein Allodium, ibid.

Beweis, dessen Begriff und Abtheilung, c.9. §.2. lit. b, c, d; steht den Partheyen frey, den ordentlichen oder summarischen anzutreten, ibid. muß geführt werden über das, was a) zweifelhaft, und b) zur Entscheidung der Sache etwas beyträgt, §. 3. lit. a; folglich bedarf keines Beweises a) was der Gegentheil selbst eingesteht, b) das, was juris ist. Excipe 1) statuta specialia, 2) consuetudines 3) privilegia, c) was notorisch ist, ibid., soll auf alle mögliche Weise beschleunigt werden, c. 9. §. 13. lit. a; kann ohne richterlichem Auftrag angetreten werden, c. 9. §. 6. lit. b; ist hierinnfalls die Commination ad praeclusionem nicht erfoderlich, c. 9. §. 7. lit. e, noch accusatio contumaciae, §. 11. lit. a; muß judex den verspürten Mangel ex officio ersetzen, §. 7. lit c; sind hiebey alle Termini peremtorisch, §. 11. lit. c, besteht hierinn der Termin regulariter in 30 Tagen, ibid.; hat zuweilen in executione statt, §. 12. lit. a, nach dessen Vollendung wird kein weiterer als per evidentiam facti, oder per juramentum litis decisorium, suppletorium vel purgatorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen, §. 13. lit. b, c, d, e; muß im Concursproceß ohne Erwartung richterlichen Auftrags gleich am ersten Edictstag sub poena praeclusi angetreten wer-

werden, c. 19. §. 10. lit. a; wie selbiger durch Gezeugschaft im Edictalprozeß geführt werde, ibid.

Beweis ordentlicher, dessen Vorschreitungsart, c. 9. §. 4.

Beweis summarischer wird nur durch Urkunden, Augenschein, Eid u. d. gl. kurze Probsmittel geführt, c. 9. §. 5; dabey werden weder articuli probatoriales noch responsiones, Disputationssätze gestattet, ibid.

Beweis vollkommener, vide vollkommene Probe.

Bezahlung, die geschehene kann durch 2 klaßische Gezeugen vollkommen probirt werden, c. 10. §. 13. lit. d.

Blanquet ist hinlänglich ad mandatum, wenn es alle Requisita in sich enthält, c. 7. §. 3. lit. a.

Blinde, sind als Gezeugen untüchtig, ausser sie attestiren von dem, was sie etwa vor solchem Zustande, oder auch während selbem durch andere Sinne wohl begriffen haben, und sich genugsam darüber erklären können, c. 10. §. 10. lit. g.

Blödsinnige und Unsinninge sind als Gezeugen untüchtig, außer wenn sie tempore dilucidi intervalli deponiren, und zwar von Sachen, welche sich allenfalls darunter zugetragen haben, c. 10. §. 10. lit. b.

Blutsverwandte des Producenten sind in auf- oder absteigender Linie, so weit es immer geht, in der Seitenlinie aber bis auf den 6ten Grad inclusive exceptionsmäßige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. b, wenn sie doch gelten, ibid.

Bona fidejussorum haften den Creditoribus, Legatariis, Fidei-Commissariis et Donatariis, c. 20. §. 7. lit. b.

Bona uxoris werden in dubio pro paraphernalibus geachtet, c. 20. §. 6. lit. b, nicht aber pro dote vel receptitiis, lit. c.

Bonis in profectitiis et adventitiis, wenn es sich hier um den usumfructum streitet, braucht der Vater weder mandatum verum noch praesumptum, kommt es aber auf das Eigenthum des boni adventitii an, oder betrift der Streit bona adventitia extraordinaria aut castrensia, hier hat der Vater, wenn die Kinder schon majorenn sind, nur mandatum praesumptum, muß folglich von ihnen die Ratification beybringen, c. 7. §. 5. lit. b.

Bo-

Bothen sollen die Insinuation einschreiben, oder einschreiben lassen, c. 5. §. 8. lit. c, und hierüber bey ihrer Pflicht vernommen werden, lit. a; wird ihnen dießfalls regulariter Glauben beygemessen, ibid.

Bräuschaft bürgerl. wird das nämliche jus praelationis, welches die Landschaft der rückständigen Aufschlägen halber zu gaudiren hat, bey ihren auf die Gant kommenden Mitmeistern eingestanden, wenn sie von der Landschaft eine Cession aufweisen kann, c. 20. §. 14. lit. b.

Bräuverwalter Churfürstl. sind siegelgelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Braut gaudirt ratione des tradirten Heurathguts, wenn der Bräutigam vor wirklicher Ehe auf die Gant kommt, oder die Copulation nicht darauf erfolgt, das privilegium personale, und die 10te Klasse, c. 20. §. 12. n. 3.

Brautschatz gaudirt jure hypothecae nicht, c. 20. §. 6. lit. c.

Briefe sind hinlänglich ad mandatum, wenn sie alle Requisita haben, c. 7. §. 1. lit. e; sind nicht tacite obligirt, auch unter illatis nicht verstanden, c. 20. §. 10. lit. b.

Bür-

Bürgen geht die Exception des debitoris principalis zu guten, c. 6. §. 5. lit. a.

Bürger können ihre Pfandverschreibungen in Baiern (nicht aber in der oberen Pfalz) auch außer gerichtlich coram Notario, oder einer siegelmäßigen Person errichten, oder für sich selbst ausfertigen, nur müßen letztern Falls selbe durch ein Notariatsinstrument, oder durch die Unterschrift 3 Gezeugen beglaubigt werden, c. 20. §. 11. lit. a.

Bürgerliche Gerichte werden meistens durch die Wahl ersetzt, doch muß solche ad confirmandum eingeschickt, oder oft in praesentia Commissarii electoralis vorgenommen werden, c. 2. §. 1. lit. a.

Bürgermeister in den Hauptstädten sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Bundscapitalisten, wie weit diese ad solvendum angehalten werden können, c. 18. §. 13. lit. c.

C.

Calculatio soviel den bloßen errorem calculi betrifft, beruht auf der evidentia facti, c. 12. §. 4. lit. a; kann zu allen Zeiten, ja sogar in der Execution noch begehrt werden,

lit. b, dabey muß der error calculi specifice angezeigt werden, lit. c, ernennt hiebey der Richter die Justificanten, lit. d, wie dabey verfahren wird, n. 3, wird nur 2mal zugelassen, lit. e.

Calumniae juramentum, vide juram. calumniae.

Cameralconsens wird entweders bey der Hofkammer, oder dem Rentamt erhollt, c. 3. §. 6. lit. c.

Cameralerinnerung, wann und in was für Fällen selbe nöthig ist, c. 14. §. 4. lit. a; muß die Gegenparthey non obstante conclusione, wenn darinn circa factum etwas neues vorkömmt, darüber vernommen werden, ibid; soll bey der Relation, ehe man zum votiren schreitet, abgelesen, und dann justizmässig attendirt werden, ibid.

Casus fortuitus muß erwiesen seyn, wann das Document dadurch verloren gegangen zu seyn, angegeben wird, c. 11. §. 12. lit. e.

Causa debendi ist regulariter kein pars essentialis instrumenti, wo solche die Rechte nicht ausdrücklich verlangen e. g. in Handlungsbüchern, Cessionen, c. 11. §. 9. lit. d; ist in con-

confessione dessen Ausdrückung nicht nothwendig, c. 12. §. 1. lit. d.

Causa domini, hierinn fangen die Fatalia vom Tag der bey der Hofkammer eingelieferten Acten an, c. 14. §. 8. lit. b.

Causa petendi est a) proxima et generalis, b) remota et specialis.

Causa proxima besteht in Realsprüchen in dem jure reali, worauf sich die Klage gründet, bey Personalsprüchen in der aus einem Contract oder Verbrechen entsprossenen Obligation, c. 4. §. 7. lit. c; erkleckt deren Anführung bey Realsprüchen, ibid.

Causa remota besteht in Realsprüchen in dem Titel, oder der besondern Art, wie man das jus reale auf der eingeklagten Sache erhalten habe. Bey Personalsprüchen aber in der besondern Gattung des Contracts, oder Verbrechens, c. 4. §. 7. lit. c; muß samt der proxima in Personalactionen exprimirt werden, ibid.

Causa spolii, vide spolium.

Causae arduae sind a) causae famosae, b) criminales, c) welche große Summen Gelds betreffen, c. 13. §. 3. lit. c, hierinn hat kein Juramentum statt; außer in so ferne es dem Beklagten zu guten geht, ibid.

Cau-

Causae piae werden quoad restitut. in integrum den Minderjährigen gleich gehalten, außer so viel den Lauf des fatalis quadrimestris betrifft, welches a die novorum, oder wenn sie ob laesionem ex propria negligentia vel dolo adversarii restitutionem suchen, a die publicatae sententiae, oder falls sich sothane Läsion erst ex post geäußert hätte, von solcher Zeit seinen Anfang nimmt, c. 16. §. 1. n. 6; gaudiren die 6te Klasse, c. 20. §. 7. lit. a.

Caution, dessen Begriff und Eintheilung, c. 8. §. 5. lit. b; soll auf Begehren sowohl vom Kläger als Beklagten geleistet werden, vom ersten expensarum et reconventionis causa, lit. a; in was für Fällen selbe üblich sey, lit. b; soll durch annehmliche Bürgen, lit. c, hinlängliches Unterpfand, d. e, oder förmliche Verschreibung, wenn jemand mit liegenden Gütern in hiesigen Landen genugsam angesessen ist, geschehen, lit. d; soll von Amts wegen nicht aufgetragen werden, lit. c, sondern muß sub pœna praeclusi vor der Litis-Contestation begehrt, ibid, auch in causis summarissimis geleistet werden, lit. l; juratoria wird in subsidium zugelassen, a) wenn bescheinigt ist, daß man bessere Caution aufzubringen sich zwar beflissen, solche aber gleichwohl zu bewirken nicht im Stande war,

war, b) muß kein erhebliches Bedenken gegen das Jurament obwalten, lit. n; soll summarie tractirt werden, lit. a; Caution mittels Arrests ex defectu aliorum mediorum, c. 8. §. 6. lit. a, juratoria hat bey Ausländern nur ratione expensarum, nicht aber in der Hauptsache ohne des Gegentheils Begnehmigung statt, lit. b; diese Caution mitttels Real- oder Personal-Arrests geht auch auf ungefreite, und unangesessene Innländer, wenn sie nämlich schlechten Leimuths halber, oder ob periculum fugae zur juratorischen Caution in der Hauptsache nicht zugelassen werden können, ibid; ist in causis liquidis zur Relaxirung des Arrests nicht hinlänglich, sondern es wird alsdann die wirkliche Satisfaction erfodert, c. 8. §. 6. lit. d, bewirkt sonst in regula Aufhebung des Arrests, ibid. hat im Edictsprozeß nicht statt, c. 9. §. 9. lit. a.

Cautio de rato et grato muß von jenen, die ein mandatum praesumptum haben, durch Bürgen, Unterpfand, Verschreibung ihrer Güter, oder wenigst mittels gerichtlicher Angelobung oder schriftlich geleistet werden, c. 7. §. 5. lit. k; ist dem Vater und Ehemann nachgelassen, wenn sie sich um bona adventitia und resp. dotalia vel paraphernalia annehmen, lit. c.

Caution de solvendo finito tempore muß moratorium petens leisten, c. 18. §. 12. lit. g.

Ces-

Cessio bonorum, dessen Begriff, c. 18. §. 14. lit. a; dazu wird erfodert: a) daß Debitor insolvent sey, und b) nicht ex culpa, sed ex casu improviso; c) daß er sein gesammtes Vermögen cedire, und dieses juramento manifestationis erhärtere; d) daß er verspreche, wenn er ad meliorem conditionem komme, alles den Gläubigern zu ersetzen, wenn sie itzt zu kurz kämen, jedoch salvo beneficio competentiae, ibid.

Cessionarius muß sich gleich beym ersten Edictstag mittels seines Cessionsinstruments legitimiren, c. 19. §. 8. n. 3; wird dem Cedenti präferirt, c. 18. §. 8. lit. c; gaudirt eodem jure, wie cedens, §. 14. lit. b, außer es wäre das Jus, oder Prälation nur der Person des Cedenten zuständig, ibid.

Chyrographum, so nur von einem siegelmäßigen Gezeugen gesiegelt, ist nur instrumentum privatum, c. 11. §. 3. lit. a. b.

Citatio, deren Abtheilung und Requisita, c. 5. §. 4; ergeht in ordinario ad totam causam, lit. a; bewirkt praeventionem fori respectu judicis, c. 3. §. 9. lit. a; kann durch Bothen, Notarios, und den Impetranten insinuirt werden, §. 8. lit. a; soll in loco domicilii des Beklagten geschehen, lit. b; derselben Wirkung, §. 9.

Citatio edictalis geschieht durch öffentliche Zeitungen, Anschläge, oder Ausrufen; hat statt, a) wenn ganz unbekannte Personen, oder b) zwar bekannte, deren Aufenthalt man aber nicht weiß, vorgeladen werden sollen; c) in Concurssachen; d) wenn die um die Verschaffung angesuchte Obrigkeit sich der Citation ohne rechtserheblicher Ursache weigert, c. 5. §. 3; jene, welche beym Concurs geschieht, vide Edictalcitation.

Citatio immediata hat gegen jene statt, die unmittelbar dem vorladenden Gericht unterworfen sind, c. 5. §. 2. n. 4.

Citatio mediata hat statt, wenn der Citatus unter einem fremden Gericht stehet, oder forum privilegiatum hat, geschieht a) durch Compaßschreiben, b) Requisitorialien, c) oder Compaßbefehle, c. 5. §. 2. n. 4.

Citatio oralis geschieht durch Pedelle, Rath-Gerichtsdiener, hat gegen Unsiegelmäßige, und in causis summarissimis statt, c. 5. §. 2. n. 1.

Citatio realis geschieht per arrestum, hat statt, a) si periculum fugae adest, b) in casus supremae contumaciae, c. 5. §. 2. n. 3.

Citatio scripta geschieht a) mittels Signaturen, b) an Siegelmäßige mittels Schreiben von niedern Gerichtern, und mittels Befehlen von Dicasterien. Hat statt 1) in causis summariss.

et

et ordin., und 2) bey Siegelmäßigen, ja selbst bey Unsiegelmäßigen, aber Abwesenden, c. 5. §. 2. n. 2.

Classen, bey der Gant sind in Baiern 10, in der obern Pfalz aber nur 8, c. 20. §. 1. lit. a.

Clausel, die in einem Schuldbrief eingeschaltete, sobald als möglich, macht, daß der Processus executivus nicht statt habe, c. 3. §. 3. lit. e.

Clausel bey fürstlich-gräflich-adelichen Ehren, Trauen und Glauben wird beym Zeugeneid dem leiblichen Eid gleich geschätzt, c. 13. §. 1. lit. e.

Clausula cassatoria adjecta macht, daß man vom Vergleich abgehen darf, c. 17. §. 1. lit. a.

Clausula rati, grati, ac indemnisationis ist in einer Vollmacht ganz überflüßig, c. 7. §. 10. lit. a.

Clausula salvo cursu processus wird bey Ansetzung der Commissionen ad tentandam amicabilem compositionem beygefügt, c. 17. §. 1. lit. a.

Clausula salvo jure pupillari ist in dem obrigkeitlich ertheilten Vergleichsconsens unzulässig, c. 17. §. 1. lit. g.

Clau-

Clausula salvo jure superflui ist bey den Weisungsartikeln überflüßig, c. 9. §. 6. lit. g.

Clausula salvis exceptionibus, salva veritatis substantia ist bey der Recognition eines Documents unnöthig, c. 11. §. 7. lit. c.

Clausula salutaris nützt nichts, c. 4. §. 13. lit. c.

Collegiatstifter gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h.

Collisionen, bey, in den Localstatuten und Gewohnheiten sehe judex

1. in formalibus ad locum contractus,
2. in personalibus —— domicilii,
3. in processualibus —— judicii,
4. in realibus —— rei sitae,
5. in delictis —— delicti, c. 14. §. 7. lit. h.

Combinatio votorum hat am leichtesten statt, wo die Meynungen nur in Summa differiren, weil sie hier doch in der geringern Summe zusammtreffen, c. 14. §. 6. lit. c.

Comites palatini, was sie thun und nicht thun können, c. 2. §. 7.

Commissarius kann von keiner Parthey ernennt werden, c. 10. §. 4. lit. a; darf statt seiner keinen andern bestellen, c. 1. §. 18. lit. e;

muß

muß auf Begehren der Partheyen das Commissorium aufweisen, lit. g; aus mehrern bestellten kann keiner ohne dem andern einseitigerweise verfahren, außer da das Commissorium die Clausel samt und sonders in sich enthält, ibid.; wird einer von den Concommissariis krank oder verhindert, so kann er in praxi seinem Concommissario die vices wenigst ad unum terminum, vel unum actum übertragen, lit. f.

Commissio ad amicabilem compositionem wird cum clausula salvo cursu processus angesetzt, c. 17. §. 1. lit. a; können die Theile zur Erscheinung gezwungen werden, lit. c.

Commissorium darf nicht überschritten werden, c. 1. §. 18. lit. d; ist strictissimae interpretationis, begreift aber allezeit accessoria et connexa unter sich, ibid.; wie es aufhört, lit. h.

Committirte Sachen, so noch in natura et specie existiren, gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. n. 2.

Commodatum in natura existens gaudirt jure separationis ordinario, c. 20. §. 16. lit. b.

Communicatio der Vollmacht ist erforderlich, c. 7. §. 8. lit. a.

Communicatio articulorum ist bey dem ordentlichen Beweis nöthig, c. 9. §. 7. lit. a.

Communicatio elogiorum geschieht bey dem summarischen Beweis nur auf Begehren, und ad notitiam, c. 10. §. 3. lit. c.

Communicatio Protocolli über die äußerlichen Gebärden eines Zeugen muß den Theilen geschehen, c. 10. §. 16. lit. f. h.

Communicatio responsionum ist nöthig, damit Articulant wissen kann, was widersprochen worden, c. 9. §. 8. lit. a.

Communitäten approbirte gaudiren in bonis ihrer Administratoren die 6te Klasse, c. 20. §. 7, lit. a; bey andern aber privilegium personale, und die 10te Klasse, c. 20. §. 12. lit. b.

Comparatio litterarum ist eine Probe des diffitirten Privatinstruments, c. 11. §. 8. lit. c; hat nach beschehener Diffession statt, ibid.; macht nie einen vollständigen, sondern höchstens nur einen halben Beweis, und kommt mithin allezeit ad juramentum suppletorium vel purgatorium an, ibid.

Compaßirung der außer dem Gerichtszwang entlegenen Unterthanen ist nothwendig, c. 5. §. 2. lit. d; rechtsmäßige Ursachen, warum sie verweigert werden kann, ibid.

Compaßirung der Gezeugen wird nachgesucht, wenn selbe nicht unmittelbar unter dem nämlichen Gericht, wo der Beweis geführt wird, son-

sondern unter einem andern stehen, c. 10. §. 5. n. 1; werden dießfalls dem Compaßschreiben allezeit in eventum die Art. prob. unacum directorio et interrogatoriis beygeschlossen, wenn nämlich der Zeug nicht compaßirt würde, n. 2; kann nicht verweigert werden, a) wo selbe Herkommens ist, b) wenn man Gezeugen zum Augenschein vorruft, n. 3.

Compensatio expensarum, wenn diese statt habe, c. 17. §. 4. lit. b; wird präsumirt, wenn von den Kösten in der Sentenz abstrahirt worden, lit. d; vide Streitkösten.

Competentiae beneficium, dessen Begriff, c. 18. §. 10. lit. a; gaudiren Eltern und Kinder, auch Uneheliche, lit. b, Geschwisterte, lit. c, affines in primo gradu, ibid., Eheleute, lit. d; nicht aber Eheverlobte, ibid., Associrte, und zwar indistincte, lit. e, Adeliche, und andere in einer Dignität stehende, lit. g, approbirte Gemeinden, Universitates, Corpora, Städte, Märkte, Collegiatstifter, Klöster, Kirchen, Spitäler, Dorfsgemeinden u. d. gl., lit. h, Donator adversus donatarium, lit. i; wie und auf wie viel hierinnfalls das Quantum zu reguliren, lit. k; ist personalissimum, lit. o.

Competentiae exceptio hat in executione statt, c. 18. §. 8. lit. b; kann hierüber Executor sententiae cognosciren, ibid.

Competenz, wie und auf wie viel selbige zu reguliren, c. 18. §. 10. lit. k; erfodert sowohl in quaestione an, als quomodo causae cognitionem, lit. l. m. n.

Compromiß, dessen Begriff, c. 17. §. 2. lit. a; erfodert eine Specialvollmacht, c. 7. §. 9. lit. d; ist räthlich, selbes cum clausula remota omni appellatione einzugehen, c. 17. §. 2. lit. a; hat in allen Sachen, welche einen Vergleich zulassen, und auch währendem Streit statt, lit. d; ist strictissimae interpretationis, lit. e; wie es aufgehoben werde, lit. m.

Compromissarius, wer es seyn kann, c. 17. §. 2. lit. a; hiezu kann niemand gezwungen werden, lit. c; darf ohne Nullität den Innhalt des Compromiß nicht im gerinsten überschreiten, lit. e; darf regulariter nicht substituiren, ibid., wohl aber reconventionem annehmen, ibid.; muß sich, wenn kein besonderer modus vorgeschrieben ist, nach den Landsgesetzen richten, ibid.; kann nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in connexis sprechen, ibid.; kann den Bescheid nicht mehr abändern, ibid.; ist befugt, das Juramentum suppletorium et purgatorium aufzulegen, und das Decisorium zu verhandeln, ibid.; ihm gebühren die gewöhnlichen Taxen und Sporteln, ibid.; darf

keine

keine Gezeugen vernehmen, keine Execution vorkehren, ibid.; können deren viel oder wenig seyn, lit. f; kann regulariter einer ohne dem andern nichts thun, ibid.; mag es auch judex ordinarius seyn, lit. g; kann incidenter und regulariter, auch principaliter in integrum restituiren, lit. c.

Conciliatio der Instrumenten wird tentirt, wenn sie sich widersprechen, c. 11. §. 10. lit. a.

Conclusa werden ohne erhebliche Ursachen nicht geändert, c. 14. §. 9. lit. f; nach deren Aussprechung kann ein Rath das Votum nicht mehr ändern, ibid.

Conclusio in causa wird erfodert ad sententiam definitivam, c. 14. §. 2. lit. a; deren Abtheilung, lit. b; ziehet dessen Unterlassung keine unheilbare Nullität nach sich, ibid.; kann ex officio vorgekehrt, lit. c, welches aber in der Sentenz ausgedrückt werden soll, ibid.; nach dieser wird kein weiterer Schriftenwechsel mehr gestattet, außer a) was die privilegirten Probmittel per evidentiam facti, oder b) causas domini betrift; c) sich erhebliche nova hervorthun, oder d) die Partheyen causa nondum satis instructa concludiren, lit. d; hindert den Augenschein nicht, c. 12. §. 3. lit. a; schließt das Juramentum litis decisorium aus, c. 13. §. 2. lit. d.

Concursus, dessen Begriff und Abtheilung, c. 19. §. 1. lit. a; sind zwey Gläubiger, wenn sie über den Vorzug streiten, ad concursum particularem hinlänglich, ibid.; universalis wird regulariter in loco domicilii instituirt, §. 2. lit. a; particularis pro ratione hypothecae bald in loco domicilii, bald in loco rei sitae, ibid.; wohin die Geistlichkeit gehöre, wenn sich dergleichen über ihr Vermögen ergiebt, lit. b; universalis fangt a die affixionis proclamatum an, c. 19. §. 3. lit. a; hat dieser nur alsdann statt, wenn eine Verlurstsgefahr vorhanden, ibid.; particularis aber, wenn Debitor gleich nicht überschuldet, ibid., und zwar auf Instanz eines einzigen Gläubigers, ibid.; ad universalem soll auch der Schuldner, jedoch nicht edictaliter citirt werden, c. 19. §. 4. lit. d; benimmt dem Immittirten die Possession nicht, §. 5. lit. a; zieht ex connexione causae alle Particularstreitigkeiten quoad punctum prioritatis an sich, §. 13. et §. 14. lit. a.

Condemnatio in fructus perceptos hat regulariter nicht statt, wenn der in possessorio obsiegende Theil in petitorio unterliegt, c. 3. §. 4. lit. a.

Conditionalis potestativa hypotheca fängt vom Tag der erfüllten Condition an, c. 20. §. 9. lit. b.

Con-

Confecti inventarii exceptio hat in executione nicht mehr statt, c. 18. §. 8. lit. c.

Confessio, vide Geständniß.

Confessus wird pro judicato gehalten, c. 6. §. 11. lit. a; wenn er aber zugleich die Noth vorschützt, um Fristen oder Nachlaß bittet, wird über das punctum solutionis die gegegentheilige Erklärung abgefodert, oder eine Commißion ad transigendum oder Regulirung der Fristen angesetzt, ibid.

Confirmatio judicialis ist ad hypothecandum hinlänglich, c. 20. §. 9. lit. e.

Confirmatoria sententia wird bey dem Unterrichter publicirt, c. 15. §. 11. lit. e.

Connexa documenta, vide documenta connexa.

Consens des Grundherrn ist nöthig ad hypothecandum, c. 20. §. 9. lit. d; präjudicirt demselben nicht, ibid.

Consumirtes Depositum gaudirt privilegio personali, c. 20. §. 12. lit. g.

Continentiae vel connexitatis causarum forum besteht darinn, daß man zusammgehörige Sachen vor einer Obrigkeit verhandeln lassen muß, c. 1. §. 10; also a) soll man keine Sache von dort, wo sie einmal angefangen worden

ist,

ist, abziehen; b) actiones praeparatoriae gehören dahin, wohin actio principalis von Rechts wegen gehört; c) das Punctum reconventionis, interventionis, litis denuntiationis, nominationis, wie d) alle dahin einschlagende Incidentien, und e) das Punctum damnorum, expensarum, alimentorum lassen sich vom foro causae principalis nicht absöndern, ibid. lit. a; das ex hoc capite fundirte forum erstreckt sich aber nicht auf causas exemtas, lit. c; betrift die Klage mehrere Sachen, oder mehrere Personen, die unter verschiedener Obrigkeit stehen, so soll man solche apud intuitu omnium proximum judicem anbringen; nur muß die causa respectu omnium eadem seyn, lit. b.

Contractus bonae fidei et stricti juris ist nicht mehr unterschieden, c. 14. §. 1. lit. f; perfectus excludit pœnitentiam indistincte, c. 17. §. 1. lit. n.

Contractus forum ist an jenem Orte, wo die Bezahlung versprochen worden, oder der Contract zum Schluß gekommen ist, c. 1. §. 6; wird zwischen Abwesenden durch Briefe oder Bothschaften contrahirt, so sieht man auf den Ort, wo sich beede Theile miteinander vereinigt haben. Bey schriftlichen Handlungen ist locus contractus, wo das Instrument errichtet

wird,

wird, außer da die Schrift nicht so viel zur Perfection der gepflogenen Handlung, als zur Probe erfoderlich, oder etwa gar kein Ort hierinn benannt ist, lit. b; gegen Innländer hat es nicht statt, wo nicht Pacta, oder Privilegia loci ein anders geben, lit. a; gegen Ausländer steht es in des Klägers Willkühr, ob er in foro contractus, oder domicilii klagen wolle, ibid.; jedoch wird erstenfalls erfodert: a) daß sich der Beklagte persönlich in loco contractus befinde, gegen Abwesende mag nur so weit verfahren werden, als sie dort begütert sind; b) muß ad implendum, nicht aber ad annullandum contractum geklagt werden; c) mit dem fremden Durchreisenden nicht wissentlich auf Borg gehandelt worden seye, ibid.

Contradictor communis ist nur in der obern Pfalz üblich, c. 19. §. 18. lit. l.

Contrados, vide Widerlage.

Contraria documenta, vide documenta contraria.

Contumacia est vera et praesumpta, c. 5. §. 10. lit. a; dieser Unterschied wird in Baiern nicht mehr regardirt, ibid.; wird nicht salvirt, wenn wer vor Accusirung doch nach Verfluß des Termins einlangt, c. 5. §. 11. lit. d; wird hiezu die Bescheinigung der Lieferung allezeit erfodert,

ibid.;

ibid.; hat nicht statt, wenn der Contumacialweg nicht vorher ist benamset worden, lit. b; kann purgirt werden, lit. f; wie und was hiezu erfodert werde, ibid.; muß die vorgeschützte Hinderniß probirt seyn, ibid.; ist dessen Accusatio bey dem Beweis nicht nothwendig, c. 9. §. 11. lit. a; muß im Edictsprozeß nicht accusirt, sondern ex officio attendirt werden, c. 19. §. 9. lit. a.

Contumacialerkanntniß wird von Amts wegen nie gefällt, c. 5. §. 11. lit. a; erfodert allezeit vorläufige Bescheinigung der Lieferung, ibid.; soll deutlich exprimirt werden, wenn in contumacia et in causa principali zugleich gesprochen wird, lit. e; kann von dem nämlichen Richter aus ehehafter Ursache wieder aufgehoben werden, lit. f. c. 14. §. 9. lit. b; kann hierüber appellirt werden, c. 5. §. 11. lit. f; ist im Edictsprozeß nicht nöthig, c. 19. §. 9. lit. b.

Contumacialwege wider den Beklagten sind drey: 1) Geldstrafe, c. 5. §. 10. lit. b; 2) wird lis pro negative contestata gehalten, lit. c, und 3) die causa für liquid angesehen, lit. d; dieser letztere Weg hat nur alsdann statt, wo sich die Klage lediglich auf briefliche Urkunden gründet, und aus denselben allein ohne andern Beweis entscheiden läßt, ibid.; kann in eventum

tum vorgeschlagen werden, §. 11. lit. c; welcher am rathsamsten, ibid., hat solchen der Richter nicht zu erwählen, sondern von dem gehorsamen Theil vorschlagen zu lassen, lit. d.

Contumacirung hat keine Wirkung, wenn der Contumacialweg vorher nicht comminirt wird, c. 5. §. 11. lit. b.

Contumacirung vor jener der Klag oder Exception muß ein kurzer peremtorischer Termin von 8 oder 14 Tagen präfigirt, und zugleich der Contumacialweg comminirt werden, c. 5. §. 11. n. 2.

Copiae vidimatae notariorum dienen nur zur Bescheinigung, c. 11. §. 4. lit. c.

Corpora sollen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, und da sie sich hierüber nicht vergleichen können, so ist allenfalls ex officio vorzugreifen, und ein gemeinschaftlicher Anwald nomine omnium zu ernennen, c. 7. §. 4. lit. k. et l; können ihre Vollmachten mittels alleiniger Beydrückung ihres Innsiegels, wo es bisher also üblich gewesen, auch ohne Unterschrift fertigen, c. 7. §. 2. n. 5.

Correctio ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Correus debendi haftet auch noch finito concursu, c. 19. §. 20. lit. b.

Cre-

Creditor creditoris muß sich gleich beym ersten Edictstag mittels der richterlichen Erkanntniß, wodurch ihm die Foderung allbereits in solutum überlassen worden, legitimiren, c. 19. §. 8. n. 3.

Creditores ex causa mere lucrativa gehen allen andern Creditoribus nach, c. 20. §. 15. lit. a.

Creditores des Defuncti gaudiren jure separationis extraordinario contra die Creditores des Erben, c. 20. §. 17. lit. a. b; nicht aber gegen die Creditores successoris singularis, lit. b; auch contra die Creditores der Bürgen, ibid.; nicht aber gaudiren es die Creditores des Erben, lit. c, außer es hätte dieser das Inventarium zu errichten gegen ausdrückliches Begehren unterlassen, n. 3. lit. c; wenn ein Inventarium über des Testatoris oder Bürgen Vermögen errichtet worden, ist solches loco separationis, n. 5. lit. e.

Crimen vis publicae wird begangen, wenn man sich an den Frohnbothen vergreift, c. 2. §. 9. lit. a.

Cumulatio actionum ist nicht zuläßig, c. 4. §. 9. lit. a, außer in Rechnungssachen, causis connexio, lit. b, oder welche einerley Ursprung haben, lit. d, und nicht contrariae vel praejudiciales sind, oder eine die andere aufhebt, lit. c.

Cu-

Cumulatio Possessorii et Petitorii macht, daß der Richter über das am ersten genugsam Instruirte sprechen kann, c. 3. §. 4. lit. e, außer es hätte Cumulans wider das Petitorium protestirt, ibid.; wenn beede hinlänglich instruirt, muß er in Petitorio sprechen, lit. p; in dubio, ob das Possessorium vel Petitorium instituirt worden, hat judex die Wahl, wenn nur die causa dahin genugsam instruirt ist, lit. q; hat cumulatio petitorii mit den remediis possessoriis statt, lit. d. n.

Curatelkösten werden den Gerichtskösten gleich gehalten, c. 19. §. 18. lit. i, und kommen in die 1ste Klasse, c. 20. §. 2. lit. a.

Curatelmäßige Personen können nicht als Anwälde bestellt werden, c. 7. §. 4. n. 1.

Curator bonorum wird von den Creditoribus per majora erwählt, oder wenn sie sich darüber nicht vergleichen können, von dem Richter ex officio ernannt, c. 19. §. 18. lit. a; wie hierinn die Majora zu zählen, c. 18. §. 13; soll verpflichtet werden, lit. b, und zwar a judice concursus, ibid.; dessen Pflichten, n. 3. et 4; kann der vom Richter oder Creditoren erwählte hiezu gezwungen werden, lit. g; prästirt nur culpam latam, lit. h; kann eine proportionirliche Belohnung fodern, lit. c.

Cu-

Curatores können in ihrer Pflegbefohlenen Sachen Anwälde bestellen, c. 7. §. 3. n. 3, und sich auch hierinn vergleichen; wenn es aber unbewegliche oder solche Güter betrifft, welche sich leicht erhalten lassen, so muß nicht nur eine erhebliche Ursache, sondern auch der obrigkeitliche Consens praevia sufficienti causae cognitione vorhanden seyn, c. 17. §. 1. lit. g; jene, welche nicht bey dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhangt, bestellt werden, müßen gleich beym ersten Edictstag bey Verlurst der Foderung ihr Curatorium in forma probante beybringen, c. 19. §. 8. n. 2.

Currentgläubiger gaudiren juri offerendi nicht, c. 20. §. 14. lit. a; werden nicht nach dem Alter, sondern pro rata dem Gulden nach bezahlt, §. 15. lit. a; die ex causa lucrativa müssen jenen ex causa onerosa allezeit nachstehen, ibid.

Currentposten sind, 1) was bey Begräbniß des Gantschuldners auf Kleidung der Bedienten, und was sonst mehr zur bloßen Pracht, wie auch was auf Zehrung und sogenannte Todenmahle verwendet wird, c. 20. §. 3. n. 1. 2) Was der Apotheker an Zucker, Gewürz und Schleckwerk mehr zur Wollust, als nothwendiger Arzney wissentlich und vorsetzlich lie-

liefert, ibid. n. 2. 3) Salaria und Recompensen für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarksrichter und Verwalter, c. 20. §. 4. 4) Saamengetreid, und das zu dessen Erkaufung verwendete Geld, wenn die Felder nicht wirklich damit besäet worden, oder die Früchten nicht mehr in natura vorhanden sind, §. 5. n. 3. 5) Pfandverschreibungen, welche von den gemeinen Bauersleuten auf dem Lande ohne ordentlich obrigkeitliche Errichtung ausgestellt werden, c. 20. §. 11. n. 1. 6) Zinsen, die über ein Jahr rückständig, und nicht alle Jahre eingeklagt worden sind, c. 20. §. 13. n. 3.

D.

Damna litis sunt judicialia et extrajudicialia, c. 17. §. 4. lit. g. Judicialia begreifen die Gerichtskösten in sich; extrajudicialia aber alle mit Gelegenheit des Streits durch Reisen, Zehrungen, Versäumniß, und sonst erlittene Schäden, ibid.; wer nun alle Schäden in genere abzuthun verbunden ist, muß nicht nur extrajudicialia, sondern judicialia abthun, ibid.; wer aber in die Gerichtskösten allein condemnirt ist, bezahlt die außergerichtlichen Schäden nicht, ibid.; sollen cum causae cognitione determinirt werden, ibid.

Da-

Datio in solutum greift nur Platz, wenn sich der Gläubiger gutwillig darauf versteht, c. 18. §. 11. lit. a; ist effective nichts anders, als emtio vendilis, ibid.; hat hiebey das Jus retractus statt, ibid.

Datum mit Monat, Jahr und Tag wird regulariter in einem Instrument nicht erfodert, außer 1) wo es die Rechte specialiter verlangen, e. g. bey Notariatsinstrumenten, Handelsbüchern; 2) wo die Entscheidung der Sache lediglich vom Dato abhangt, c. 11. §. 9. lit. c.

Debendi causa, vide causa debendi.

Debitor kann vergantet werden, wenn er gleich nicht überschuldet, c. 19. §. 3. lit. a; soll ad concursum citirt werden, aber nicht edictaliter, §. 4. lit. d; dessen Agnition schadet den Creditoribus nicht, lit. b; kann sich der Erbschaft in praejudicium creditorum nicht begeben, c. 19. §. 19. lit. d; muß auf Begehren den Manifestationseid leisten, c. 20. lit. a.

Declaratio sententiae gebührt der höhern Instanz, c. 14. §. 9. lit. c.

Decreta, welche nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, mithin absque causae cognitione ergehen, haben nicht vim sententiae, und können

auch

auch nicht in rem judicatam erwachsen, c. 14. §. 1. lit. a.

Defectus mandati zieht nullitatem insanabilem nach sich, c. 7. §. 1. lit. e.

Deferens muß mit der Delation formulam juramenti übergeben, c. 13. §. 2. lit. e; muß den referirten Eid nothwendig leisten, lit. g.

Delatio juramenti litis decisorii kann in Kraft einer Generalvollmacht geschehen, c. 7. §. 2. lit. b; hat bis ad conclusionem in causa statt, c. 13. §. 2. lit. d; hat nicht statt, wenn beede Theile in facto alieno versiren, lit. i, vide juram. litis decis.

Delatus kann das Jurament entweder acceptiren, referiren, oder den Beweis pro exoneranda conscientia ergreifen, c. 13. §. 2. lit. c; muß sich in casu acceptationis auch über die formulam juramenti vernehmen lassen, ibid.; muß solches abschwören, wenn schon kein indicium wider ihn vorhanden, lit. g; kann den Beweis regulariter nur ante acceptationem vel relationem juramenti ergreifen, lit. f.

Delendi jus, vide jus delendi.

Delicti forum ist an jenem Orte, wo das Verbrechen entweder angefangen, oder vollendet worden ist, c. 1. §. 4; dabey hat das jus praeventionis statt, lit. b; kleiner, in das Malefiz

nicht

nicht einschlagender Verbrechen halber darf ein angesessener und genugsam verbürgter Innländer nicht in loco Delicti angehalten werden, sondern man muß zuförderst judicem domicilii um die Verschaffung ansuchen, lit. c.

Denominatio Commissarii steht keiner Parthey zu, c. 10. §. 4. lit. a.

Denominatio testium unacum Directorio wird beym ordentlichen Weisungsprozeß nach publicirtem Spruch super relevantia articulorum übergeben, c. 9. §. 9; darinn müßen die Urkunden, oder der Augenschein, wenn man auch hiedurch etwas beweisen will, specifice bemerkt werden, ibid.; muß bey dem summarischen Weisungsprozeß gleich den Probatorialartikeln angehängt, c. 10. §. 2. lit. b, und im Concursprozeß gleich am ersten Edictstag sub pœna praeclusi übergeben werden, c. 19. §. 10. n. 3.

Denunciatio litis, vide litis denunciatio.

Depositarius kann den Deponenten nominiren, c. 8. §. 3. lit. d.

Depositio testium muß regulariter mündlich geleistet werden, c. 10. §. 16. lit. i; die wiederholte, so mit der ersten nicht concordirt, probirt nichts, c. 10. §. 19. lit. k; eines untüchtigen Zeugen schwächt jene eines tüchtigen

nicht,

nicht, §. 20. lit. c; wohl aber viceversa, lit. d, vide Widerspruch.

Depositum, so in natura existirt, gaudirt jure separationis, c. 20. §. 12. lit. g. et §. 16. lit. b. g; das consumirte aber privilegio personali sub n. 6. c. 20. §. 12. lit. g.

Deprehensionis forum hat nur gegen Aus- gegen Innländer aber, außer in Malefizfällen, keineswegs statt, c. 1. §. 5.

Desertio causae wird ohne Unterschied ex officio attendirt, c. 15. §. 11. lit. a.

Devolutio litis geschieht nur pro ratione gravaminum ad judicem superiorem, c. 15. §. 9. lit. b.

Dicasteria ersetzen audientias publicas durch Commissionen und Separata, c. 4. §. 10. lit. a; werden bey selbigen ad definitivam höchstens 7 Votanten erfodert, c. 14. §. 6. lit. a; wenn weniger sind, kann das Conclusum angefochten werden, ibid.; erachten sich nicht auctorisirt zu seyn, die Fatalia appellationis zu prolongiren, c. 15. §. 6. lit. c.

Dies publicatae sententiae muß sub pœna deserti, nunc vi Gen. bey 6 Rthl. Strafe in der Appellation exprimirt werden, c. 15. §. 6. lit. d.

Diffamant, der sich im wirklichen Besitz befindet, kann zur Klage in der Hauptsache ex L. diffamari nicht herausgefodert werden, c. 4. §. 5. lit. g; außer dessen wird er zur Klagstellung in der Hauptsache selbst mit Anberaumung eines peremtorischen Termins, et quidem sub pœna perpetui silentii angehalten, lit. d; wird von der eingeklagten Diffamation, wenn sie weder eingestanden, noch erwiesen, absolvirt, ibid.

Diffamatio ist jedes Assertum, das, wenn es wahr wäre, einem zum Nachtheil gereichte, es seye dieß in Beziehung auf guten Ruf oder Vermögen, und desselben Besitz, c. 4. §. 5. lit. e; muß auf Widersprechen wenigst summarie bewiesen werden, lit. b.

Diffamationsklage wird in foro provocantis, oder wohin die Hauptsache selbst gehörig ist, angestellt, c. 4. §. 5. lit. a.

Diffamatorium judicium ist jene vorläufige Verhandlung, welche über das Punctum diffamationis, und dessen genugsamer Instruirung ergeht, c. 4. §. 5. lit. a; ist mere praeparatorium, und unterschieden vom judicio causae principalis, welches anfängt, wenn Provocatus Klage stellet, ibid.

Diffessio documentorum heißt, wenn man Handschrift und Petschaft abläugnet, c. 11. §. 8. lit. a;

lit. a; muß in primo termino sub pœna recogniti, §. 7. lit. b, und zwar positive geschehen, §. 8. lit. a, wirkt, daß das diffitirte Instrument ihrem Innhalt nach bewiesen werden muß, lit. b; hat nicht statt bey documentis publicis, lit. c; auch bey Privatdocumenten nicht, wenn die Unterschrift schon einmal recognoscirt ist, lit. f; muß eidlich geschehen, lit. g; doch nur ad instantiam partis adversae, ibid.

Dilatorische Exceptiones sollen vor andern abgemacht, c. 6. §. 4. lit. a, und summarie bewiesen werden, c. 9. §. 5. lit. a, vide Except. dilat.

Dilatorische und peremtorische Exceptiones etiam altioris indaginis werden in possessorio plenario attendirt, c. 3. §. 4. lit. c; müßen regulariter bey der L. C. simul et semel sub pœna praeclusi opponirt, c. 6. §. 2. lit. e. f. g, und erwiesen werden, und zwar erstere summarie, §. 6. lit. a.

Disputationssätze müßen inner dem präfigirt 30tägigen Termin sub pœna praeclusi übergeben werden, c. 9. §. 10. lit. l; wird jedem Theil nur einer gestattet, lit. a; darinn darf nichts neues in facto vorkommen, auch keine neue Gezeugschaften, Documenta, oder anderer Beweis geführt werden, nisi per noviter re-

perta, welche aber per juramentum calumniae zu erhärtern sind, lit. e; werden nur auf Begehren, und ad notitiam communicirt, ibid.; haben im summarischen Weisungsprozeß nicht statt, c. 9. §. 5.

Distribution der Gelder soll durch die illiquide Posten nicht aufgehalten werden, c. 19. §. 17. lit. d.

Diversificativa singularitas, vide singularitas diversificativa.

Divisio haereditatis differirt a transactione, c. 17. §. 1. lit. m.

Divisionis exceptio ex actis apparens wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a; hat in executione nicht mehr statt, c. 18. §. 8. lit. c.

Documenta, deren Begriff und Eintheilung, c. 11. §. 1; selbe den Interrogatoriis beyzulegen, ist nicht zuläßig, c. 10. §. 15. lit. d; sollen, wenn sie für sich allein den Ausschlag der Sache zu geben vermögen, allezeit der Klag, Exception, Re- oder Duplic abschriftlich beygelegt werden, c. 11. §. 5. lit. a; müßen, wenn der Beweis durch ein Interlocut auferlegt ist, intra terminum praefixum sub pœna praeclusi übergeben, n. 2, und wenn es beym Beweis durch Gezeugen darauf ankommt, mit dem Directorio et denominatione testium eingereicht,

und

und dabey angezeigt werden, welche Artikeln dadurch bewiesen werden wollen, n. 3; jene, so realiter producirt worden, können regulariter nicht mehr zurückgenommen werden, lit. i; probiren non obstante protestatione wider den Producenten, ibid.; können auch bisweilen ad perpetuam rei memoriam producirt werden, lit. k; können principaliter, praeparatorie et incidenter zu ediren begehrt werden, §. 6. lit. a; muß solche der Kläger regulariter indistinctim herausgeben, lit. b, außer 1) sie gereichten ihm zur Schande, 2) oder des Beklagten Exception könnte auch klagweise vorgebracht werden, ibid.; der Beklagte aber nicht, lit. c, vide Beklagter; können regulariter von einem Dritten zu ediren nicht begehrt werden, außer wenn es documentum petentis proprium, aut saltem commune, aut omnino publicum ist, lit. d; probiren in Sachen a) von 40 Jahren zurück, b) und wozu deren Gültigkeit durch Gesatz und Gewohnheit briefliche Urkunden erfodert werden, c) welche dem menschlichen Gedächtniß leicht entweichen, und d) wenn die causa debendi gegen eigene schriftliche Geständniß widerrufen wird, mehr als die Gezeugen, §. 11. lit. b. c. d. e, sonst weniger, lit. g; die casu fortuitu verloren gegangene dürfen nicht vollständig, sondern nur

durch

durch eine halbe Probe, und den Eid bewiesen werden, nur muß zuvor hergestellt seyn: 1) casus fortuitus, 2) daß das Instrument dadurch verloren gegangen, 3) der Innhalt desselben, und 4) die ad valorem erfoderliche Requisita, §. 12. lit. c. d; müßen am ersten Edictstag sub pœna praeclusi in Originali producirt werden, c. 19. §. 11. lit. a.

Documenta connexa sind, welche nur einerley, oder verschiedene, doch in gewisser Maaß miteinander verbundene Sachen in sich begreifen, c. 11. §. 5. lit. f; müßen ganz producirt werden, ibid.

Documenta contraria sollen zu vereinigen gesucht werden, c. 11. §. 10. lit. a; probiren dergleichen a producente libere producta indistincte nichts, lit. b; die von andern producirte aber probiren zu Zeiten, lit. c.

Documenta non connexa heißen, welche aus unterschiedlichen nicht zusammgehörigen Sachen bestehen, c. 11. §. 5. lit. f; müßen zwar dem Gegentheil nicht, wohl aber auf Begehren dem Judici integraliter producirt werden, ibid.

Documenta originalia müßen beym ordentlichen Beweis, welcher per articulos probatoriales geht, zur nämlichen Zeit, da man auch zur Zeugenverhör schreitet, in dem summa-

marischen Beweis aber an dem durch die Obrigkeit bestimmten Tag in Beysеyn des Gegentheils sub pœna praeclusi producirt werden, außer man wäre durch ehehafte Hinderniß daran gehindert worden, oder das Originale erst hernach zum Vorschein gekommen, und ein so anders mit einem körperlichen Eid, oder sonst bewiesen werden kann, c. 11. §. 5. n. 4; im Concursprozeß müßen sie gleich am ersten Edictstag sub pœna praeclusi producirt werden, c. 19. §. 11. lit. a.

Documenta privata sind chyrographa, apochae, syngrapha, epistolae, libri rationum, attestata, c. 11. §. 3. lit. a; beweisen außer den Handelsbüchern niemal pro scribente, lit. c; sind dazu keine Zeugen nöthig, doch der Diffession wegen rathsam, lit. d; probiren erst post recognitionem, ibid.

Documenta publica, plenam ex se faciunt fidem, c. 11. §. 2. lit. a; darunter gehören: 1) Acta judicialia, lit. b, 2) archivalische Urkunden sowohl in caussis subditorum unter sich, als auch in caussis, wo der Archivsherr mit dem Unterthan streitet, lit. c, 3) libri parochiales, um die denselben einverleibten Geburts- Ehelichungs- Tauf- und Todfälle zu beweisen, lit. d, 4) Grund- Urbar- Saal- und Lagerbücher,

Stift-

Stift- Zins- und Scharwerksregister, lit. c, 5) Notariatsinstrumente, wenn sie förmlich errichtet sind, lit. f, 6) die von bekannten zwey siegelmäßigen, oder von einem siegelmäßigen, und nebenbey noch von zwey andern kund- und ehrbaren Männern unterschriebene Urkunden: jedoch beweisen sie nur unter den Sieglern, gegen Dritte machen sie weder eine ganze, noch halbe Probe, lit. g; gebrauchen keiner Recognition, §. 7. lit. d. §. 8. lit. e; werden nur producirt ad inspiciendum, §. 7. lit. d; können nicht diffitirt werden, §. 8. lit. e; beweisen sowohl pro, als contra scribentem, §. 3. lit. e.

Documenta se ad alia referentia beweisen sine relato nichts, außer es wäre das Relatum offenbar so beschaffen, daß man die Einsicht desselben zur Defension nicht mehr bedarf, c. 11. §. 5. lit. g.

Documenta vitiosa pro parte machen das ganze Instrument vitios, c. 11. §. 9. lit. b, vide vitia docum.

Dolus macht, daß der Gegentheil ad juramentum in litem affectionis gelassen wird, c. 15. §. 4. lit. e. et §. 5. lit. b; zieht allein rescissionem transactionis nach sich, c. 17. §. 1. lit. m.

Domestiquen gaudiren regulariter das Forum ihres Herrn, c. 1. §. 14, excipe die

welt-

weltlichen Domestiquen der Geistlichkeit, ibid.; verlieren es, wenn sie aus den Dienst treten, ibid.

Domicilii forum ist an jenem Orte, wo sich jemand in der Absicht, allda zu wohnen, wirklich niederläßt, c. 1. §. 3. lit. c; zu dessen Erlangung wird erfodert: a) Actualis habitatio; durch eine zeitliche Abwesenheit verliert man solches nicht, so lang man noch animum revertendi hat. b) Animus perpetuo habitandi; diese Absicht kann erklärt werden expresse, oder tacite, e. g. durch die Landsassenpflicht, ibid.; zu dessen Constituirung reichen 10 Jahre nicht hin, sondern man muß auf den Ort, die Person, derselben Condition, und andere Umstände das Augenmerk richten, ibid.; es kann jemand an mehr Orten zugleich domicilirt seyn, und da hat der Kläger die Wahl, ob er ihn da oder dort belangen wolle, ibid.; hier muß die Verschaffung begehrt werden, wenn jemand extra locum domicilii kleine Verbrechen, die nicht malefizisch sind, und in so ferne er im Land ansäßig, oder sonst genugsam verbürgt ist, verübet hat, c. 1. §. 4.

Donatarii mortis causa haben um das, was ihnen verschafft ist, auf des Testatoris gesammten Vermögen a die mortis tacitam hypo-

po-

pothecam, c. 20. §. 4. lit. h; müßen in concursu allen Creditoribus tam chyrographariis, quam hypothecariis nachstehen, ibid.

Donator gaudirt adversus donatarium das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. i.

Dotalia bona gaudiren jure separationis, wenn sie noch in natura existiren, c. 18. §. 5. lit. a.

Duplic, wie sie eingerichtet seyn muß, c. 6. §. 13; keine Nova werden hierinn attendirt, außer a) wenn in replicis dazu Anlaß gegeben worden, oder b) sich sothane Nova erst neuerlich hervorgethan hätten, und solches durch einen Eid erhärtert werden mag, ibid.; muß sub pœna praeclusi intra terminum praefixum eingereicht werden, c. 5. §. 10. lit. h. c. 6. §. 16. lit. a; wird nur auf Begehren pro notitia communicirt, c. 6. §. 14; darnach wird kein weiterer Schriftenwechsel mehr gestattet, sondern die Sache allenfalls ex officio für geschlossen angesehen, außer wenn erhebliche und zuläßige Nova quoad factum hierinn vorkommen, welchenfalls jedoch nur über die Nova allein, und so weit es die unausweichliche Nothdurft erheischt, weitere Handlung gestattet werden mag, c. 6. §. 14; ist in appellatorio unzuläßig, c. 15. §. 7. lit. a.

E.

E.

Edelmannsfreyheit, derselben Ursprung, Requisita und Wirkuug, c. 1. §. 21. lit. a.

Edelmannsfreyheitfähige haben auf den ihnen eigenthümlichen einschichtigen Bauernhöfen in dem Landgericht die Jurisdiction, c. 1. §. 21. lit. a; nicht aber auf den von der Landsherrschaft zu Lehen tragenden einschichtigen Gütern, ibid.; unter den einschichtigen Gütern werden hier nicht einzelne Gründe, oder von Hauptgütern abgesonderte walzende Stücke, sondern ordentliche Bauerngüter, Höfe, Huben und Sölden verstanden, ibid.; dürfen sich auf neuacquirirte einschichtige Güter der Jurisdiction nicht eher anmassen, als bis durch den Landgerichtsbeamten auf Befehl der Hofkammer die Extradition geschehen, und von dem neuen Besitzer ein Revers dahin ausgestellt worden ist, daß sothane einschichtige Güter nicht als Pertinentien zum Hauptgut gezogen werden wollen, ibid.; können auch bey offner Gant inner Jahr und Tag einstehen, wenn ein adeliches Landgut von einem Ungefreyten auf der Gant eingethan wird, c. 14. §. 7. n. 9; nur müßen sie dießfalls dem Gantkäufer alles erstatten, was er mittels des Gantkaufs verloren, ibid.

Edictalcitation, vide citatio edictalis; jene beym Concurs soll in einem Proclamate geschehen, c. 19. §. 4. lit. b, und nicht wiederholt werden, ibid.; dessen Formel, ibid.; darf der Schuldner nicht solchergestalten, sondern nur simpliciter citirt werden, lit. d; ist peremtorisch, §. 5. lit. a; benimmt immisso die Possession nicht, ibid.; dessen Wirkung, ibid.; kann ad publicandam sententiam prioritatis geschehen, §. 15. lit. c.

Edictsprozeß hat keine gewisse Zeit zu dessen Endschaft, c. 19. §. 15; wirkt die hierüber ergriffene Appellation nur respectu der Appellirenden effectum suspensivum, §. 16. lit. b; hat hierinn regulariter die Restitution statt, wie in andern causis, lit. d; nicht aber, wenn die Massa schon vertheilt ist, ibid.; darf hiebey Debitor vorzüglich excipiren, §. 6. lit. a; muß sich hiezu Mandatarius, Cessionarius &c. legitimiren, §. 8. lit. a. c; weicht Cedens Cessionario hierinn aus, lit. c; ist hiezu eine Generalvollmacht hinlänglich, lit. d; wird dabey die Legitimatio nicht ex officio attendirt, lit. g; hat hierinn weder juramentum calumniae, cautio et reconventio, §. 9. lit. a; noch prolongatio terminorum statt, lit. b; muß die Contumacia ex officio attendirt werden, ibid.; ist keine Contumacialerkanntniß

ni-

nöthig, ibid.; muß dabey die Weisung ohne Auftrag sub pœna praeclusi beym ersten Edictstag angetreten werden, §. 10. lit. a; wie? ibid.; schadet hierinn recognitio documentorum a debitore facta den Creditoribus nicht, §. 11. lit. a; muß judex hiebey die behörige Stelle ex officio adjudiciren, §. 15. lit. a.

Edicts-Proclamata sollen nur alsdann affigirt werden, wenn Verlurstsgefahr vorhanden, c. 19. §. 3. lit. a.

Edictstag ister, hiezu wird wenigst eine Frist von 4 oder 6, bey größern Concursen aber von 8 oder 12 Wochen anberaumt, c. 19. §. 4. n. 2; hiebey müßen sich alle Creditores in persona, oder per mandatarium sub pœna praeclusi stellen, wie auch jene, welche bereits vorhin schon die Immission auf des Schuldners Gütern erlangt, oder Faustpfänder in Handen haben, §. 5. n. 1, außer wer jure separationis kommt, ibid. lit. a; 2) die zu producirenden Vollmachten nimmt der Richter nach vorläufiger Untersuchung ad Acta, so wie auch 3) die Creditores ihre Schuldscheine, Obligationes in Originali aufweisen, und copialiter ad Acta legen müßen, nachdem sie vom Richter und Actuar zuvor gehörig collationirt worden. 4) Ist die Schuld nicht verbriefst, oder nicht klar genug

beiwiesen, so muß Creditor am nämlichen Tage auf der Stelle in seinen Recessen den Beweis vorschlagen, und die Zeugendenomination übergeben. Will der Creditor in Ermanglung der Gezeugen mittels Eids beweisen, so muß er oder gleich selben deferiren, oder sich ad suppletorium anerbiethen. Wer auf das Jus separationis sich beruft, muß sich dessen probatione legitimiren. 5) Ist die Foderung noch einer Präjudicialfrage unterworfen, so muß selbe doch einsweilen eventualiter eingeklagt werden. 6) Wer sich nicht in eigner, sondern in fremder Sache meldet, muß gleich an diesem Tag seine Vollmacht in behöriger Form bey Verlurst der Foderung übergeben, c. 19. §. 8. n. 1; müßen auch die zur Liquidation der eingeklagten Schuldfoderungen benöthigten Documenta sub pœna praeclusi ohne Unterschied, ob selbe bey dem nämlichen oder andern Richter schon einmal producirt worden sind, an diesem Tage in forma probante producirt werden, c. 19. §. 11. n. 11.

Edictstag 2ter, dabey soll sowohl der Debitor in persona, oder per mandatarium wider all seine Gläubiger, als auch die Creditores unter sich alle puncto prioritatis et liquidationis habende Exceptionen sub pœna praeclusi simul et semel abbringen. 2) Die Documenta werden

den recognoscirt oder diffitirt. 3) Ueber die Probatorialartikeln sollen die Gläubiger excipiren und respondiren, c. 19. §. 6. lit. a. 4) Der deferirte Eid muß abgelegt oder referirt werden, §. 12. n. 1.

Edictstag 3ter, dabey muß der Schuldner wie die Gläubiger mit ihrer Re- und Duplic verfahren, c. 19. §. 7. lit. a; der Richter muß in praesentia Creditorum den Zeugen-Rotulum eröffnen, und durch den Actuar publiciren lassen, c. 19. §. 10. n. 5.

Ehefrau gaudirt das Forum ihres Manns, c. 1. §. 14, und ist nicht seiner Jurisdiction unterworfen, ibid.; verliert solches, a) wenn sie durch ihre Schuld noch bey Lebzeiten des Mannes geschieden wird, b) wenn sie den Wittibsitz verrückt, oder sich selbst gutwillig einer andern Jurisdiction unterwirft, ibid.; muß sich das Domicilium ihres Mannes wider Willen gefallen lassen, c. 1. §. 3. lit. a; muß, wenn sie ihren Mann zu vertreten sucht, cum renuntiatione beneficiorum de rato et grato caviren, c. 7. §. 5. lit. k; gaudirt auf ihres Mannes Vermögen a die nuptiarum ein jus tacitae hypothecae cum jure praelationis, und zwar vor andern, obgleich ältern stillschweigenden Hypothecariis, c. 20. §. 6. n. 1; muß aber hypothecae

an-

anteriori expressae nachstehen, lit. b. d; gaudirt etiamsi putativa des Heurathguts halber die 5te Klasse, ibid.; hat der Errungerschaft halber kein jus tacitae hypothecae, lit. e; gaudirt um sammentl. Heurath- Paraphernal- und Receptizgüter, des ihr gebührenden Antheils an den Hochzeitgeschenken, dann gemeiner Hausfahrniß und Errungenschaft halber, so weit nämlich dieses alles noch in natura vorhanden, und endlich um das, was von ihrem Heurathgut entweder mit, oder ohne ihrem Wissen beygeschafft wird, und sie solch verstandenen Heurathguts halber in anderweg nicht mehr entrichtet werden mag, das jus separationis, c. 20. §. 16. n. 6; hat zwar das jus retentionis, wenn aber ihre Güter mit der Concursmassa schon einmal vermengt sind, muß sie separationem judicialem nachsuchen, n. 7. lit. h; hat außer den Receptizgütern in ihren übrigen illatis kein jus transigendi nicht, c. 17. §. 1. lit. f.

Ehehaltenlohn gehört, so viel einen Jahrsausstand betrift, in die 3te Klasse, c. 20. §. 4.

Eheleute können zur Gezeugschaft gegen einander nicht gezwungen werden, c. 10. §. 8. lit. a; gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 8. lit. b.

Ehe-

Eheverlobte können zur Gezeugschaft nicht gezwungen werden, c. 10. §. 8. lit. a; gaudiren das Beneficium competentiae nicht, c. 18. §. 10. lit. d.

Ehrlose können nicht als Anwälde bestellt werden, c. 7. §. 4. lit. d; sind ohne Unterschied inter infamiam juris et facti, wenn nur die infamia notoria, als Gezeugen untüchtig, c. 10. §. 10. lit. e, außer sie wären zur Zeit leistender Gezeugschaft schon wieder in integrum restituirt, ibid.; sie läßt nicht schwören, c. 13. §. 1. lit. b.

Eid, dessen Begriff und Eintheilung, c. 13. §. 1. lit. a; wer selben ablegen kann, lit. b; kann auch regulariter per mandatarium abgeschworen werden, nur muß dießfalls der Anwald saltem de credulitate mitschwören, lit. c, außer a) wenn die Rechte eine Specialausnahme, wie e. g. beym Zeugeneid, machen; b) wenn judex den Schwur in persona aus erheblichen Ursachen für nöthig findet, ibid.; wie er abgeschworen werden soll, lit. c; hat dabey keine restrictio mentalis statt, ibid. n. 8, vide Juramentum.

Eidsformel soll der Richter, wenn sich die Partheyen hierüber nicht vereinigen können, publiciren, c. 13. §. 1. n. 5.

Eigene Sachen werden genannt, worinn

 man

man Nutzen oder Schaden zu gewarten hat, c. 10. §. 10. lit. f.

Eigenes gutes Wissen, wenn die Gezeugschaft hierauf gegründet, oder nicht, c. 10. §. 17. lit. d.

Einantwortung des Pfands gilt statt der obrigkeitlichen Errichtung, c. 20. §. 9. lit. f; wirkt hypothecam von Zeit der Uebergabe, ibid.

Einschreibbücher der Handwerksleute sind nur documenta privata, c, 11. §. 3. lit. a; beweisen auch mittels des Eids nicht, außer wenn die Schuld in substantia liquid, und der Streit nur circa quantitatem obwaltet, so greift das Jurament Platz, lit. g.

Einstandsrecht hat nur bey stillen, nicht aber offenen Garten statt, c. 18. §. 17. lit. l, außer wenn von einem Unbefreyten ein adeliches Landgut auf der Gant eingethan wird, ibid.

Eloquia testium kommen erst post publicationem ad Acta, c. 10. §. 18. lit. a; werden auf Begehren publicirt, lit. b, vide Zeugenaussage.

Eltern zwischen, und eheleiblichen Kindern obwaltende Streitigkeiten gehören ad Processum summarissimum, c. 3. §. 3. n. 2; in dergleichen Sachen gaudirt der Stadtmagistrat in München das jus de non appellando per privilegium spe-

speciale, lit. b; sind nicht schuldig, das juramentum calumniae zu schwören, c. 13. §. 6. lit. h; gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. b; können in Sachen ihrer Kinder betreffend zur Gezeugschaft nicht gezwungen werden, c. 10. §. 8. lit. a.

Emendatio libelli ist allezeit erlaubt, c. 4. §. 13. lit. a.

Endurtheil de solvendo verschafft dem Creditori Privilegium personale, und die 10te Klasse sub n. 5. c. 20. §. 12. lit. f.

Entschlagung der Erbschaft in praejudicium Creditorum hat nicht statt, c. 19. §. 19. lit. d.

Entschuldigungsursachen, hinlängliche, ad impetrandam restitut. contra lapsum fatalium sind Minderjährigkeit, Krankheit, Pest, Wassernoth, Gefängniß, Feindsgefahr, wobey aber allezeit nöthig ist, daß die Hindernisse während der Fatalien so lange angedauert haben, daß dem Appellanten hierunter nicht so viel Zeit geblieben, um sich noch in tempore melden können, sonst reichen sie ad restitut. nicht hin, c. 10. §. 6. lit. e.

Epistola ist documentum privatum, und probirt regulariter nicht vollkommen, c. 11. §. 3. lit. a, b.

Erbauung eines Guts, wer hiezu ohne Pfandverschreibung Geld herleihet, hat ein Privilegium personale, c. 20. §. 12. lit. c.

Erben werden ad juramentum suppletorium nicht zugelassen, c. 13. §. 3. lit. d; in wie fern die Klagen darauf gehen, c. 4. §. 2; den unvertheilten geschieht die Insinuation der Citation an dem Ort, wo die Erbschaft liegt, oder der Testator tempore mortis gewohnt; sind sie aber bereits vertheilt, so muß die Insinuation jedem besonders, oder dem gemeinschaftlichen Anwald, wenn sie derley schon haben, geschehen, c. 5. §. 8. n. 6.

Erblehen differirt vom Beutellehen, c. 18. §. 4. lit. f.

Erbrechter kann sich über das grundbare Gut ohne Bewilligung des Grundherrn, so weit es wenigst zu seinem Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, c. 17. §. 1. lit. f.

Erbschaft kann Debitor zum Präjudiz der Creditoren nicht ausschlagen, c. 19. §. 19. lit. d.

Erbvertheilung ist unterschieden vom Vergleich, c. 17. §. 1. lit. m; kann folglich dagegen ex capite erroris, laesionis, noviter repertorum wohl die Restitution Platz greifen, ibid.

Er-

Erkaufung eines Guts, wer hiezu ohne Pfandverschreibung Geld herleihet, hat Privilegium personale, c. 20. §. 12. lit. c.

Error ist keine hinreichende Ursache ad rescissionem transactionis, c. 17. §. 1. lit. m; macht den Gantkauf nicht ungültig, c. 18. §. 7. lit. h.

Errungenschaft, der halber, hat die Ehefrau kein jus tacitae hypothecae, c. 20. §. 6. lit. c.

Ewige Gelder, welche auf Häuser oder Gründe im Münchner Burgfrieden liegen, hiebey ist der dortige Magistrat Richter, und prätendirt hierinnfalls gar das jus de non appellando, c. 1. §. 21. lit. a; wird um derentwillen ein gefreytes Haus in München von dem Stadtmagistrat mit der Gant angegriffen, so geschieht die Schätzung cumulative mit dem Hofrath, c. 18. §. 7. lit. b; erlöschen per subhastationem nicht, ibid.; gaudiren samt deren Zinsen an Orten, wo man sie wenigst von 40 Jahren hergebracht hat, und zwar ohne Unterschied, ob sie auf beeden, oder nur auf einer Seite allein unablöslich sind, das jus separationis, c. 20. §. 16. n. 3.

Exceptio, dessen Begriff und Eintheilung, c. 6. §. 2. lit. b. c. d; müßen alle simul et semel in primo termino sub poena praeclusi cum L. C.

bey-

beygebracht werden, außer a) sie hätten sich erst nach der Hand ergeben, und würde solches b) durch einen körperlichen Eid oder aliunde dargethan, ibid. lit. e. f. g; vorzüglich leidet diese Regel seine Ausnahme 1) bey den Except. fori declinatoriis, 2) bey der Exc. spolii, 3) bey den Exc. litis finitae, als Exc. rei judicatae, transactae, renuntiatae, praescriptae, nur müssen diese liquid seyn, und entweder ex Actis selbst contestiren, oder sonst ohne weitläufiger Probe dargethan werden; 4) bey Exc., die naturam praejudicii haben, §. 3. lit. a. b. c. d; welche gegen liquide Schuldfoderungen statt haben, c. 3. §. 3. lit. e; erstreckt sich auf Erben und Bürgen, c. 6. §. 5. lit. a; jene de jure tertii gilt regulariter nicht, außer a) wenn dadurch ex parte actoris das jus agendi gänzlich oder zum Theil aufgelöset wird; b) wenn man von einem Dritten einen Regreßspruch zu befürchten hat, falls man sich seines Rechts nicht gegen den Kläger gebrauchte; c) wenn Beklagter einen Dritten zu vertreten hat; d) wo die Rechte sonst ein besonderes verordnen, wie e. g. bey Bürgen, lit. a. b. c. d; soll man nie gleich als tacitam confessionem ansehen, §. 7; kann nicht verjährt werden, c. 6. §. 10. lit. c; sie könnte denn per modum actionis angebracht

wer-

werden, ibid.; wie sie verloren gehen, ibid. lit. a; kann die einmal präcludirte nicht mehr bewiesen werden, c. 9. §. 12. lit. d; in wie ferne darauf renuntirt werden kann, c. 6. §. 10. lit. b; hat in executione regulariter nicht statt, c. 18. §. 8. lit. a. b; wenn sie die Merita causae betrift, lit. c; gebührt in Processu edictali vorzüglich dem Debitori, c. 19. §. 6. lit. a; soll die in puncto liquidationis et prioritatis zugleich angebracht werden, ibid.; nützt die vom Debitore gemachte auch den Creditoribus, lit. b; hat auf Seiten der Creditoren statt non obstante agnitione debitoris, lit. b; nützt die von einem Gläubiger eingewendete in causa communi auch andern nicht excipirenden, lit. e.

Exceptio altioris indaginis wird in possessorio summarissimo nicht zugelassen, c. 3. §. 5. lit. h.

Exceptio competentiae hat auch in executione statt, c. 18. §. 8. lit. b.

Exceptio deficientis causae debendi, welche ex Actis erhellet, wird ex officio supplirt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio divisionis, welche ex Actis erhellet, wird ex officio supplirt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio frivola, oder nimis sera wird ex officio verworfen, c. 6. §. 10. lit. a.

Ex-

Exceptio impossibilitatis hat auch in executione noch statt, c. 18. §. 8. lit. b.

Exceptio ordinis, so ex Actis erhellt, wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio praescriptionis, so ex Actis erhellt, wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio rei judicatae, so ex Actis erhellt, wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio S. C. Macedoniani, so ex Actis erhellt, wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio solutionis, compensationis, novationis, confecti inventarii, divisionis, excussionis, rei emtae non traditae, sententiae ex falsa causa latae, concernit merita causae, c. 18. §. 8. lit. c, und hat in executione nicht mehr statt, ibid.

Exceptio transactionis, so ex Actis erhellt, wird ex officio ersetzt, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptio vitii claudestinitatis, violentiae, aut precarii wird in possessorio summarissimo nur dann regardirt, wenn sie in continenti liquidirt werden kann, c. 3. §. 5. lit. h.

Exceptiones werden per recognitionem instrumenti privati nicht benommen, c. 11. §. 7. lit. e; gehen verloren, wenn jemand seine eigene Handschrift jurato abläugnet, und alsdann

dann überwiesen wird, §. 8. lit. i; die vom Beklagten unterlassene supplirt der Richter ex officio nicht, außer a) wenn es die Nothdurft zur Verhütung einer Nullität im Prozeß erfodert, b) wo die Exc. materialiter in Actis enthalten ist, jedoch müßen alle dazu gehörige Requisiten ex Actis erscheinen, und judex nicht ultra petitum gehen, c. 6. §. 9.

Exceptiones dilatoriae haben in possessorio summarissimo nur dann statt, wenn sie nullitatem processus nach sich ziehen, c. 3. §. 5. lit. h; bewirken, daß man litem nur eventualiter contestiren muß; sind sie genugsam instruirt, so muß der Richter vor allem hierüber erkennen: ehe dieß geschieht, ist der Beklagte in der Hauptsache zu verfahren nicht schuldig, außer er läßt sich selbst gutwillig ohne Protestation hierauf ein, c. 6. §. 4.

Exceptiones dilatoriae ac peremtoriae haben, so viel von den letztern das Innhaben betrift, in possessorio ordinario statt, c. 3. §. 4. n. 4.

Exceptiones facti müßen auf Widersprechen allezeit bewiesen werden, c. 6. §. 6. lit. a.

Exceptiones liquide oder in continenti liquidirliche, oder solche, welche das onus probandi

bandi auf den Kläger schieben, haben auch in Processu executivo statt, c. 3. §. 3. lit. e.

Exceptionis praeclusio geschieht ipso facto, c. 6. §. 9. lit. a.

Exceptionsmäßige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. a bis m; können nie vollkommen probiren, §. 12. lit. a; schwächen die Deposition eines tüchtigen, §. 20. lit. c; werden allezeit salvo jure exceptionum zugelassen, §. 13. lit. a.

Exceptionsschrift, deren Beschaffenheit und Einrichtung, c. 6. §. 8; wie der Richter nach derselben Einreichung zu verfahren hat, §. 11.

Executio bey Geistlichen soll an ihren Widumgütern oder Mobilien, als Pferd, Vieh, Getreid u. d. gl. geschehen, c. 1. §. 11. lit. h.

Executio mit Gant und Pfand soll in liquiden Schuldfoderungen ohne Gestattung eines Prozesses verhängt werden, c. 3. §. 3. lit. e; schließt die Calculatio nicht aus, c. 12. §. 4. lit. a; gebührt dem Schiedrichter nicht, c. 17. §. 2. lit. c; hat nicht statt, wenn ein remedium ordinarium suspensivum noch vorhanden, c. 18. §. 1. lit. b; geschieht regulariter ad implorationem, lit. c; ist hiebey die vorläufige Commination adito termino üblich, lit. d, so höchstens von 6 Wochen

seyn

seyn soll, lit. e; soll bey willkührlicher Strafe von keiner Parthey, §. 2. lit. a, sondern obrigkeitlich, und zwar, wo keine rechtserhebliche Bedenken dagegen obwalten, durch den Richter erster Instanz, ibid., oder, da die Person oder das Gut, woran dieselbe soll vollbracht werden, unter einen andern Gerichtszwang gehört, durch die in subsidium requirirte Obrigkeit geschehen, lit. c; kann in Ermanglung anderer Mitteln an der Person des Debitoris vorgenommen werden, §. 3. lit. g; in der Besoldung Churfürstl. Bedienter hat selbe nur in subsidium, und in ein Drittel statt, §. 4. lit. d; in Fidei-Commiß aber nur in den Früchten, lit. e; hat in Beutellehen allezeit wie in allodio statt, lit. f; bey Ritterlehen aber bloß in den Früchten, und nur in subsidium, lit. f; in substantia hingegen regulariter gar nicht, ibid.; greift regulariter contra tertium nicht statt, §. 5. lit. a, absonderlich in fructibus perceptis, ibid.; wird hierinn regulariter keine Exceptio mehr zugelassen, §. 8. lit. a, außer sie betreffen den modum et ordinem executionis, lit. b; läßt Exc. competentiae et impossibilitatis noch zu, ibid.; wird durch die Exc., welche die Merita causae betreffen, nicht gehemmt, lit. c; wird zuweilen per nova eingestellt, ibid.; dagegen

kommt

kommt verunglückten Schuldnern zu: a) Beneficium competentiae, b) dationis in solutum, c) moratorium, d) Nachlaß und Fristen, e) cessio bonorum, §. 9. lit. a; hat dagegen wenigst quoad effectum suspensivum keine Appellation statt, außer so viel den modum derselben betrift, c. 15. §. 3. lit. e.

Executio der Hauptsache wird durch die Intervention nicht aufgehalten, außer a) Interveniens hätte von dem Hauptprozeß zuvor keine Wissenschaft erlangt, oder b) sein Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht, c) und könnte sein jus interventionis gleich in continenti durch klare briefliche Urkunden, oder sonst ohne weitläufige Probe genugsam darthun, e) oder wenigst beweisen, daß ihm durch die Execution ein unwiderbringlicher Schaden zugieng, c. 8. §. 4. lit. d.

Executio in concursu, wie dabey verfahren werde, c. 19. §. 17. n. 1.

Executio liquidi wird durch das illiquidum nicht gehemmt, c. 18. §. 1. lit. f; soll bey willkührlicher Strafe von keiner Parthey vorgenommen werden, §. 2. lit. a, sondern vom judice, ibid.

Executio militaris hat nur statt, wo großer Widerstand zu besorgen, und der ordinaire

naire Gerichtszwang nicht mehr hinreicht, c. 18. §. 2. lit. e.

Executio summarissimi muß vor Ergreifung des Ordinarii geschehen, c. 3. §. 5. lit. k.

Executivus Processus hat statt in verbrieften und liquiden Schuldfoderungen, c. 3. §. 3. lit. e; läßt den Gegenweis nur per documenta liquida zu, c. 9. §. 12. lit. a.

Executor sententiae hat regulariter kein jus cognoscendi, c. 18. §. 2. lit. c; kann durch Geldstrafe ad exequendum gezwungen, lit. d, oder die Execution einem andern auf seine Kösten übertragen werden, ibid.; kann de modo exequendi, §. 8. lit. b, und über die Exc. competentiae et impossibilitatis erkennen, ibid.

Exhibitum soll auf Begehren der Parthey nicht leicht zurückgegeben werden, c. 4. §. 14. lit. a.

Expeditionen, welche nicht auf Instanz, sondern von Amts wegen erfolgen, werden einsweilen auf des Klägers Unkösten dem Gegentheil insinuirt, c. 6. §. 14; sollen dem Appellanten nicht anvertraut werden, c. 15. §. 7. lit. a.

Expensae litis, vide Streitkösten.

Expensae Curatorum gehören in die 1ste Klasse, c. 20. §. 2. lit. a.

Ex-

Expensae funerales debitoris gehören in die 2te Klasse, c. 20. §. 3. lit. a.

Expensae iudiciales gehören in die 1ste Klasse, c. 20. §. 2. lit. a.

Expensaria Advocatorum vel Procuratorum beweisen auch mittels des Eids nicht, ausser wenn die Schuld in substantia liquid, und der Streit nur circa quantitatem obwaltet, c. 11. §. 3. lit. g.

Expressa hypotheca ist nicht nöthig, wenn wer zur nothwendigen Wiedererbauung oder Erhaltung eines Gebäudes Geld oder Baumaterialien herleihet, wenn sie nur wirklich dahin verwendet worden, c. 20. §. 5. lit. a; gaudirt die 5te Klasse, wenn sie älter, als das Heurathgut, §. 6. lit. b; junior gehet der tacitae antiquiori regulariter nach, §. 10. lit. a; hebt bey Hausverpachtungen tacitam nicht auf, lit. b.

Extraordinarium jus separationis, vide jus separationis extraordinarium.

Extraordinarium remedium ist nullitas, restitutio, actio syndicatus, c. 14. §. 10. lit. a.

F.

Factum wird allezeit in prima instantia instruirt. c. 15. §. 7. lit. a.

Fahr-

Fahrniß ist dem Grundherrn tacite verhypothecirt, c. 20. §. 5. lit. g.

Falsche Anwälde, vide Anwälde falsche.

Fatalia laufen gegen Partheyen, die zur Publication der Sentenz zwar citirt, aber nicht erschienen sind, a die publicationis, und nicht a die notitiae, außer der abwesende Theil wäre entweder zur Publication gar nicht, oder wenigst nicht in Zeiten citirt, oder die Citation zu spät eingeliefert worden, hier laufen sie erst a die notificationis, c. 14. §. 8. lit. a; fangen in caussis domini von dem Tage an, da die Churfürstl. Hofkammer die Acta empfangen, c. 14. §. 8. lit. b, vide Appellations-Fatalia.

Faustpfänder gehören in die 8te Klasse a tempore traditionis, c. 20. §. 9. n. 5.

Feindsgefahr ist eine hinlängliche Ursache ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 6. lit. c.

Fertigung von zwey Siegelmäßigen hat vim documenti publici, c. 11. §. 2. lit. g; von einem aber nur alsdann, wenn zwey andere Unsiegelmäßige mit unterschrieben sind, ibid.; soll in instrumento privato regulariter mittels Unterschrift geschehen, §. 3. lit. d; ist hiebey die Sieglung regulariter nicht nothwendig, ibid.;

ist

ist hiezu die Sieglung allein nicht hinlänglich, ibid.; soll von Siegelmäßigen mit Sigill und Handunterschrift geschehen, ibid.; ist nöthig beym Vergleich, c. 17. §. 1. lit. k, sonst hat er keine Kraft, lit. l; wird in pactis dotalibus von Siegelmäßigen erfodert, c. 20. §. 6. lit. g; ist ad reservationem hypothecae nicht nöthig, §. 9. lit. g.

Feudis in emptitiis sind die im Lehenbrief enthaltene Worte: „Ritter- oder rechtes Mannslehen," zur gänzlichen Ausschließung der Weibsleute nicht hinreichend, sondern wirken nur so viel, daß sie nicht wie im gemeinen Beutellehen promiscue, sondern successive succediren, c. 14. §. 7. lit. h.

Fideicommissarius kann sich über das Fidei-Commiß ohne Bewilligung der Agnaten und Interessenten, so weit es wenigst zu ihrem Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, c. 17. §. 1. lit. f.

Fideicommissarii particulares haben um das, was ihnen vermacht ist, auf des Testatoris gesammten Vermögen a die mortis tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. h; müßen in concursu allen Creditoribus tam chyrographariis, quam hypothecariis nachstehen, ibid.

Fi-

Fidei-Commiß, dabey hat die Executio regulariter nur in den Früchten statt, c. 18. §. 4. lit. e.

Findelkinder haben ihr forum originis da, wo sie gefunden oder erzogen werden, c. 1. §. 3.

Fiscalen sind nicht schuldig, das Juram. calumniae zu schwören, c. 13. §. 6. lit. h.

Fiscalische Foderungen begreifen nicht nur das, was der Landsherrschaft von Fisci wegen zusteht, sondern auch jenes in sich, was die Landschaft der Steuern, Aufschlägen u. d. gl. Gefällen halber bey den bestellten Einnehmern zu suchen hat, c. 20. §. 8. n. 8; sollen mit möglichstem Fleiße, und allenfalls executive beygetrieben werden, n. 9.

Fiscus gaudirt die 7te Klasse, c. 20. §. 8. n. 1; in den post contractum vom Schuldner neueroberten Gütern jure praelationis, n. 2; welche er beweisen muß, n. 6; gehet, wenn er verwirkter Strafe halber etwas fodert, allen Creditoribus sowohl hypothecariis, als chyrographariis nach, n. 7.

Fori duplicis concursu wird die Wirklichkeit dem bloßen Titel oder Charakter allemal vorgezogen, Supplem. c. 1. §. 12.

Forum, dessen Begriff und Eintheilung, c. 1. §. 2.

Fremde sind begangener Verbrechen halber nicht nur der Obrigkeit des Orts, wo sie verbrochen haben, sondern auch, wo selbe betreten werden, unterworfen, c. 1. §. 5; können in loco contractus belangt werden, vide contractus forum; weltliche derley mögen sich mit ihrem foro privilegiato nicht schützen, so weit sie sich nicht des Gesandtschaftsrecht, oder wenigst des Hofschutzes zu erfreuen haben, c. 1. §. 12. n. 5; stehen in München unter dem Stadtoberrichter, lit. e.

Frevel offenbare, darunter werden nicht nur die Raufhändel, Schlägereyen, Verwundungen, Leichtfertigkeiten u. d. gl. in das Malefiz nicht einschlagende Delicta minora, sondern auch alle Attentata und Facta nullo jure justificabilia, defraudationes, Churfürstl. und landschaftl. Gefälle in Maut, Accis und Aufschlägen gerechnet, c. 3. §. 3. lit. d; gehören ad Processum summarissimum, ibid.

Fristen werden theils a Creditoribus, theils ex officio ertheilt, c. 18. §. 13; wenn mehrere Creditores dafür stimmen, so muß sich selbe auch der mindere Theil von gleich oder wenig befreyten Gläubigern gefallen lassen,

nur muß der mehrere Theil nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Größe der Schulden mit Einschluß der rückständigen Interessen ausgerechnet werden, lit. b; die Obrigkeit kann es nur unter gewissen Voraussetzungen, lit. o.

Frohnbothe, wer sich an diesem vergreift, begeht crimen vis publicae, c. 2. §. 9.

Fructus a tertio percepti sind der Execution nicht unterworfen, c. 18. §. 5. lit. a; der Güter, so sich des juris separationis zu erfreuen, und noch in natura existiren, gaudiren gleiches Recht, c. 20. §. 16. lit. i.

Fructus feudales sind der Execution nur in subsidium unterworfen, c. 18. §. 4. lit. f.

Fructus fideicommissi sind der Execution unterworfen, c. 18. §. 4. lit. e.

Fructus naturales sind dem Verpachter eines Bauernguts tacite verhypothecirt, c. 20. §. 10. lit. c.

Fructus perceptos darf der pars vitrix in possessorio, wenn er schon in petitorio unterliegt, nicht restituiren, c. 3. §. 4. lit. m.

Früchte können ex officio und ohne petito adjudicirt werden, c. 14. §. 7. lit. b; sind dem Grundherrn tacite verhypothecirt, c. 20. §. 5. lit. g, und zwar cum jure praelationis, ibid.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Fundation, so unablöslich, gaudirt jure separationis, c. 20. §. 16. lit. a.

Funeralkösten des Schuldners allein gehören in die 2te Klasse, c. 20. §. 3. lit. a.

Furtivae res, so noch in natura et specie existiren, gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. n. 1.

G.

Gant, die offene, ist, wenn sie nach öffentlichem Ausruf bey dem Glockenstreich geschieht, c. 18. §. 7. lit. l; dabey hat kein Einstandsrecht statt, außer wenn ein adeliches Landgut von einem Ungefreyten auf der Gant eingethan wird, welchenfalls ein jeder Edelmannsfreyheitfähige inner Jahr und Tag einstehen kann, n. 9; kommt keiner Hofmarks- oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit zu, wenn sie es nicht von Alters hergebracht hat, n. 13.

Gant, die stille, wird in Baiern genannt, wenn selbe nicht nach öffentlichem Ausruf bey dem Glockenstreich, sondern in der Stille auf obrigkeitlichem Befehl entweder vom Debitore selbst, oder von geschwornen Däntlern, oder bestellten Curatoribus bonorum gemacht wird, c. 18. §. 7. lit. l; dabey hat das Einstandsrecht statt, ibid.; kann auch von einer Hofmarks-

oder

oder andern niedergerichtlichen Obrigkeit vorgenommen werden, ibid. n. 13.

Gantkauf, dagegen hat keine restitut. in integrum, noch remed. ex L. 2. Cod. de rescind. vend. statt, c. 18. §. 7. lit. l; löscht alle Hypothecen und Schuldfoderungen aus, lit. h; kann propter errorem nicht umgestossen werden, ibid.; onera realia, welche schon vor der Vergantung bona fide auf das vergantete Gut gebracht sind, erlöschen dadurch nicht, ibid.

Gantkäufer ist schuldig, längst inner 3 Tagen wenigst zwey Drittel an der dargebothenen Summe zu Gerichtshanden baar zu erlegen, und den Ueberrest auf leidentliche und dem Gantgläubiger annehmliche Fristen zu versichern, c. 18. §. 7. n. 6; muß damit genau zuhalten, sonst muß er nicht allein allen Schaden und Kösten abthun, sondern das eingethane Gut wird von neuem vergantet, und in Ansehung seiner Gläubiger jure separationis tractirt, ibid.; sobald er die erste Frist erlegt, und den Ueberrest genugsam versichert hat, wird ihm der Gantbrief ertheilt, und das Gut gerichtlich eingeantwortet, ibid.

Gantkaufschilling, dessen obrigkeitliche Erlegung wirkt plenam securitatem, c. 18. §. 7. lit. h.

Gastrecht besteht darinn, daß Fremde und Ausländer in ihren Gerichtshändeln allezeit mehr, als andere, befördert werden sollen, c. 8. §. 6. lit. c; haben sich dessen die Ausländer zu erfreuen: a) wenn sie Beklagte sind, b) der Arrest ex causa civili, non criminali gegen sie verhängt worden ist, und c) selbes auf solchen Fall ausdrücklich begehrt wurde, ibid.

Gebärden über die eines Zeugens soll bey der Verhör ein eignes Protokoll gehalten, und selbes mit dem Rotulo communicirt werden, c. 10. §. 16. lit. f et h.

Gefährlicher Auflauf der Unterthanen, vide Auflauf.

Gefängniß ist eine hinlängliche Ursache ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 3. lit. e.

Gefreyte Personen, darunter sind ratione arresti nur adeliche, c. 8. §. 6. lit. b, und in Churfürstl. Diensten stehende verstanden, c. 1. §. 8. lit. g.

Gegenbeweis hat auch in Processu executivo statt, wenn er nur per documenta liquida geführt wird, c. 9. §. 12. lit. a; muß nicht nothwendig auferlegt werden, ibid.; muß gleich mit und neben dem Beweis geführt werden, lit. b; hat über präcludirte Exceptiones nicht

mehr

mehr statt, lit. d; dessen Vorschreitungsart, lit. b; soll auf alle mögliche Weise beschleunigt werden, §. 13. lit. a; nach dessen Vollendung wird kein weiterer, als per evidentiam facti, oder per juramentum litis decisorium, suppletorium oder purgatorium, oder ex capite novorum mehr zugelassen, lit. b. c. d. e.

Geistliche, wer dafür zu achten, c. 1. §. 11. lit. g; sind regulariter a foro saeculari ausgenommen, ibid.; werden an ihren Widum- und andern Gütern oder Mobilien, als Getreid, Pferd, Vieh ꝛc. exequirt, ibid.; müßen in weltlichen Sachen beym weltlichen Gericht klagen, §. 12. lit. a; gaudiren in Realsachen, in causis connexis kein forum privilegiatum, lit. c. d; wird gegen selbe, wenn sie zugleich Landstände sind, sowohl in Real- als in bloßen Personalsprüchen, wie gegen andere weltliche Personen verfahren; sind sie aber keine Landstände, aber doch im Lande begütert, so müßen sie auch dießfalls das forum rei sitae agnosciren; sterben sie, und hinterlassen Schulden, so wird die Sache zwischen der weltlichen und geistlichen Obrigkeit cumulative verhandelt, c. 19. §. 2. lit. b; die in baierischen Churlanden mit immatriculirten Gütern ansäßige müßen nicht nur in Real- sondern auch in Geld und Gut be-

betreffenden Personalsprüchen vor weltlicher Obrigkeit Rede und Antwort geben, c. 1. §. 12. n. 10.

Geistliche Ordenspersonen können ohne Consens ihrer Obern nicht als Anwälde bestellt werden, c. 7. §. 4. lit. f.

Geistliche Sachen, welche dafür zu achten, c. 1. §. 13. lit. a; gehören ohne Unterschied auf geistliche oder weltliche Personen ad forum ecclesiasticum, ibid.

Geistlicher Güter Baufällabschätzungen werden vom Churfürstl. Beamten mit Zuziehung der Ruraldechanten vorgenommen, c. 1. §. 13. lit. a.

Geistlicher Pfründen Posseß quoad temporalia giebt nur die Landsherrschaft, es seye dann, daß es jemand specialiter hergebracht hat, c. 1. §. 13. lit. a.

Geistlicher Testamenten Gültig- oder Ungültigkeit zu prüfen gebührt keineswegs den Ordinariis, c. 1. §. 13. lit. a.

Geld, welches zu nothwendiger Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes vorgestreckt, und auch wirklich dahin verwendet wird, kommt, ohngeachtet sich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek darum stipulirt hat, in die 4te Klasse, c. 20. §. 5. n. 1; das zur Erkauf-

oder

oder Neuerbauung eines Hauses vorgestreckte kommt in die 4te Klasse, wenn a) der Vorschuß nicht nur in dieser Absicht geschehen, sondern auch b) wirklich dahin verwendet, und c) das neuerkaufte oder neuerbaute Gut specialiter, und d) alsogleich darum verpfändet worden ist, §. 5. lit. d; wenn einiges dazu ohne Special- oder Generalverpfändung vorgeliehen, und solches erweislich wirklich dahin verwendet worden ist, so erlangt man bloß Privilegium personale in der 10ten Klasse, ibid.

Geldeaustheilung soll durch die illiquide Posten nicht aufgehalten werden, c. 19. §. 17. lit. d.

Gemeinden sollen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, und da sie sich hierüber nicht vergleichen könneu, so ist allenfalls ex officio vorzugreifen, und ein gemeinschaftlicher Anwald nomine omnium zu bestellen, c. 7. §. 4. lit. k. l; bey ganzen wird die Citation den Gemeind- und Handwerksführern insinuirt, c. 5. §. 8. n. 7; wenn die Klage singulos davon betrift, werden die Actiones separirt, c. 4. §. 9. lit. c; gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h; werden quoad restitut. in integrum den Minderjährigen gleich gehalten, c. 16. §. 1. n. 6, welche zur Erkauf- oder Neuer-

erbauung eines Guts Geld herleihen, gehören in die 4te Klasse, und so viel das Vermögen ihrer Vormünder und Administratoren betrift, in die 6te, c. 20. §. 12. lit. g; gaudiren, wenn sie zwar eine Foderung, aber kein Unterpfand haben, Privilegium personale, ibid.

Gemeine, in natura vorhandene Hausfahrniß gaudirt jure separationis pro parte uxoris, c. 20. §. 16. lit. g.

Generalis hypotheca antiquior erstreckt sich nur dann auf die specialem, wenn keine andere Güter mehr vorhanden, c. 20. §. 9. lit. b.

Gericht, dessen verschiedene Bedeutungen, c. 1. §. 21. lit. a; wann selbes auf dem Lande, und wo gehalten werden solle, ibid.; Churfürstl. sowohl höhere als niedere werden höchster Orten, adeliche und hofmärkische von jedem Hofmarks- oder Jurisdictionsherrn auf seine eigene Kösten bestellt; bürgerliche werden meistens durch die Wahl ersetzt, doch muß solche ad confirmandum eingeschickt, oder doch oft in praesentia Commissarii electoralis vorgenommen werden, c. 2. §. 1. lit. a; dabey kann jeder in eigener Sache erscheinen, wenn er nur a) selbige vorzutragen die Geschicklichkeit, und b) zugleich bey Gericht selbst vorzustehen Fug und Macht habe, c. 7. §. 1. lit. a.

Ge-

Gerichtliche Acceptation oder Relation des juramenti litis decisorii schließt den Beweis allein aus, c. 13. §. 2. lit. f.

Gerichtliche Geständniß erfodert die Gegenwart des Gegentheils nicht, c. 12. §. 1. lit. f.

Gerichtlicher Meineid wird malefizisch, der außergerichtliche aber willkührlich gestraft, c. 13. §. 7. lit. a.

Gerichtsbeysitzer sind nur nothwendig, 1) wo es der alte Gerichtsgebrauch so mit sich bringt, 2) wenn kein Actuarius vorhanden ist, c. 2. §. 4. lit. a.

Gerichtsbothen verpflichtete sollen über die beschehene Citationen ordentliche Bücher halten, c. 5. §. 8. n. 10; ihnen wird auf ihre gerichtlich erstattete Relation auch ohne specialen Eid so weit geglaubt, daß das Widerspiel entweder klar erwiesen, oder wenigst per juramentum purgatorium erhärtert werden muß, welch letzters jedoch nur auf den Fall statt hat, wenn die Insinuation nicht dem Citato selbst unter Augen, sondern nur in Abwesenheit zu Hause geschehen ist, oder gegen die Aussage des Bothen starke Muthmassungen obwalten, n. 12. et 13.

Gerichtsbücher sind documenta publica, und probiren plene, c. 11. §. 2. lit. b.

Gerichtskösten können gefodert werden: a) ob moram, b) ob contumaciam, c) ob sententiam vitricem. Erstere 2 Arten werden schon durante processu auf Begehren von der Obrigkeit verschafft, letztere soll man aber allezeit bis zum Endurtheil verschieben, c. 17. §. 4. lit. a, vide Streitskösten; werden für compensirt gehalten, wenn in der Sentenz davon abstrahirt wird, lit. d; darunter versteht man die Gerichts- Kanzley- und Advoktengebühren, dann Schreiber- und Bothenlohn, wie auch, was auf die Verschaffung der Gezeugen erloffen, lit. f; wer darein condemnirt ist, bezahlt die damna extrajudicialia nicht, lit. g; die auf dem Concurs erloffene gehören, so viel hievon die Gläubiger insgesammt betrift, in die 1ste Klasse, c. 20. §. 2, nur müßen sie specificirt werden, ibid.

Gerichtschreiber, dessen Eid, c. 2. §. 3; soll bey jedem Gericht, wo kein anders Herkommens, oder besonders anbefohlen ist, einer seyn, ibid.; muß allen gerichtlichen Handlungen, wie sie immer Namen haben mögen, nebst dem Richter beywohnen, ibid.; seine vorzügliche Pflicht ist, gesetzmäßig das Protokoll abzuhalten, ibid.; darf sich aber keiner Judicatur anmassen, ibid.

Gesandter ist von der Jurisdiction des Staats,

Staats, wohin er geschickt wird, sowohl in civilibus als criminalibus befreyet, c. 1. §. 11. lit. d; doch muß man hiebey lediglich auf Herkommen, pacta conventa, oder auf das Natur- und Völkerrecht sehen, ibid.; muß vor seinem Principalen belangt werden, ibid.; kann sich in reconventione auf sein forum privilegiatum nicht beziehen, auch nicht in realibus, so viel die immobilia betrift, die mobilia aber nur in so ferne, als er sie zu seinem eigenen Gebrauche besitzt, ibid.; dessen Frau und Kinder haben sich der nämlichen Exemtion zu erfreuen, ibid.; kann ohne Bewilligung seines Principalen auf das Privilegium exemtionis nicht eigenmächtig renunciren, ibid.; ist um begangener Verbrechen willen an dem Ort seiner Gesandtschaft nicht responsabel, außer wenn er sich feindlich aufführet, und den Staat oder Regenten selbst beleidigt, ibid.; hat über seine Domestiquen keine Jurisdiction, wo es nicht hergebracht ist. Es steht ihm frey, den fehligen Domestiquen an die Obrigkeit des Orts auszuliefern, oder seinem Principalen der Bestrafung willen nach Hause zu schicken, ibid.

Geschwisterte gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. c.

Geständniß, dessen Objectum ist das Factum,

ctum, nicht aber das Jus, c. 12. §. 1. lit. e; zu einem gültigen wird erfodert, 1) daß Confessus seiner selbst mächtig seye, lit. b, 2) daß es von allem Zwang und Betruge frey, lit. c, 3) muß selbes klar und bestimmt, und 4) gerichtlich seyn, ibid.; die judicielle macht vollständigen Beweis, lit. f, die extrajudicielle nur halbe Probe, außer es wäre des Confessi Handschrift darüber vorhanden, und würde solche recognoscirt, lit. g; wird in extrajudicialibus aus dem Stillschweigen nicht, wohl aber in judicialibus gefolgert, lit. i; wird dessen Acceptation präsumirt, lit. k; muß als conditionata mit der Bedingniß angenommen werden, lit. l; präjudicirt dem Dritten nicht, lit. m; wohl aber jene des Tutoris dem Pupillen, jene des Vaters den Kindern, lit. n.

Gezeug ein einziger klaßischer macht regulariter nur einen halben Beweis, c. 10. §. 13. lit. c; probirt doch vollständig a) in Sachen von geringem Präjudiz, b) oder welche keinen vollständigen, sondern nur halben, oder c) gar nur bloße Bescheinigung fodern, e. g. wo das angebliche Interesse eines intervenirenden Theils, c. 8. §. 4. lit. b, oder eine dilatorische Exception, c. 6. §. 6. lit. a. et c. 10. §. 13. lit. c, oder ein impedimentum legale bewiesen werden solle, c. 5. §. 11. lit. f. et c. 10. §. 13. lit. e, d) oder

wo die Ausnahme in lege speciali fundirt ist, c. 10. §. 13. lit. e, wie z. B. bey Gerichtsbothen, wenn sie von ihrer Amtsverrichtung deponiren, c. 5. §. 8. lit. i, item wo der Innhalt eines per casum fortuitum verloren gegangenen Instruments zu erweisen, c. 10. §. 13. lit. e. et c. 11. §. 12. lit. c; wenn ein Kunstverständiger von seinem Handwerk deponirt, und mehr periti in arte nicht zu haben sind, c. 10. §. 13. lit. e. et c. 12. §. 3. n. 2; ein untüchtiger schwächet die Aussage eines tüchtigen gar nicht, c. 10. §. 20. lit. e; ein exceptionsmäßiger jene eines tüchtigen zum Theil, lit. c, und ein tüchtiger des andern tüchtigen Aussage gänzlich, lit. d, ein einziger muß von einschichtigen wohl unterschieden werden, c. 10. §. 13. lit. d; der in Accidental- und Nebensache falsch erfundene hat Notam suspicionis an sich, c. 10. §. 17. lit. c; ihn befreyet zwar error et ignorantia von der Strafe, doch probirt er niemal, ibid.; der nur negirt und affirmirt, beweiset regulariter nichts, außer er versirte in facto mere proprio, oder die Negativa wäre auf ein gewisses Ort und Zeit genau eingeschränkt, c. 10. §. 17. lit. d.

Gezeugen werden in Sachen unter 50 fl. nur verhandglübdet, c. 10. §. 3. lit. h; jene, die nicht unmittelbar unter jenem Gericht, wo

der

der Beweis geführt wird, sondern unter einem andern stehen, werden auf geschehene Requisition compaßiret, oder von ihrer Obrigkeit vernommen, wo dann das Verhörsprotokoll ad Acta gegen Gebühr übersendet wird, c. 10. §. 5; werden von den Partheyen vorgeschlagen, die sich von freyen Stücken, oder auch auf Veranlassen des Producentens ohne vorläufiger Citation bey Gericht melden, sind exceptionsmäßig, §. 6. lit. a; werden vom Producenten verköstet, und ihnen davon die Reiseköſten und Versäumniß vergütet, §. 7; dürfen sich des Erscheinens unter dem Vorwande des Verköstens nicht weigern, außer wenn sie selbst arm und bedürftig, ibid.; können regulariter zur Gezeugschaft gezwungen werden, §. 8. lit. b; auf die vorgeschlagene kann vor beschehener Realproduction vom Producente renuncirt werden, nachher aber nicht mehr ohne Bewilligung des Gegentheils, außer Producent wolle zugleich vom Beweis abstehen, §. 9; die directe interessirte sind untüchtig, c. 10. §. 10. lit. f, die indirecte interessirte exceptionsmäßig, §. 11. lit. c; sollen vor der Verhör nach beschehener Meineidserinnerung in Gegenwart beyder Partheyen beeidigt werden, §. 14. n. 1; werden mehr nicht producirt, als der Beweis erfodert, §. 13.

lit. a;

lit. a; zwey unverwerfliche legale bewirken eine vollständige Probe, lit. b; die de credulitate et auditu alieno deponiren, beweisen regulariter nichts, c. 10. §. 17. lit. d; müßen mündlich deponiren, §. 16. lit. i; Adeliche, Prälaten und Doctores ausgenommen, ibid. lit. d. et §. 14. lit. g; fangen erst post publicationem eloquiorum zu probiren an, c. 10. §. 18. lit. c; wenn deren zwey oder mehr gegen zwey oder mehrere deponiren, kommt es nicht auf die Zahl oder Würde derselben, sondern auf die Wahrscheinlichkeit an, §. 20. lit. f; wird ihnen mehr Glauben beygemessen, als documentis, c. 11. §. 11. lit. g, außer in Sachen von 40 Jahren zurück, lit. b; item wo das Gesatz oder Gewohnheit die Schrift erfodert, lit. c, oder die der Gedächtniß leicht entweichen, lit. d, und wenn die causa debendi gegen schriftliche Geständniß widersprochen wird, lit. e, werden regulariter zwey zur vollkommenen Probe erfodert, lit. i. et c. 10. §. 13. lit. b. c.

Gezeugen exceptionsmäßige, vide exceptionsmäßige Gezeugen.

Gezeugen untüchtige, vide untüchtige Gezeugen.

Gezeugschaft zur ewigen Gedächtniß, Probatio ad perpetuam rei memoriam, dessen

Begriff, c. 10. §. 21 lit. a; diese Verhör muß regulariter vor der in der Hauptsache selbst gehörigen Obrigkeit ohne Unterschied, ob sie der Kläger oder Beklagte verlangt, begehrt werden, ibid.; kann ob periculum in mora auch vor dem Richter des Orts, wo sich die Gezeugen befinden, vorgenommen werden, ibid.; hat bey dem Kläger nur alsdann statt, wenn er an Stell- oder Fortsetzung der Klage gehindert, und in Gefahr steht, bey längerem Anstand um die Probsmittel zu kommen, lit. c; bey dem Beklagten aber allezeit, ibid.; kann hierauf Producent wieder renunciren, lit. g; kann dagegen wenigst quoad effectum suspensivum nicht appellirt werden, c. 15. §. 3. lit. d.

Gilt hat sich der 4ten Klasse zu erfreuen, c. 20. §. 5. lit. g; von der über 3 Jahre geborgten gaudirt nur 1 Jahr die 4te Klasse, ibid.

Gilten rückständige, vide Zinsen.

Giltscharwerk gaudirt die 4te Klasse, c. 20. §. 5. lit. g.

Gläubiger können das vom Schuldner recognoscirte Document noch diffitiren, oder dagegen excipiren, c. 19. §. 11. lit. a; muß ihnen die behörige Stelle, wenn sie schon eine andere begehrt, ex officio adjudicirt werden, §. 15. lit. a; können einen Curatorem erwählen,

len, §. 18. lit. g; die ex causa mere lucrativa gehen allen Creditoribus nach, c. 20. §. 15. lit. a.

Graduirte, die auf bewährten Universitäten gaudiren forum privilegiatum, c. 1. §. 11. lit. a; sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7; deponiren nicht eidlich, sondern nur sub fide doctorali unter eigner Handunterschrift und Petschaft, c. 10. §. 14. lit. g; jedoch versteht sich dieses nur in causa civili, und dem Zeugeneid, den Partheyeid müßen sie schwören, ibid.; erscheinen in civilibus nicht als Gezeugen bey Gericht, c. 10. §. 16. lit. d.

Gravamina appellationis müßen sub pœna deserti specifice exprimirt werden, c. 15. §. 5. lit. d.

Großjährige können rescissionem transactionis nur ob dolum begehren, c. 17. §. 1. lit. m.

Grundbare Güter können nur mit grundherrlicher Bewilligung verschrieben oder verpfändet werden, außer dessen gilt die Schuld nur für eine gemeine, und fängt auch das Unterpfandsrecht erst von der Zeit des ertheilt-grundherrlichen Consens an, c. 20. §. 9. n. 3.

Grundbücher beweisen sowohl in causis subditorum unter sich, als in Sachen gegen den Grundherrn plene allein, oder wenigst mittels des Eids, wenn selbe entweder mit Zuziehung

und Einstimmung sammentlicher Grund- resp. Jurisdictionsunterthanen, und Interessenten förmlich errichtet, oder durch das Alter, und andere miteinschlagende Behelfe unterstützt sind, c. 11. §. 2. lit. e.

Grunddienstbarkeiten erlöschen per subhastationem nicht, c. 18. §. 7; gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. a; dabey muß gleich das Petitorium ergriffen, und der Titulus docirt, oder wenn sich der Grund der Klage auf das Herkommen fusset, die Possession auf so viele Zeit zurück erwiesen werden, daß die Verjährung hieraus erfolgt, folglich praescriptio aut observantia loco tituli seyn kann, c. 3. §. 4. lit. c.

Grundherr hat auf dem grundbaren Gut jus tacitae hypothecae et praelationis um alle rückständige grundherrliche Gilt und Foderungen, c. 20. §. 5. lit. g; auf der Fahrniß hat er kein jus praelationis, wohl aber tacitam hypothecam, ibid.; präiudicirt ihm an seinem Unterpfands- und Vorgangsrecht der ertheilte Consens ad hypothecandum keineswegs, §. 9. n. 3; kann wegen den angestrittenen Gemeindsgründen interveniren, §. 4. lit. a, vide Interventio.

Grundherrliche Foderungen, darunter

versteht man nicht nur Stift und Gilt, sondern auch den sogenannten Klein- oder Küchendienst, nebst dem Anfall und Abfahrt, wo solche anders Herkommens, wie auch den Gutsabschleif, und zwar nach dem ganzen Werth, wie er von unpartheyischen Schätzmännern angeschlagen wird, c. 20. §. 5. lit. g.

Grundherrliche Scharwerk gaudirt nicht die 4te Klasse, c. 20. §. 5. lit. g.

Gutsabschleif gaudirt die 4te Klasse, c. 20. §. 5. lit. g.

H.

Habilitas testium wird zuweilen a tempore actus gesti, zuweilen a tempore depositionis hergeholt, c. 10. §. 12. lit. a.

Handlungsbücher der Kaufleute probiren regulariter pro scribente, c. 11. §. 3. lit. f; jedoch nur mittels des Eids plene, lit. g; müssen ordentlich abgefaßt seyn, ibid.; probiren nur in Sachen die Handelschaft betreffend, ibid.; jene der Juden probiren gegen Christen auch mittels des Eids nicht, ibid., und eben so wenig jene anderer Zünften und Handwerksleuten, ibid., außer wenn bey diesen die Schuld in substantia liquid, und der Streit nur circa quantitatem ist, ibid.

Hand-

Handwerksleute dürfen auf ihre Bücher nicht schwören, c. 11. §. 3. lit. g; sie soll man an den Handwerkszeug so lang nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist, c. 18. §. 4. n. 2.

Handwerksmann, dem, steht um seinen gebührenden Lohn auf dem Gut, woran er Hand angelegt, tacita hypotheca zu, c. 20. §. 10. lit. d; wird das Gut durch seine Arbeit gebessert, oder erhalten, so gehört er in die 4te Klasse, ibid.

Handwerkszünfte gaudiren in bonis ihrer Ladenmeister die 6te Klasse, c. 20. §. 7. lit. a.

Hausfahrniß gaudirt pro parte uxoris das jus separationis, c. 20. §. 16. lit. g; dergleichen die hievon in natura existirende Früchten, lit. i.

Hausverpachter hat an den illatis tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. b.

Hauszins, um selben hat der Locator praedii urbani auf den illatis conductoris tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. n. 1; so über 3 Jahre ausständig, gaudirt regulariter jure hypothecae nicht, ibid.

Herausgebung der Urkunden kann principaliter, praeparatorie, per actionem ad exhibendum, et incidenter begehrt werden, c. 11.

§. 6.

§. 6. lit. a; muß vom Kläger regulariter indistinctim geschehen, lit. b; wird dem Beklagtem regulariter nicht zugemuthet, lit. c; kann von einem Dritten regulariter nicht begehrt werden, lit. d; kann nur unter folgenden Requisiten gefodert werden: 1) Muß das verlangte Document zur Sache dienlich seyn; 2) Impetrant sein Interesse dabey saltem summarie dociren, und 3) beweisen, daß der Impetrat das Document besitze, oder wenigst mala fide außer Handen gelassen hat, lit. e; wenn er letzeres nicht plene darthun kann, so hält man Possessorem sub pœna contumaciae ad juramentum editionis an, wo er beschwören muß, a) daß er das Document nicht besitze, b) den Besitzer nicht wisse, c) und sich des Besitzes nicht dolose entschlagen habe, lit. f; will der Impetrat weder das Document herausgeben, noch schwören, wie dagegen verfahren werde? lit. g.

Herbststeuer hat sich der 4ten Klasse, jedoch nicht sub n. 2. c. 20. §. 5. lit. b, sondern regulariter sub n. 7. oder 8. zu erfreuen, lit. g. h.

Heurathgut, das noch in natura vorhandene, hat sowohl, als die hiefür erkaufte Sache das jus separationis zu genießen, c. 20. §. 16. lit. g, nicht minder die hievon vorhandene Früchte, lit. i; gaudirt regulariter die 5te Klasse,

§. 6.

§. 6. lit. a; wird tacitae hypothecae anteriori präferirt, ibid.; muß aber der expressae anteriori ausweichen, lit. b, und tritt in dessen Platz ein, ibid.; wird in dubio nicht präsumirt, lit. c.; Fälle, worinn sich selbes der 5ten Klasse nicht zu erfreuen, ibid. n. 4; muß dessen illatio bewiesen werden, lit. d, welches vel per testes, vel per instrumenta publica, vel per confessionem mariti geschieht, lit. e; was zur letztern Beweisart erfoderlich ist, ibid.; gehören zu dessen Constituirung 1) die Ehe, 2) pacta dotalia, 3) die wirkliche Einbriugung des sub titulo dotis versprochenen Guts, lit. g.

Heuraths-Pacta, vide Pacta dotalia.

Hinterlegtes Gut, so consumirt, gaudirt Privilegio personali, c. 20. §. 12. lit. g; das in natura vorhandene aber jure separationis, ibid.

Hochzeitgeschenke gaudiren jure hypothecae nicht, c. 20. §. 6. lit. e; die vorhandene pro parte uxoris jure separationis, §. 16. lit. g; desgleichen die davon in natura existirende Früchte, lit. i.

Hofkammer, darunter stehen in Amts-streitigkeiten, Rechnungs- und andern Cameral-sachen die Churfürstl. Beamten, c. 1. §. 12. lit. 8; hat in civilibus über die Bräuknechte bey Chur-

fürstl.

fürstl. Bräuhäusern die Jurisdiction, ibid. lit. h; dabey müßen die im Münchner Rentamt entlegene Beamte den Cameralconsens in caussis domini zum Prozeßiren erholen, c. 3. §. 6. lit. c.

Hofkammerrechnungen sollen auch in concursu universali bey seiner Behörde liquidirt werden, c. 19. §. 14. lit. a.

Hofmark, deren Ursprung, c. 1. §. 21. lit. a; ihr Gerichtszwang erstreckt sich so weit, als die dazu gehörige Gründe gehen, und zwar in unbeschlossenen Hofmarken auf die dem Hofmarksherrn eigenthümliche, in beschlossenen aber auf alle Güter, ibid.; bey Gründen, welche nicht unmittelbar an das Hofmärkische stossen, muß lediglich auf den Gebrauch und Herkommen gesehen werden, und wo dieses keine Auskunft giebt, hat das Landgericht die Präsumption für sich, ibid.; Güter und Gründe, welche der Hofmarksherr auf dem Hofmarksdistrict besitzt, und nur der Gelegenheit wegen dazu genießt, sind nicht gleich für Hofmarkspertinentien zu achten, sondern in dieser Qualität rechtmäßig und ausführlich zu beweisen, ibid.

Hofmarksgerichte werden von jedem Hofmarksherrn auf seine eigene Kösten bestellt, thut er dieß nicht, so ist es zwar seiner hof-

märk-

märklichen Jurisdiction unnachtheilig, doch soll er dießfalls die Partheyen an's Landgericht weisen, c. 2. §. 1. lit. a.

Hofmarksgerichtsbarkeit, wie sie erlangt werde, c. 1. §. 22.

Hofmarksobrigkeit, ihr gebührt keine offene Gant, c. 18. §. 7. n. 13, außer sie hat es von Alters hergebracht, ibid.; muß dießfalls die Partheyen an das Landgericht, wo das Gut liegt, hinweisen, ibid.; ihr gebührt die Austheilung der aus dem verganteten Gut gelösten Gelder, wie der Prioritätsspruch in concursu Creditorum, ibid.

Hofrath, darunter gehören alle immatriculirte Landstände des Münchner Rentamts, alle Churfürstl. hohe und niedere Bediente zu München, so ferne sie nicht einem andern Amte unmittelbar subordinirt sind, ferner alle Churfürstl. Ober- und Unterbeamte auf dem Lande des Münchner Rentamts, ausgenommen die geringere Sorte, wie e. g. die Bey- und Nebenzollner, Ueberreiter, Forster, Jäger ꝛc., alle landschaftliche Bediente sowohl zu München, als auf dem Lande, wenn sie nicht zugleich bürgerliche Pflichten auf sich haben, auch was in München, in andern Städten und Märkten den Hofschutz hat. Ferners alle adeliche und

Ti-

Titularräthe, oder andere zu Ingolstadt wohnende Churfürstl. Oberbeamte, als Kastner, Mautner und Salzbeamte, c. 1. §. 8. lit. c.

Hofrathskanzler, darunter stehen sammentliche Hofrathskanzleyverwandte und Advokaten, c. 1. §. 8. lit. e.

Hofzahlmeister ist siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Hypothek sowohl General als Special auf des Schuldners Vermögen constituirte kommt in die 8te Klasse ohne Unterschied, ob sie vom Richter oder Schuldner selbst constituirt worden, c. 20. §. 9. lit. a; entspringt auch aus Pacto ingrediendi bona debitoris auctoritate propria, ibid.; ältere geht der jüngern vor, lit. b; wird a tempore constitutionis gerechnet, ibid.; präsupponirt ein gültiges und wirkliches Geschäft, ibid.; worinn kein Datum, gehet regulariter den datirten nach, ibid.; fängt bey grundbaren Gütern von Zeit des ertheilt grundherrlichen Consens an, lit. d; die coram Notario oder Testibus von Unsiegelmäßigen errichtete gaudirt in Baiern die 9te Klasse; in der obern Pfalz ist sie von gar keiner Wirkung, lit. e; muß publica seyn, wenn sie sich der 8ten Klasse zu erfreuen haben will, ibid.; muß also von Unsiegelmäßigen coram judice rei sitae vel do-

domicilii errichtet werden, ibid.; wird auch per confirmationem judicialem constituirt, ibid.; Siegelmäßige können sie unter eigener Fertigung schriftlich ausstellen, ibid.; erfodert dessen Reservirung auf dem verkauften Gut weder Fertigung, noch obrigkeitliche Errichtung, lit. g; erstreckt sich regulariter auf Erben, Successores, Cessionarios, §. 14. lit. b; wird durch den Vergleich nicht nicht extinquirt, c. 17. §. 1. lit. a, wenn es nicht ausdrücklich bedungen, ibid.; entspringt ex immissione, c. 18. §. 6. lit. b; erlöscht durch den Gantkauf, §. 7. lit. h; erstreckt sich nach geendigtem Concurs auf die neoacquisita, c. 19. §. 20. lit. b.

Hypotheca antiquior wird der jüngern präferirt, c. 20. §. 9. lit. b.

Hypotheca expressa ist nicht erfoderlich, wenn wer zur nothwendigen Wiedererbau- oder Erhaltung eines Gebäudes Geld oder Materialien herleihet, c. 20. §. 5. lit. a; hebt bey Hausverpachtungen tacitam nicht auf, §. 10. lit. b; antiquior geht doti vor, §. 6. lit. b; wird alsdann in die 5te Klasse gesetzt, ibid.

Hypotheca generalis antiquior wird der jüngern speciali vorgezogen, c. 20. §. 9. lit. b; doch so, daß man die Specialhypothek nicht

angreift, so lange generalis aus andern Gütern gänzlich entrichtet werden kann, ibid.

Hypotheca tacita ist entweder privilegirt, oder nicht, c. 20. §. 10. lit. a; wer sich letzterer zu erfreuen hat, ibid.; geht die ältere der jüngern vor, ibid.

I.

Ignorantia et error befreyet den Gezeugen zwar von der Strafe, und wird in dubio allezeit mehr, als ein Falsum präsumirt, doch probirt ein solcher Gezeug niemal, c. 10. §. 17. lit. c.

Ignorantia juris ist keine hinlängliche Ursache ad impetrandam restitutionem in integrum contra lapsum fatalium, c. 15. §. 6. lit. e.

Illata sind dem Locatori praedii urbani a tempore locationis tacite verhypothecirt, c. 20. §. 10. lit. b; auch jene der Minderjährigen, ibid.; sind darunter Briefe und Obligationes nicht verstanden, ibid.; haften für den Hauszins und Abschleif, ibid.; wenn der Zins aber über 3 Jahre ausständig, regulariter nicht, ibid.; verbleiben auch die alienirte verhypothecirt, ibid.

Illatio bonorum in praedium urbanum muß erwiesen werden, c. 20. §. 10. lit. b.

Il-

Illatio dotis, vide Heurathgut.

Illatio paraphernalium muß erwiesen werden, c. 20. §. 6. lit. f; ist hiezu confessio mariti allein nicht hinlänglich, ibid.

Illiquide Posten hemmen die Austheilung des Gantkaufschillings nicht, c. 19. §. 17. lit. d.

Illiquidum hemmt regulariter die Execution des Liquidi nicht, c. 18. §. 1. lit. f.

Immissio hebt die Pachtung regulariter nicht auf, c. 18. §. 6. lit. c; wann sie auf Majoratlehen aufhören, lit. g.

Immissio hat nur ex re judicata statt, c. 18. §. 6. lit. a; soll per actum realem geschehen, ibid.; bewirkt eine legale Hypothek von dem Tag geschehener, oder da sie geflissentlich gehindert wird, beschehener Immission, lit. b.

Immissus erlangt von Zeit der Immission den rechtlichen Besitz des eingeantworteten Guts, c. 18. §. 6. lit. b; kann das Gut in Abschlag seiner Foderung ordentlich nützen, ibid.; bekommt eine legale Hypothek, ibid.; muß seiner Zeit ordentliche Rechnung ablegen, und solche allenfalls mit dem juramento manifestationis bestättigen, lit. c; muß alle fructus perceptos et percipiendos an den Zinsen und Kapital abge-

gehen lassen, ibid.; ziehet die Interessen vor dem Kapital ab, ibid.; leistet nur culpam latam, ibid.; kann den Pachter vor Ausgang der Pachtzeit regulariter nicht vertreiben, lit. c; ist währendem Edictalprozeß in Possession zu lassen, c. 19. §. 5. lit. a; muß sub pœna praeclusi auf die Edictalcitation erscheinen, ibid.; hat ex capite rei judicatae tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. g, nicht aber, wenn die immissio ob contumaciam geschehen, ibid.

Impossibilitatis exceptio hat in executione statt, c. 18. §. 8. lit. b; kann Executor hierüber erkennen, ibid.

Indicium ist ad juramentum litis decisorium nicht erfoderlich, c. 13. §. 2. lit. g.

Industriales fructus sind dem Locatori praedii rustici tacite obligirt, c. 20. §. 10. lit. c.

Injuria in appellatorio illata kann a judice a quo durante appellatione gestraft werden, c. 15. §. 9. lit. a.

Inrotulatio Actorum geschieht ante sententiam, c. 14. §. 3. lit. a; wird nur auf Begehren, und in wichtigen Sachen vorgenommen, ibid.; soll vor dem Richter oder Commissario geschehen, ibid., und von Partheyen oder Anwälden unterschrieben werden, ibid.; hat wegen

gen

gen dessen Unterlassung die Restitution nicht statt, lit. b.

Insanabilis nullitas, vide nullitas insanabilis.

Insinuatio der Citation kann durch Bothen, Notarios, und dem Impetranten selbst vorgekehrt werden, c. 5. §. 8. lit. a; soll in loco domicilii des Beklagten geschehen, lit. b; müssen solche die Bothen einschreiben, oder einschreiben lassen, lit. i, und hierüber bey ihrer Pflicht vernommen werden, lit. k; wird ihnen deßwegen Glauben beygemessen, ibid.; liegt dem Kläger ob, c. 8. §. 3. lit. l; wird summarie bewiesen, c. 9. §. 5. lit. a.

Insinuatio appellationis ist nicht hinlänglich ad salvanda Fatalia, c. 15. §. 5. lit. d; ist abgeschafft, §. 6. lit. f.

Insinuatio transactionis ist nicht genug, c. 17. §. 1. lit. l, sondern sie muß gefertigt, oder protokollirt seyn, ibid.

Instanz, erste, darf von keiner Parthey, auch nicht von personis miserabilibus übersprungen werden, c. 1. §. 19; die 4te ist aufgehoben, c. 1. §. 4. lit. h; wir haben folgende: In Fällen a) wo ein Pfleg- Hofmark- Stadt- oder Marktsobrigkeit die erste Instanz, ist die Regierung, resp. Hofrath, die 2te, das

Re-

Reviſorium die 3te; b) wo die Regierung die 1ſte Inſtanz iſt, geht die cauſa zum Hofrath, dann ins Reviſorium; c) wo der Hofrath in München, qua Regierung, die 1ſte Inſtanz iſt, geht die Sache gleich unmittelbar ins Reviſorium, ibid.

Inſtrumenta, vide Documenta.

Inſtrumenta noviter reperta, aut non inſpecta ſind keine hinreichende Urſache ad reſciſſionem transactionis, c. 17. §. 1. lit. m.

Inſtrumentum liquidum, dagegen hat provocatio ex L., ſi contendat, nur dann ſtatt, wenn die dagegen obwaltende Exceptiones ebenfalls liquid ſind, c. 4. §. 6. lit. g.

Inſtrumentum quaerentigiatum, deſſen Begriff, c. 3. §. 3. lit. e; zieht paratam executionem nach ſich, ibid.; die darauf beruhende Klage wird nicht ad excipiendum, ſondern ad producendum et recognoſcendum communicirt, ibid.; dagegen haben keine andere, als rechtserhebliche, liquide, oder in continenti liquidirliche, und ſolche Exceptiones ſtatt, welche das onus probandi auf den Kläger ſchieben, ibid.; hiebey muß ſich der Kläger hüten, daß er ſein Petitum nie dahin ſtelle, daß der Beklagte mit ſeiner Verantwortung vernommen werden möch-

te, sonst begiebt er sich ipso facto des Processus executivi, ibid.

Interdicta retinendae, recuperandae et adipiscendae possessionis können mit dem Petitorio cummulirt werden, c. 3. §. 4. lit. d. n; retinendae haben in possessorio summarissimo, nicht aber die recuperandae vel adipiscendae possessionis statt, c. 3. §. 5. lit. c.

Interessatus directe vel indirecte kann appelliren, c. 15. §. 2, lit. a.

Interesse, wie es in interventione beschaffen seyn solle, c. 8. §. 4. lit. a; muß solches der Intervenient summarie beweisen, lit. b; jenes eines Dritten ist ex officio zu attendiren, lit. c.

Interesse rechnet immissus vor dem Capital ab, c. 18. §. 6. lit. c; sistirt solches das Moratorium regulariter nicht, c. 20. §. 13. lit. a; jene von ewigen Geldern haben sich des juris separationis zu erfreuen, ibid., vide Zinsen.

Interlocutoriae, deren Begriff und Abtheilung, c. 14. §. 1. lit. a.

Interlocutoriae simplices, welche nur auf Instanz eines Theils sine causae cognitione ergehen, haben nicht vim sententiae, und können nicht in rem judicatam erwachsen, c. 14. §. 1.

§. 1. lit. a; dagegen hat wenigst quoad effectum suspensivum keine Appellation statt, c. 15. §. 3. lit. a.

Interrogatoria, deren Begriff und Eintheilung, c. 10. §. 15. lit. a; werden im summarischen Weisungsprozeß nicht zugelassen, sondern gleich vom Richter verfaßt, §. 3. lit. d; sollen noch vor der Verhör übergeben werden, §. 15. lit. c.

Interrogatoria additionalia sind nicht zuläßig, c. 10. §. 15. lit. a.

Interrogatoria captiosa sind abgeschafft, c. 10. §. 15. lit. d.

Interrogatoria criminalia sind abgeschafft, c. 10. §. 15, lit. d; jene aber, wodurch des Mitzeugens crimen erforscht wird, zuläßig, ibid.

Interrogatoria generalia, deren Formel, c. 10. §. 15. lit. h; wie selbe zu verfassen, lit. e.

Interrogatoria impertinentia sind nicht zuläßig, c. 10. §. 15. lit. d.

Interrogatoria specialia, wie selbe zu verfassen, c. 10. §. 15. lit. c; werden über einen Artikel nur 2 oder 3 zugelassen, lit. d; dürfen mit keinen documentis belegt werden, ibid.;

solche über die Artikel zu formiren, steht dem Richter frey, lit. f; den Partheyen zustellen, steht nur den Dicasteriis zu, ibid.; ist das Examen wegen deren Unterlassung nicht null, ibid., doch muß solches auf Begehren, auch post publicationem elogiorum wiederholt werden, ibid.; sind in dem summarischen Beweis abgeschafft, ibid.

Intervenient muß sein Interesse summarie beweisen, c. 8. §. 4. lit. b, welches allenfalls auch per juramentum calumniae bewerkstelligt werden kann, ibid.; soll sich erklären, ob er principaliter oder accessorie seu assistendo interveniren wolle, ibid.

Interventio hat in allen Sachen statt, wobey ein Dritter in der Folge so weit interessirt ist, daß er indirecte Nutzen oder Schaden davon zu gewarten hat, c. 8. §. 4. n. 1; mithin auch in caussis spiritualibus, criminalibus, petitoriis, possessoriis, ordinariis, summariis et summarissimis, nur muß das Punctum interventionis von der nämlichen Gattung und Qualität, wie das Punctum principale seyn, lit. a; sie muß allezeit ad caussam pertinens, d. h. so beschaffen seyn, daß man Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat, sonst wird sie ad separatum verwiesen, ibid.; muß dabey das Interesse nicht

allzu weit hergeholt seyn, ibid.; kommt vorzüglich den Grund- und Lehenherrschaften in caussis ihrer Grundunterthanen und Vasallen, wie auch dem Jurisdictionsherrn in caussis subditorum zu, nur muß der Streit solchenfalls die Jurisdiction einigermassen mitberühren, ibid.; steht auch dem Grundherrn ratione der Gemeindsgründe zu, lit. a; frivola muß ex officio verworfen, §. 4. lit. f, oder die suspicio per juramentum malitiae purgirt werden, ibid.; wird sie vom judice aus Unachtsamkeit überübergangen, so bleibt die in rem judicatam erwachsene Verhandlung nichts desto weniger in Ansehung der Hauptpartheyen bey Kräften, dem Intervenienten aber präjudicirt es nicht, außer in so ferne sich res judicata auch auf Dritte erstreckt, ibid.; die in Processu separato obsiegliche Sentenz des Intervenienten geht der verlurstigten Hauptparthey nur in so ferne zu Guten, als es ein unzertrennliches Jus betrift, lit. g.

Interventio accessoria, deren Begriff, c. 8. §. 4. lit. b; geschieht allezeit 1) in eodem foro, 2) muß die Sache in statu quo angenommen werden, 3) soll das Punctum principale et accessorium interventionis zugleich miteinander ausgemacht, sohin simultaneo Processu

cessu tractirt, und una eademque sententia decidirt werden; 4) das, was von der Hauptparthey versäumt wird, kann dem Intervenienti nicht präjudiciren, wenn er nur observanda observirt, lit. c.

Interventio principalis, deren Begriff, c. 8. §. 4. lit. b;. wird 1) als eine besondere Klage tractirt, 2) bey der ersten gehörigen Instanz angebracht, wenn gleich die Hauptsache in der 2ten oder 3ten Instanz anhängig ist, jedoch 3) ohne Aufschub der Hauptsache, außer das Punctum interventionis wäre präjudicial, 4) und ohne Hemmung der Execution in Betreff der Hauptsache, außer a) Interveniens hätte von dem Hauptprozeß vorher keine Wissenschaft erlangt, oder b) sein Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht, c) und könnte sein Jus interventionis gleich in continenti durch klare briefliche Urkunden, oder sonst ohne weitläufige Probe genugsam darthun oder beweisen, daß ihm d) durch die Execution ein unwiederbringlicher Schaden zugienge, ibid. lit. d.

Inventarii confecti exceptio hat in executione nicht mehr statt, c. 8. §. 9. lit. c.

Inventarium kann der Testator in praejudicium Creditorum, oder anderer Interessenten nicht nachlassen, c. 13. §. 5. lit. g; ist bey

dem

dem Licitationsprozeß nothwendig, c. 19. §. 18. lit. b.

Irrthum befreyet regulariter nicht von der Condemnation in expensas, c. 17. §. 4. lit. c.

Juden läßt man gegen die Christen auf das Handelsbuch nicht schwören, c. 11. §. 3. lit. g; sind a juramento suppletorio ausgenommen, c. 13. §. 3. lit. d; sind, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten, vor Gericht exceptionsmäßige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. e.

Judeneid, c. 10. §. 14. lit. e.

Judicium salamonis hat nicht statt, c. 14. §. 7. lit. g.

Juramentum kann regulariter in persona oder per Mandatarium abgelegt werden, c. 13. §. 1. lit. c; muß solches Procurator allezeit gleich in propriam animam abschwören, ibid.; muß es zuweilen Cedens et Cessionarius leisten, lit. d; dessen Requisita, ibid.; wird durch den Tod ersetzt, §. 2. lit. b; soll allezeit vor der Zeugenverhör abgelegt werden, c. 10. §. 14. lit. c; erfodert errectionem digitorum de essentia nicht, lit. e; sind davon befreyet Adeliche, Prälaten und Graduirte als Zeugen, lit. g; die übrigen Siegelmäßigen aber nicht, lit. f. g; verändert in foro externo naturam actus nicht, c. 13. §. 7. lit. b, c, d, e, f, g, h.

Ju-

Juramentum affectionis in litem hat ob dolum et culpam latam statt, c. 13. §. 4. lit. f; geht regulariter nicht passive ad haeredes, lit. g.

Juramentum calumniae seu malitiae ist keine hinlängliche Ursache, den schwörenden Theil ab expensis zu liberiren, c. 17. §. 4. lit. c; muß solches Deferens indistincte abschwören, c. 13. §. 2. lit. g; deren Formel, §. 6. lit. a; hat letzteres auch nach dem Juramento generali seu calumniae statt, lit. b; kann nach Befund ex officio aufgetragen, lit. e, und vi mandati generalis geleistet werden, lit. f; hat im Edictalprozeß nicht statt, c. 19. §. 9. lit. a.

Juramentum dandorum ist abgeschafft, c. 13. §. 6. lit. f.

Juramentum diffessionis kann nach diffitirtem Privatinstrument begehrt, c. 11. §. 8. lit. a; und regulariter per Mandatarium geleistet werden, lit. g; wird nicht ex officio, sondern nur ad instantiam aufgetragen, ibid.; kann nicht zurückgeschoben werden, und wer solches sich abzulegen weigert, wird sub pœna recogniti angehalten, ibid.; wird es falsch abgeschworen, so wird Diffitent nicht nur gestraft, sondern verliert auch seine gegen das von ihm ausgestellte Document habende Exceptiones, lit. l.

Juramentum editionis muß bey obwaltendem Verdacht dahin geschworen werden, daß man a) das verlangte Document nicht besitze, b) den Besitzer nicht wisse, noch c) sich des Besitzes dolose entschlagen habe, c. 11. §. 16. lit. f.

Juramentum in litem erfodert, daß die restitutio in natura ob dolum, culpam latam et levem partis adversae nicht mehr statt habe, c. 13. §. 4. lit. c. f; greift bey rebus fungibilibus, und jenen, die pretium legale et ordinarium haben, nicht Platz, lit. d; geht active in haeredes, lit. e; hat gegen jedermann statt, lit. h; kann vom Richter sowohl vor, als nach dem Eid mitigirt werden, lit. l; hat gegen den dolosum possessorem statt, §. 5. lit. b; auch gegen jenen Besitzer fremder oder strittiger Sachen, der auf Begehren der Interessenten keine Specification ertheilen will, ibid.

Juramentum in litem affectionis, vide juramentum affectionis.

Juramentum in litem zenonianum erfodert vim aut dolum, c. 13. §. 4. lit. a; dadurch wird nur das Quantum des Schadens bewiesen, ibid.; die Beschädigung selbst muß aber durch Gezeugen, oder sonst genugsam erwiesen werden, ibid.

Ju-

Juramentum litis decisorium ist eine species probationis, c. 13. §. 2. lit. a; setzt regulariter allezeit factum proprium jurantis voraus, lit. b; hat in allen causis exceptis criminalibus statt, lit. c; wird bis ad conclusionem causae, sogar nach geführtem Beweis und eröffneter Zeugenaussage zugelassen, lit. d; kann solches Delatus entweder acceptiren, referiren, oder den Beweis pro exoneranda conscientia ergreifen, lit. e; zu einem von diesen muß er sich sub pœna juramenti pro recusato habendi erklären, ibid.; muß Deferens die Formel mit der Delation übergeben, ibid., und Delatus sich in casum acceptationis über die Formel vernehmen lassen, ibid.; kann vor beschehener gerichtlicher Acceptation oder Relation vom Deferenten widerrufen, und der ordentliche Beweis durch Zeugen oder Documenten, wenn dergleichen nicht vorhin schon geführt worden, angetreten werden, lit. f; muß revocans juramentum die causirte Unkösten refundiren, ibid.; kann das widerrufene nicht weiter mehr deferirt werden, ibid.; muß geschworen werden, wenn Deferens nicht den mindesten Behelf für sich hat, lit. g; jeder Deferent indistincte ist gehalten, zuvor das Juramentum calumniae seu malitiae abzuschwören sub pœna juramenti pro

prae-

praestito habendi, ibid.; vertritt dessen Stelle unter gewissen Voraussetzungen der Tod, und müßen nur die Erben alsdann das Juramentum credulitatis abschwören, wenn von den erfoderlichen Requisitis etwas abgängig ist, lit. h; hat hierinn die Relatio allein statt, lit. i; ist unzuläßig, wenn beede Theile in facto alieno versiren, ibid.; muß Referens sui juris seyn, ibid., und Delatus notitiam facti haben, ibid.; muß Deferens das Relatum nothwendig leisten, ibid.; besteht dessen Wirkung darinn, daß für dem schwörenden Theil erkannt wird, lit. l; wird es ohne rechtmäßiger Ursache recusirt, oder pro recusato gehalten, so soll der Referent nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in alle verursachte Kösten und Schäden condemniret werden, lit. n; kann solches Compromissarius auftragen, c. 17. §. 2. lit. c; hat im Edictsprozeß statt, c. 19. §. 12. lit. a; geht der Schwörende nur dem vor, welcher diesen Eid deferirt, ibid.

Juramentum manifestationis, dessen Begriff, c. 13. §. 5; dazu ist erfoderlich, 1) daß Jurans sich fremder, oder wenigst in Anspruch genommener Sachen, 2) doch ohne Gefährde, 3) und ohne einem legalen Inventario unterzogen habe, lit. a. b. c; der interessirte Theil

muß

muß sein bey der Sache habendes Interesse bescheinigen, lit. c.

Juramentum promissionis setzt allezeit eine gültige Haupthandlung voraus, c. 13. §. 7. lit. i; werden dadurch dem Juranti seine Exceptiones keineswegs benommen, lit. g. h; ändert die Natur der Hauptsache nicht, lit. f.

Juramentum purgatorium hat keine gewisse Formel, c. 13. §. 1. lit. f; wird sowohl ad instantiam; als ex officio aufgeseilet, §. 3. lit. f; hat in civilibus et criminalibus statt, ibid.; erfodert a) eine unvollständige Probe, b) einen schweren Verdacht gegen den Juranten, ibid.; kann von dem nämlichen Richter nur ex novis widerrufen werden, lit. g; hat hierinn die Relation nicht statt, ibid.; vertritt dessen Stelle der Tod, lit. h; ist dessen Effect die Condemnation oder Absolution, ibid.

Juramentum respondorum ist abgeschafft, c. 13. §. 6. lit. f.

Juramentum specificationis, c. 13. §. 5. lit. f; dessen Formel, ibid.; darf solches der Vater nicht leisten, lit. g.

Juramentum suppletorium muß abgeschworen werden, wenn die Handelsbücher der Kaufleute plene probiren sollen, c. 11. §. 3. lit. g; hat keine gewisse Formel, c. 13. §. 3. lit. f;

wird

wird ex officio nicht aufgetragen, sondern muß, und zwar vor dem Beschluß der Sache, begehrt werden, lit. b; erfodert einen halben Beweis, der durch widrige Praesumtiones, oder andern Gegenbeweis nicht entkräftet ist, lit. c; muß Jurans dabey in facto proprio versiren, sohin de sensu corporeo schwören, lit. d; sind hievon Uneheliche und Juden ausgeschlossen, ibid.; hat in causis arduis nicht Platz, außer es geht hierinn dem Beklagten zu Guten, lit. e; kann von dem nämlichen Richter nur ex novis widerrufen werden, lit. g; hat hierinn die Relation nicht statt, ibid.; vertritt dessen Stelle der Tod, lit. h; ist dessen Effect die Condemnation oder Absolution, ibid.; wird dem Purgatorio vorgezogen, wenn Reus den Beweis macht, lit. e et i; hat im Edictsprozeß statt, c. 19. §. 2. lit. a.

Juramentum suppletorium, decisorium, oder purgatorium ziehet die Condemnationem adversarii in expensas nicht nothwendig nach sich, c. 17. §. 4. lit. d.

Juramentum veritatis in litem erfodert nur culpam levem, c. 13. §. 4. lit. f.

Juramentum taxationis ist nicht mehr üblich, c. 17. §. 4. lit. g.

Jurata specificatio, vide specificatio jurata.

Ju-

Jurata cautio wird in subsidium regulariter zugelassen, c. 8. §. 5. lit. n; hat ratione expensarum statt, §. 6. lit. b, vide cautio.

Jurisdictio, deren Begriff und Eintheilung; wie sie erlangt und verloren werde, c. 1. §. 22; deren Wirkung, lit. a.

Jurisdictio delegata, c. 1. §. 18; geschieht a) ad totam causam decidendam, b) ad instruendam tantum, c) ad actum specialem, ibid.; wer selbe delegiren kann, ibid.

Jurisdictio mere voluntaria besteht nur mehr in letztwilliger Dispositionsaufnahme, c. 1. §. 17.

Jurisdictio prorogata, Begriff, c. 1. §. 17; est necessaria vel voluntaria. Letztere hat nur im Lande, und unter folgenden Requisitis statt: a) Muß der ordentliche Richter nebst b) den Partheyen dazu einwilligen; c) muß judex prorogatus die nämliche speciem jurisdictionis haben, welche sich auf die causam prorogatam schickt, lit. a.

Jurisdictionsstreit, dabey hat contra Fiscum kein Possessorium momentaneum statt, c. 3. §. 4. lit. c.

Jus delendi, dessen Begriff, c. 19. §. 17. n. 2; wie dabey vorgeschritten werde, ibid.

Jus offerendi, dessen Begriff, c. 20. §. 14. lit. a; steht den jüngern und minderprivilegirten Hypothecariis zu, ibid.; dadurch tritt Offerens ohne weiterer Convention in des Entrichteten Stelle, Freyheit, Vorzug und Rechte ein, ibid.; gebührt den Chyrographariis, Currentgläubigern und Extraneis nicht, ibid.; diese müßen sich von dem Entrichteten, der es freywillig annimmt, expresse bedingen, daß sie in das Unterpfandsrecht, und in die nämliche Stelle einzutreten haben sollen, außer dessen kommen sie nur in die 10te Klasse, ibid.

Jus quasi separationis hat nur in 2 Fällen statt, c. 20. §. 18. lit. b. c.

Jus separationis, dessen Begriff und Eintheilung, c. 20. §. 16. lit. a.

Jus separationis extraordinarium, Exempel davon, c. 20. §. 17. lit. a; gaudiren solches die Creditores indistinctim, Legatarii et Fideicommissarii des Defuncti, oder dessen Bürgen contra die Creditores des Erben, lit. b; nicht aber die Creditores des Erben contra die Creditores des Testatoris, lit. c; muß coram judice des Erben begehrt werden, lit. d; erfodert causae cognitionem, lit. e; fundirt duplicem concursum, lit. f; wenn es nicht statt habe, lit. h.

Jus

Jus separationis ordinarium erfodert, a) daß der Prätendent Eigenthümer von der prätendirten Sache seye, und selbe b) noch in natura et specie wirklich existire, c. 20. §. 16. lit. a; wirkt, daß der Prätendent das Seinige besonders fodern kann, und sich mit andern Creditoribus über die Priorität herumzuschlagen nicht genöthigt ist, ibid.; gaudiren es die bona dotalia, c. 18. §. 5. lit. a. et c. 20. §. 16. lit. g, und die pro dotali pecunia erkauften Sachen, c. 20. §. 16. lit. g; Paraphernalia et Receptitia, c. 18. §. 5. lit. a. et c. 20. §. 16. lit. g, Nomina et actiones ab uxore illatae, item Hochzeitgeschenke, c. 20. §. 16. lit. g, Hausfahrniß und Errungenschaft pro parte uxoris, ibid., Mobilia et immobilia taxationis gratia aestimata, ibid., dann die davon vorhandene Früchte, lit. i, nicht aber res venditionis gratia aestimatae, lit. g, Grunddienstbarkeiten, Real-Onera, unablösliche Fundationen, ferners Depositum, Pignus, Commodatum, die durch Diebstahl oder Gewalt entwendete, §. 16. lit. b, und die auf Commission gegebene Sachen, lit. c, ewige Gelder, welche 40 Jahre hergebracht, lit. d, und die davon rückständige Interessen, §. 11. lit. a, gegen baares Geld verkaufte Sachen, §. 16. lit. e, zuweilen die Austrägler, §. 10. lit. f,

wo

wo er solches gaudirt, darf auf die Edictal- oder andere Citation nicht erscheinen, c. 19. §. 5. lit. a.

K.

Kammerdiener, Churfürstl. wirkliche, sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Kastner, Churfürstl., sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Kerbhölzer, wie sie probiren, c. 11. §. 3. lit. h, vide Spannhölzer.

Kindbetterinnen soll man ihr Bett, Leinwand u. a., was sie in solchem erbarmungswürdigen Zustand unentbehrlich nothwendig haben, durch die Execution nicht abnehmen, c. 18. §. 4. n. 1.

Kinder gaudiren das Forum ihres Vaters, c. 1. §. 14; verlieren solches, a) wenn sie sich mit des Vaters Bewilligung von ihm absöndern, oder b) nach dessen Tod nicht mehr in ungetheilter Erbschaft verbleiben, ibid.; sind als Gezeugen untüchtig, c. 10. §. 10. lit. b; gaudiren, sogar uneheliche, das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. b; haben auf das väterliche Vermögen um die von mütterlicher Seite herrührend und consumirte Gü-

ter a die susceptae vel saltem suscipiendae administrationis tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. e; um anderer vom Vater consumirten Adventitiorum, welche nicht materni generis sind, haben sie keine hypothecam tacitam, ibid.; leibliche aus der nämlichen Ehe haben das Vorzugsrecht des Heurathguts zu genießen, c. 20. §. 14. lit. b.

Kirchen haben wegen dem aus ihrer Kassa zur Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts vorgeliehenen Gelde auf solchem Gute tacitam hypothecam, und jus praelationis in die 4te Klasse sub Nro. 6. c. 20. §. 5. n. 6; gaudiren in dem Vermögen ihrer Pflegern die 6te Klasse, c. 20. §. 7; kommt ihnen das Beneficium competentiae zu Guten, c. 18. §. 10. lit. h; werden quoad restitut. in integrum den Minderjährigen gleich gehalten, c. 16. §. 1. lit. g; wie solchenfalls das Fatale quadrimestae laufe, ibid.

Kirchenbücher beweisen plene, aber nur um die denselben einverleibte Geburts- Eheligungs- Tauf- und Todfälle, c. 11. §. 2. lit. i.

Kläger, dafür wird in dubio der gehalten, der sich am ersten meldet, oder da sich beede zugleich melden, für dem das Loos entscheidet, c. 4. §. 16; muß sich bey den auf instrumentis quae-

quaerentigiatis beruhenden Schuldfoderungen hüten, daß er sein Petitum nie dahin stelle, daß der Beklagte mit seiner Exception vernommen werden möchte, sonst begiebt er sich ipso facto des Processus executivi, c. 3. §. 3. lit. c; hat die Wahl, ob er das Possessorium oder Petitorium ergreifen wolle, wenn anders die Sache darauf qualificirt ist, c. 3. §. 4. lit. b; muß dem Nominato auf seine Kösten die Citation insinuiren lassen, c. 8. §. 3. lit. m; muß auf Widersprechen das Fundamentum agendi beweisen, c. 9. §. 1. lit. a; muß dem Beklagten alle Urkunden ediren, c. 11. §. 6. lit. a, außer 1) sie gereichten ihm zur Schande, 2) oder des Beklagten Exceptio könnte auch klagweise vorgebracht werden, ibid.; soll in loco judicii mit Uebergebung der Klage einen Anwald ad insinuanda bestellen, c. 5. §. 8. lit. h; kann auch alsdann reconvenirt werden, wenn er von der Klage absteht, c. 8. §. 1. lit. h.

Klagen, deren Begriff und Eintheilung, c. 4. §. 1. lit. d, e, f, g; wie sie auf die Erben hinübergehen, §. 2. lit. b; erlöschen regulariter von der Zeit an, wo sie hätten angestellt werden können, mit 30 Jahren, wo keine längere oder kürzere Zeit besonders bestimmt ist, c. 4. §. 3; dazu kann niemand gezwungen werden,

außer wer besonderer Pflichten oder Amts halber dazu verbunden ist, oder ex lege diffamari aufgefodert wird, §. 4; hebt die vom Gegentheil instituirte Action ex L., si contendat, auf, §. 6. lit. i. p; kann man auch ohne Petito adjudiciren, was dieser ex natura anklebet, §. 7. lit. f; ist deren Benennung nicht nöthig, §. 8. lit. a; darf der Richter eine andere erwählen, wenn sich die nominirte gar nicht schickt, ibid.; die obscure soll zurückgegeben werden, ibid.; ist dessen Cumulation nicht zuläßig, §. 9. lit. a; außer in Rechnungssachen, und in causis connexis, lit. b, oder wenn sie einen Ursprung haben, lit. d; sie wären dann contrariae, praejudiciales, oder es hábe eine die andere auf, lit. d. e; werden separirt, wenn sie singulos von der Gemeinde betreffen, lit. c; muß schriftlich, von Unsiegelmäßigen offen, und einem recipirten Advokaten unterschriebener, von Siegelmässigen verschloßner in duplo übergeben werden, §. 10; solche abzuändern ist post litis contestationem nur dann erlaubt, wenn ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kostenaufwandes indemnisirt wird, §. 13. lit. a. b; sie zu emendiren, ist allezeit zuläßig, lit. a; die beste zu erwählen, steht dem Richter ex officio zu, §. 17. lit. a; soll

alle-

allezeit mit den Documenten, worauf sie beruhet, belegt werden, c. 11. §. 5. lit. a.

Klage ex L. diffamari, vide Diffamationsklage.

Klage ex L., si contendat, wann sie statt habe, c. 4. §. 6. lit. a; muß vor jener Obrigkeit angestellt werden, wohin die Hauptsache selbst gehört, c. 1. §. 15. et c. 4. §. 6. lit. d; dadurch wird Provocatus ad replicandum aufgefodert, so, daß außer dessen meine Exceptiones peremtorias perpetuirlich werden, ibid. lit. a; Agens muß hier Exceptiones peremtorias haben, lit. g; hat gegen ein Instrumentum liquidum nur dann statt, wenn die Exceptiones ebenfalls liquid sind, ibid.; wird durch die vom Gegentheil angestellte ordentliche Klage aufgehoben, lit. i. p.

Klage ex syndicatu hat propter culpam judicis statt, c. 16. §. 5. lit. c; ist nur subsidiaria, lit. d, vide Syndicatsklage.

Klaglibell, dessen innerliche, c. 4. §. 7, und äußerliche Requisita, §. 10.

Klassen, vide Classen.

Kleidung, an alltäglicher, hat so lange keine Execution statt, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist, c. 18. §. 4. n. 2.

Klein-

Kleindienst hat sich der 4ten Stelle sub n. 7. zu erfreuen, c. 20. §. 5. lit. g.

Kleinigkeiten, welche nicht 50 fl. im Capital betragen, gehören ad Processum summarissimum, c. 3. §. 3. lit. i; bey solchen wird gegen Churfürstl. Justizdicasterien keine Appellation gestattet, außer a) wo die Streitsumme auf einem jure perpetuo haftet, b) wenn darinn das ganze Vermögen des Appellanten besteht, und dieses erwiesen ist, c. 15. §. 3. lit. g.

Klöster gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h; dabey wird die Wahl, wenn sie Landstände sind, mit den Ordinariaten cumulative vorgenommen, c. 1. §. 13. lit. a; sollen von ihren Gütern ohne Churfürstl. gnädigster Bewilligung nichts veräußern, noch über eine gewisse Summe Anlehen aufnehmen, ibid.

Kösten, wer in possessorio obsiegt, in petitorio aber unterliegt, ist die bis dahin verfallene zu refundiren nicht schuldig, c. 3. §. 4. lit. m; er wäre denn in mala fide, ibid.; muß solche derjenige ersetzen, so das Juramentum litis decisorium widerruft, c. 13. §. 2. lit. f; wie weit? ibid.; können ex officio und ohne Petito adjudicirt werden, c. 14. §. 7. lit. b; muß solche der Attentant abführen, c. 15. §. 8. lit. k;

wann

wann diese zu adjudiciren, c. 17. §. 4. lit. a; sind ex officio zuzuerkennen, lit. b; hat solche regulariter der unterliegende Theil zu vergüten, lit. b. c; werden zuweilen compensirt, lit. b; in was für Fällen? ibid.; sind für compensirt zu halten, wenn davon in der Sentenz abstrahirt ist, lit. d; soll das Quantum hievon ex officio mit der Hauptsache determinirt werden, lit. e. f; sind accessoria litis, lit. f; was hierunter verstanden werde? ibid.; gebühren auch Advokaten in eignen Sachen, ibid.; sollen nicht so leicht compensirt, lit. h, und in dubio circa quantum erhöhet werden, ibid., vide Streitskösten.

Kranken soll man ihr Bett, Leinwand u. a., was sie in solchem erbarmungswürdigen Zustande unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution nicht abnehmen, c. 18. §. 4. n. 1.

Krankenwarter, dessen billiger Verdienst, von des Schuldners Krankheit, woran er gestorben, gehört in die 2te Klasse, c. 20. §. 3. n. 2.

Krankheit ist eine hinlängliche Ursache ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 6. lit. c.

Kriegsbefestigung, vide litis contestatio.

Küchendienst gaudirt die 4te Klasse sub n. 7. c. 20. §. 5. lit. g.

Kundschaftsrecht, vide Bausachen.

L.

Laesio ultra dimidium ist bey Volljährigen keine hinreichende Ursache ad rescissionem transactionis, c. 17. §. 1. lit. m; bey Minderjährigen erkleckt eine merkliche und augenscheinliche, ibid.

Lagerbücher probiren gestalter Dingen nach allein, oder mittels Eides vollständig, c. 11. §. 2. lit. e, vide Grundbücher.

Landrichter sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Landsassen sowohl geistliche als weltliche sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Landsherrliche Prästationen gehören in die 4te Klasse sub n. 4; wann sie publicae, c. 20. §. 5. lit. b.

Laudum compromissale kann der Compromissarius nicht exequiren, außer er wäre judex competens, c. 17. §. 2. lit. c; dagegen kann appellirt werden, lit. g, an die Obrigkeit, welche sonst der ordentliche Richter in der Sache gewesen wäre, oder wenn auf solche selbst compromittirt worden ist, an derselben nächst höhern Instanz, ibid.; erwachset in rem judicatam, wie jeder andere Bescheid, lit. k; muß aber dann von siegelmäßigen Partheyen mit eigner Handschrift und Petschaft gefertigt, von

unsiegelmäßigen aber bey der ordentlichen Obrigkeit protokollirt, oder verbrieft werden, ibid.

Legatarii haben um das, was ihnen vermacht ist, auf dem gesammten Vermögen des Testatoris a die mortis tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. h; müßen in concursu allen Creditoribus indistinctim nachstehen, ibid.; gaudiren jure separationis extraordinario gegen die Gläubiger des Erben, c. 20. §. 17. lit. b; müssen solches vor dem Richter des Erben begehren, lit. d; bedärfen es nicht, wenn ein Inventarium vorhanden, lit. e.

Legitimatio muß, wenn jemand andere bey Gericht vertreten will, sub pœna nullitatis et quidem insanabilis durch eine genugsame Vollmacht geschehen, c. 7. §. 1. lit. c; soll ex officio darauf regardirt werden, lit. f.

Lehen, bey jenen, die nicht vom Churfürstl. Lehenhof empfangen, ist jene Obrigkeit Richter, worunter das Lehen immediate liegt, c. 1. §. 13. lit. a; bey den vom Churfürstl. Lehenhof erhaltenen gehören Lehensstreitigkeitun zum Lehenhof, ibid.

Lehenherr ist nicht schuldig, das Juramentum calumniae zu schwören, c. 13. §. 6. lit. h.

Lehensachen, in Churfürstl muß sub pœna nullitatis sententiae vor wirklicher Entscheidung

die

die lehensherrliche Erinnerung abgefodert werden, c. 14. §. 4.

Leibzins leibeigener Leute gaudirt nicht die 4te Klasse, c. 20. §. 5. lit. g.

Leute von unbekanntem Herkommen, schlechten Leumuths, verächtlicher Profession, sind exceptionsmäßige Gezeugen, außer gegen Leute von gleicher Gattung, c. 10. §. 11. lit. b.

Lex diffamari, vide Diffamationsklage.

Lex, si contendat, vide Klage ex L., si contendat.

Licitation, wie dabey verfahren wird, c. 18. §. 1. n. 5; wird wiederholt, wenn sich die Creditores ratione des meisten Unboths nicht vergleichen, lit. b; hat statt, wenn Debitor gleich nicht überschuldet, c. 19. §. 3. lit. a, und auf Instanz eines einzigen Gläubigers, ibid.; ist hiebey die vorläufige Errichtung des Inventarii erfoderlich, §. 18. lit. b.

Liedlohn gehört, so viel einen Jahrsrückstand betrift, in die 3te Klasse, c. 20. §. 4.

Lieferung muß allezeit bescheinigt seyn, wenn man in contumaciam sprechen will, c. 5. §. 11. lit. a.

Liquide Schuldfoderung hat paratam executionem, c. 3. §. 3. lit. c; welche Exceptiones dagegen zugelassen werden, ibid.

Li-

Liquidum wird durch das Illiquidum nicht gehemmt, c. 18. §. 1. lit. f, und soll regulariter exequirt werden, ibid.

Litisconsortes sind die, welche die nämliche causam, und das nämliche jus agendi vel defendendi haben, c. 7. §. 2. lit. g; wenn einer im Namen aller auftritt, so muß er auch die Vollmacht, wo nicht im Anfang, doch nach der Hand von allen Interessatis beybringen, ibid.; sollen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen, und da sie sich hierinn nicht vergleichen können, so ist ihnen allenfalls einer ex officio zu ernennen, c. 7. §. 4. lit. k; haben mandatum praesumptum, §. 5. lit. e; davon muß jedem insbesondere, oder ihrem gemeinschaftlichen Anwald die Citation insinuirt werden, c. 5. §. 8. n. 6; wenn sie ohne Specification, wie viel jeder bezahlen soll, condemnirt werden, so geht es in partes viriles, c. 14. §. 7. lit. d; ihnen geht die Appellation zu Guten, a) wenn ein obsiegliches Urtheil erfolgt, b) causa communis, und c) die nämliche rationes decidendi für sie obwalten, c. 15. §. 12. lit. k.

Litisconsortium muß ex officio formirt werden, c. 7. §. 2. n. 9.

Litis contestatio, dessen Begriff und Eintheilung, c. 6. §. 1; muß bestimmt und speciel

seyn,

seyn, lit. c; kann ohne Nullität nicht unterlassen werden, lit. a; erfodert die Antwort in causa principali, lit. c; wird pura genannt, wenn keine Exceptiones dilatoriae vorhanden sind, lit. f; eventualis das Oppositum, wird erst alsdann purificirt, wenn die dilatorischen Einwendungen verworfen sind, ibid.; müßen hiebey alle Exceptiones sowohl dilatoriae, als peremtoriae sub pœna praeclusi zugleich opponirt werden, lit. e. f. g; schließt die weitere Cautionsbegehrung aus, c. 8. §. 5. lit. k; dessen Wirkung, c. 3. §. 9. lit. a. et c. 6. §. 1. lit. g; ist nachher regulariter keine mutatio libelli mehr zuläßig, c. 4. §. 13.

Litis denuntiatio hat nicht nur in casu evictionis, sondern in allen Fällen statt, wo man gegen einen Dritten den Regreß und Schadloshaltung zu fodern hat, c. 8. §. 2. lit. a; ist nur in casu evictionis praestandae, nicht aber in andern Fällen de necessitate, ibid.; muß dem Auctori proximo, und wo es mehr sind, sämmentlichen, lit. b; gerichtlich, und zwar bey der ersten Instanz noch ante litis contestationem, oder wenigst zu gleicher Zeit, so ferne es auf diese Weise möglich ist, geschehen, lit. d; soll alles das, was in der Sache bereits eingebracht worden, schriftlich communicirt werden,

den, ibid.; erscheint Denunciat, so kann er den litem principaliter, oder accessorie aber a) in eodem judicio, b) und in statu quo auf sich nehmen, lit. d et e; erscheint er nicht, und verneint die Gewehrschaftsleistung, so wird auf desselben Wag und Gefahr in Processu fortgefahren, und dem Denuntianten seiner Zeit allenfalls zur Schadloshaltung verholfen, wenn sich ex post bezeigt, daß Denuntiat ad evictionis praestationem verbunden gewesen, lit. f; diese Frage *an* aber gehört ad separatum, und wird vor des Denuntiati foro entschieden, lit. l; muß Denuntiat dem Denuntianten alle Kösten ersetzen, ohne Unterschied, ob der Sentenz pro oder contra ausgefallen ist, lit. h.

Localstatuten müßen regulariter erwiesen werden, c. 9. §. 3. lit. b.

Locata res in natura existens gaudirt jure separationis, c. 20. §. 16. lit. b.

Locator praedii rustici hat um seinen Pachtschilling, und anders Contractmäßiges tacitam hypothecam auf den fructibus ex re locata perceptis, et adhuc extantibus, ohne Unterschied, ob sie industriales oder naturales sind, c. 20. §. 10. lit. c.

Locator praedii urbani hat an den illatis von Zeit des getroffenen Pachts um alles, was

in Kraft dessen immer zu leisten ist, tacitam hypothecam, c. 20. §. 10. lit. b; sind hievon auch die Güter der Minderjährigen nicht ausgenommen, ibid.; muß die Illation beweisen, ibid.; ist ihm baar Geld und Kaufmannswaaren nur so weit verhypothecirt, als sie noch in natura vorhanden, ibid.; Briefe und Obligationes aber nicht, weil sie unter den Illatis nicht verstanden sind, ibid.; haften ihm die Illata für den Hauszins und Abschleif, und zwar a tempore locationis, ibid.; ist aber der Hauszins über 3 Jahre ausständig, so paßirt nur ein einziger Jahrsgang in der 8ten Klasse, ibid.; steht ihm die Protestation des Stifters nicht entgegen, ibid.; verbleibt ihm, wenn die Illata schon distrahirt worden, ibid.

Loos, hiedurch soll der Streit nur entschieden werden, a) wo die Partheyen selbst dahin einwilligen, oder b) wo es die Rechte specialiter verordnen, c. 17. §. 3. lit. a.

M.

Machtspruch steht bloß dem Landsherrn ex ratione status et causa publica, nicht aber subordinirten Obrigkeiten zu, c. 14. §. 7. lit. g.

Maculatur ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Mahlschatz gaudirt weder jure hypothecae, c. 20. §. 6. lit. c, noch jure separationis, §. 16. lit. g.

Majora, hiedurch wird der Curator erwählt, c. 19. §. 18. lit. a; werden nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach der Größe der Summe berechnet, c. 18. §. 13. lit. b.

Majoratlehen, die hierauf verhängte Immission hört mit dem Tode des Vasallen, Fideicommissarii, Usufructuarii &c. auf, c. 18. §. 6. lit. g.

Mala fides zieht die Condemnation in die Kösten nach sich, c. 3. §. 4. lit. m.

Mandans muß die Facta Mandatarii, in so ferne selber sie intra fines mandati verrichtet hat, für die seinigen anerkennen, c. 7. §. 10; ist dem Mandatario zur Schadloshaltung verbunden, lit. a; wird propter culpam Mandatarii in integrum restituirt, wenn letzterer nicht solvendo ist, lit. b; kann mit dem Mandatario concuriren, §. 11. lit. d.

Mandata, die nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, mithin absque causae cognitione, ergehen, haben nicht vim sententiae, und können nicht in rem judicatam erwachsen, c. 14. §. 1. lit. a.

Man-

Mandatarius soll allezeit bey Uebergebung des ersten Einlangens constituirt werden, c. 7. §. 1. lit. h; darf keinen Afteranwald stellen, wenn es nicht in mandato enthalten, §. 3. lit. a; begeht eine Nullität, wenn er die Specialvollmacht überschreitet, §. 9. lit. a; kann ein Honorarium begehren, §. 10. lit. a; haftet dem Mandanti um zugefügten Schaden, ibid.; kann regulariter das Juramentum diffessionis leisten, c. 11. §. 8. lit. g, und den Eid statt seinem Principalen ablegen, c. 13. §. 1. lit. c, den Zeugeneid ausgenommen, c. 10. §. 14. n. 6. et c. 13. §. 1. lit. c; muß aber solchen allezeit in propriam animam abschwören, c. 13. §. 1. lit. c; ist schuldig, sich mit dem Mandato zu legitimiren, c. 19. §. 8. lit. a.

Mandatsprozeß, dessen Begriff, c. 5. §. 6. lit. a; hat Platz 1) ob factum nullo jure justificabile, 2) ob salutem publicam, 3) ob periculum in mora, 4) ob damnum irreparabile, lit. b.

Mandatum ist erfoderlich, wenn jemand andere bey Gericht vertreten will, c. 7. §. 1. lit. a; haben solches gewisse Personen von den Gesetzen selbst, vide Mandatum praesumptum; darauf hat der Richter ex officio zu sehen, lit. f; wie es beschaffen seyn muß, §. 2. lit. a;

soll

soll bey Unsiegelmäßigen obrigkeitlich, von Siegelmäßigen aber unter eigner Fertigung ausgestellt werden, lit. b; ist hiezu ein bloßes Blanquet, Handschreiben oder Brief hinlänglich, wenn es alle Requisita hat, lit. c; soll das unförmliche ex officio supplirt werden, ibid.; kann solches jeder ertheilen, der Prozeß führen kann, c. 7. §. 3. n. 1; der Mandatarius aber nur dann, wenn in seiner Vollmacht die clausula substituendi enthalten ist, lit. a; das von Klöstern ausgestellte muß von dem Prior nomine Conventus unterschrieben werden, ibid.; hat in allen Fällen statt, außer wo der Richter die persönliche Erscheinung aus besonders erheblichen Ursachen für nöthig findet, §. 6; wird dem Gegentheil um seine allenfallsige Einwendungen abschriftlich communicirt, §. 8. lit. a; desselben Wirkung, §. 10; wird aufgehoben durch Renuntiation, und den Tod des Mandatarii, §. 11. lit. b; nicht aber Mandantis, ibid.; kann sowohl tacite, als expresse widerrufen werden, lit. c; hört durch den Verlurst des Instruments nicht auf, lit. e; auch nicht mit dem Tod des Vormunders oder Curators, c. 14. §. 8. lit. a.

Mandatum generale, dessen Wirkung, c. 7. §. 9. lit. b. c; kann einer Kraft dessen den

Eid leisten, deferiren, referiren, appelliren, ibid.; ist hinlänglich, daß Mandatarius das Juramentum calumniae et malitiae leisten kann, c. 13. §. 6. lit. f; dann ad Processum edictalem, c. 19. §. 8. lit. d; hierauf hat Judex im Edictsprozeß ex officio nicht zu regardiren, lit. g.

Mandatum praesumptum, wer solches habe, c. 7. §. 5.; greift nur in Sachen Platz, wo kein Mandatum speciale erfoderlich ist, lit. f; muß deshalb inner dem präfigirten Termin die Ratification beygebracht, lit. h, und indessen de rato et grato cavirt werden, lit. l; ist in concursu so weit erklecklich, daß die Ratification dessen, was in Kraft eines solchen Mandats bey dem ersten Edictstag verhandelt worden, in dem zweyten sub pœna praeclusi muß beygebracht werden, c. 19. §. 8. n. 5.

Mandatum speciale wird in allen Sachen von großem Präjudiz vorzüglich zur Transaction, Renuntiation, Compromiß ꝛc. erfodert, c. 7. §. 9. lit. d; dessen Gränzen dürfen sub pœna nullitatis nicht überschritten werden, lit. a.

Mandatum cum clausula, c. 5. §. 6. lit. a.

Mandatum sine clausula, c. 5. §. 6. lit. a; wann es statt habe, lit. e, g, h, i; muß der Impetrant die Narrata bescheinigen, lit. f, g, h, i; soll summarissime verhandelt werden, lit. k;

greift

greift Platz bey gefährlichem Auflauf der Unterthanen gegen ihre Herrschaften, lit. d; in causa spolii, ibid.

Mandatum de solvendo bewirkt dem Creditori privilegium personale, und die 10te Klasse, c. 20. §. 12. lit. f.

Mangel eines Instruments wird nicht ex officio attendirt, c. 11. §. 9. lit. c.

Mangel der Sigillen ist oft ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Mann, der, kann seine Frau nicht nominiren, wenn er in Ansehung des Heurathguts belangt wird, c. 8. §. 3. lit. d; braucht in dotalibus et paraphernalibus weder Mandatum praesumptum, noch verum, außer es wäre die quaestio de proprietate, hier muß er den Consens von seiner Frau noch vor dem Endbescheid beybringen; quod bona receptitia hat er Mandatum praesumptum, c. 7. §. 5. lit. d; hat in bonis uxoris kein jus transigendi, c. 17. §. 1. lit. f.

Mann oder Ritter in feudalibus non tam virum et masculum, quam vasallum, i. e. hominem fidelem et servitiis feudalibus, quae a fœmina per substitutum aeque praestari possunt ac solent, obstrictum significat, c. 14. §. 7. lit. h.

Manual-Acta kann eine Parthey von der andern begehren, c. 14. §. 3. lit. b. c; probiren, wenn sie vom Gegentheil anerkennt, und nichts dagegen eingewendet wird, lit. b.

Manualien probiren nur alsdann, wenn die Schuld in substantia liquid, und der Streit nur circa quantitatem obwaltet, c. 11. §. 3. lit. g.

Märkte, vide Städte.

Marktszeiten, zu, greift auch der Arrest statt, wenn keine Special-Privilegia vorhanden sind, c. 1. §. 8. lit. a.

Mautner sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Medici, dessen billiger Verdienst bey der Krankheit des Schuldners, woran er gestorben, gaudirt die 2te Klasse, c. 20. §. 3. n. 2.

Meineid muß per noviter reperta erwiesen werden, c. 13. §. 3. lit. l; wird der gerichtliche malefizisch, §. 7. lit. a; der außergerichtliche aber nur willkührlich gestraft, ibid.

Meineidige läßt man nicht schwören, c. 13. §. 1. lit. a.

Meineidserinnerung soll bey gemeinen, ungelehrten und leichtsinnigen Leuten vor der wirklichen Beeidigung nicht unterlassen werden, c. 13. §. 1. n. 6.

Me-

Merita causae können in executione nicht mehr angestritten, c. 18. §. 8. lit. c, noch dieserwegen die Execution gehemmt werden, ibid.

Maysteuer gehört nicht in die 4te Klasse sub n. 2. c. 20. §. 5. lit. h, sondern erst sub n. 7. oder 8, nachdem sie von der Grundbarkeit oder Jurisdiction herrührt, lit. g. h.

Minderjährige unter 20 Jahren können nicht als Anwälde bestellt werden, c. 7. §. 4. lit. c; können einem andern das Juramentum litis decisorium nicht deferiren, sondern müßen hierinn von ihrem Vormund vertreten werden, c. 13. §. 2. lit. b; bey ihnen erklecht eine merkliche und augenscheinliche Läsion ad rescissionem transactionis, c. 17. §. 1. lit. m; haben wegen dem aus der Vormundschaftskasse zur Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts hergeliehenen Gelde auf solchem Gute tacitam hypothecam, und jus praelationis in die 4te Klasse sub n. 6. c. 20. §. 5. n. 6; gaudiren auf dem Vermögen ihrer Curatoren bey der Gant die 6te Klasse, c. 20. §. 7; und wenn sie zwar eine Foderung, aber kein Unterpfand haben, die 10te Klasse sub n. 1. c. 20. §. 12. lit. b; werden contra sententias nur ex capite novorum in integrum restituirt, außer es wäre zu ihrem merklichen Nachtheile etwas in processu unterlassen, oder

do-

dolose etwas begangen worden, c. 16. §. 1. lit. c; müßen dießfalls die Restitution inner 4 Monaten a die majorennitatis, vel adeptae veniae aetatis nachsuchen, wo es mit der Majorennität nach statutarischen Rechten genommen wird, lit. d.

Mobilia uxoris taxationis gratia aestimata gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. g; nicht aber venditionis gratia aestimata, ibid.

Modus exequendi kann in executione noch impugnirt werden, c. 18. §. 8. lit. b; mag hierüber Executor cognosciren, ibid.

Moltige Mund, die Probe hierüber ist aufgehoben, c. 10. §. 13. lit. c.

Momentaneum Possessorium, vide Possessorium momentaneum.

Moratorium ist ein Reservatum Principis, c. 18. §. 12. lit. b; muß cum causae cognitione ertheilt werden, lit. c; erfodert bewiesenen Unglücksfall, lit. d; präsupponirt die Hoffnung, sich wieder erholen zu können, lit. e; soll längstens auf 5 Jahre gegeben werden, lit. f, und der Impetrant Caution leisten, daß er nach dessen Ausgang zahlen wolle, lit. g; wirkt, daß Debitor inner dem ertheilten Termin weder um Capital, noch Interesse belangt werden kann, lit. h; sistirt aber den Lauf der Interessen regulariter nicht, ibid., worauf sich sol

ches

ches nicht erstreckt, lit. i; ist personale, lit. k; fängt a die concessionis an, ibid.; erlöscht nach geendigtem Termin, ibid., wenn Debitor vor Ausgang desselben solvendo wird, ibid., oder solches sub - aut obreptitie erschlichen, ibid., oder darauf vor oder nach der Concession ausdrücklich renuncirt worden, ibid., oder man sich der Flucht suspect macht, ibid.

Morgengabe ist a donatione propter nuptias, und dem Wittibsitz unterschieden, c. 20. §. 6. lit. c; gaudirt jure tacitae hypothecae, wenn die Frau eine Jungfrau gewesen, ibid.; nicht aber jure separationis, §. 16. lit. g.

Mündliche Vorladung geschieht durch Rathdiener, Pedelle, Gerichtsdiener, hat statt gegen Unsiegelmäßige, und in causis summarissimis, c. 5. §. 2. lit. a.

Mutatio libelli ist post L. C. nur dann erlaubt, wenn ein ganz neues Klaglibell übergeben, und der Gegentheil seines vergeblichen Kostenaufwandes indemnisirt werde, c. 4. §. 3. lit. a. b.

Mütterliches Gut, welches die Kinder ererbt, oder sonst eigenthümlich erlangt haben, gaudirt, wenn es noch in natura vorhanden, jure separationis, c. 20. §. 16. n. 5.

N.

Nachlässe, vide Fristen.

Nachläßigkeit der Advokaten ist zu bestrafen, c. 7. §. 10. lit. b; und wenn er nicht mehr solvendo, desto schärfer, ibid.; soll aber solch letzternfalls mit Restituirung des Principalen die Billigkeit observirt werden, ibid.; ist nicht hinreichend ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 6. lit. e.

Narrata müßen bescheinigt seyn, wenn jemand ein Mandatum S. C. erlangen will, c. 5. §. 7. lit. f.

Natürliche Kinder gaudiren auch das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. b.

Naturales fructus sind dem Locatori praedii rustici stillschweigend verhypothecirt, c. 20. §. 10. lit. c.

Nebenverantwortung soll nicht abbegehrt werden, wenn gegen Dicasterien appellirt wird, c. 15. §. 7. lit. a.

Negativa darf regulariter nicht erwiesen werden, c. 9. §. 3. lit. c.

Neoacquisita, hierauf hat der Fiscus jus praelationis, und die 7te Klasse zu geniessen, c. 20. §. 8. lit. a; nur muß er solche beweisen, ibid.

Neu-

Neuheit der Schrift ist in alten Documentis ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Nomina von der Frau eingebrachte gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. g.

Nominans muß die Sache nicht für sich, sondern statt eines andern inne haben, c. 8. §. 3. lit. d; soll nicht zum Beweise seines Angebens angehalten werden, lit. o.

Nominatio auctoris, wann sie statt habe, c. 8. §. 3. lit. a. b. c; steht den Depositariis, Comodatariis, Conductoribus, Inquilinis, lit. d, nicht aber dem Ehemann in Ansehung des Heurathguts, noch dem Pfandinnhaber, Nutznießer, Erbrechter oder Vasall, in so weit sie selbst in possessione sind, zu, ibid.; ist voluntaria, lit. e; soll gerichtlich, lit. g, und mit der ersten Antwort auf die Klage geschehen, lit. i; differirt a denuntiatione, lit. h.

Nominatus muß sich dem Prozeß unterziehen, c. 8, §. 3. lit. n, oder gedulden, daß der Kläger in die Possession der strittigen Sache gesetzt werde, ibid.; wenn dieser die Klage einigermassen bescheinigt, ibid.

Notariats-Instrumenta, wie sie beschaffen seyn müßen, c. 2. §. 6. lit. c; ist deren Vorlesung ein Hauptrequisit, sonderbar in Contracten oder Handlungen, wo die Schrift ad

sub-

substantiam negotii gehört, ibid.; förmlich verfaßte sind Documenta publica, und probiren plene, c. 11. §. 2. lit. f.

Notariats-Vidimus dienen nur zur Bescheinigung, c. 11. §. 4. lit. c.

Notarius, dessen Pflichten, c. 2. §. 6; soll über unzuläßige und in Rechten verbothene Handlungen keine Instrumenta verfertigen, lit. b.

Notorium in judicio muß nicht probirt, doch allegirt werden, c. 12. §. 5. lit. a.

Nova in facto sollen regulariter in duplicis nicht mehr attendirt werden, c. 6. §. 14. lit. a; müßen, wenn sie zuläßig, beschworen werden, c. 9. §. 13. lit. f; sind erfoderlich, wenn das Juramentum suppletorium oder purgatorium vor dem nämlichen Richter widerrufen werden will, c. 13. §. 3. lit. g; mögen auch in appellatorio nach geleiſtetem Jurament zugelassen werden, c. 15. §. 5. lit. g; sind erfoderlich ad restitutionem, c. 16. §. 1. lit. c; hemmen zuweilen die Execution, c. 18. §. 8. lit. c.

Novatio wird bey einem Vergleich nicht präsumirt, c. 17. §. 1. lit. a.

Noviter reperta werden zur Erprobung des Perjurii erfodert, c. 13. §. 2. lit. l.

Nullitas entspringt aus der Handlung eines falschen Anwalds oder Procuratoris, c. 7. §. 7.

§. 7. lit. a, oder wenn der Mandatarius die Specialvollmacht überschreitet, §. 9. lit. a, oder wenn die Theile nicht ad videndum et audiendum jurare testes citirt worden, c. 10. §. 14. lit. b; nicht aber wegen unterlassenen Interrogatoriis, §. 15. lit. f; ist remedium extraordinarium, c. 14. §. 10. lit. a; kann mit der Appellation cumulirt werden, ibid.; jene, welche nicht aus Mangel der Citation oder Jurisdiction entsteht, ist heilbar, c. 16. §. 2. lit. a, und erwachset in rem judicatam, wenn nicht in Zeiten dagegen appellirt wird, ibid.; qualificirt sich zuweilen ad restitutionem, ibid.; soll mit den remediis appellatoriis cumulirt werden, ibid.

Nullitas insanabilis entspringt, wenn der Beklagte nicht gehört, c. 5. §. 1. lit. a, oder die litis contestatio unterlassen wird, c. 6. §. 1. lit. a, das Mandatum abgeht, c. 7. §. 1. lit. e; läßt sich weder durch Ratification, noch sonst heilen, c. 16. §. 2. lit. a; rührt ex defectu citationis oder jurisdictionis her, oder si sententia contra rem judicatam anteriorem lata, ibid.; benimmt dem Urtheil alle Kraft, ibid., und kann nicht in rem judicatam erwachsen, ibid.; hemmt auf seine Art die Execution, ibid.; kann sowohl bey dem höhern als niedern Richter inner 30 Jahren von Zeit der Publication oder Notiz angebracht werden, ibid.

O.

Oberoffizier sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Obligationes sind unter den Illatis nicht verstanden, mithin Locatori praedii urbani nicht tacite verhypothecirt, c. 20. §. 10. lit. b.

Obrigkeiten, gegen widerspenstige und saumselige, verfährt man anfänglich mit schärfern Befehlen, sodann mit Geldstrafen, oder man tragt auf ihre eigene Kösten die Execution andern auf, c. 18. §. 2. lit. d.

Occularis inspectio, vide Augenschein.

Offerendi jus, vide jus offerendi.

Officium judicis, vide Richter.

Officium publicum entschuldigt von dem angenommenen Schiedrichteramt, c. 17. §. 2. lit. c.

Onera realia gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. a.

Ordentlicher Beweis ist, welcher nach Schärfe der Rechten durch legale Zeugschaft, und förmliche Artikel geführt wird, c. 9. §. 2. lit. c; müßen hiebey die Artikel communicirt, §. 7. lit. a, und hierüber die Responsiones abge-

gegeben werden, lit. d; wird die Präclusion mit den Artikeln oder Responsionen hiebey ipso facto concurrirt, ohne daß es einer Commination bedarf, lit. c; hat der Richter den verspürten Mangel ex officio zu ersetzen, ibid., oder die gar nicht, oder vermög weitern Auftrags nicht förmlich beantworteten Artikel für eingestanden zu halten, ibid.; erfodert keine accusationem contumaciae, §. 11. lit. a; sind hiebey alle Terminen peremtorisch, lit. b, und regulariter von 30 Tagen, lit. c, welche von Zeit der Insinuation oder Publication laufen, lit. d; nicht aber erst post rem judicatam, ibid.

Ordinarium jus separationis, vide jus separationis ordinarium.

Original-Documenta, vide Documenta originalia.

Originis forum haben rechtmäßige Kinder da, wo der Vater seinen beständigen Wohnsitz hat, sonst an dem Ort der Geburt, c. 1. §. 3; Findelkinder, wo sie gefunden oder erzogen werden, ibid.; bleibt jedem so lang bevor, bis er sich selbst freywillig oder aus Noth anderwärts in der Absicht alldort zu wohnen, wirklich niederläßt, ibid.

P.

Pachter soll von dem Immittirten vor Ausgang der Pachtzeit nicht vertrieben werden, c. 18. §. 6. lit. l, außer wenn die Verpachtung mala fide geschehen, ibid., oder selber den Pachtschilling nicht bezahlt, oder das Gut abschwendet, ibid., oder Immissus schon vor der Verpachtung eine Hypothec, oder sonst älteres Recht gehabt, ibid.

Pacta dotalia werden ad constitutionem dotis erfodert, c. 20. §. 6. lit. g; müßen Unsiegelmäßige solche vor ordentlicher Obrigkeit errichten, ibid.; Siegelmäßige aber fertigen, ibid.; können per actum inter vivos, oder ultimae voluntatis gemacht, ibid., und sollen letztenfalls wenigstens 5 Zeugen beygezogen werden, ibid.; sind in dubio allezeit für unwiederruflich zu achten, ibid., wenn schon 5 oder mehrere Zeugen gebraucht werden, ibid.

Pactum ingrediendi bona debitoris propria auctoritate hat die Kraft einer Hypothek, c. 20. §. 9. lit. a.

Papier, wenn dieses in sich, oder Ziffern different, zerrissen, zerschnitten, c. 11. §. 9. lit. a, oder die aufgedruckte Zeichen jünger, als das Instrument, ist es ein vitium instrumenti, ibid.

Pa-

Paraphernalia, als solche werden die Bona uxoris in dubio präsumirt, c. 20. §. 6. lit. c; haben sich des juris praelationis nicht zu erfreuen, sondern nur einer stillschweigenden Hypothek, ibid.; deren Illation muß bewiesen werden, lit. f; gaudiren jure separationis, wenn sie noch in natura vorhanden, c. 18. §. 5. lit. a. et c. 20. §. 16. lit. g, sie wären dann dem Mann venditionis gratia aestimata übergeben worden, ibid.

Particularconcurs ergiebt sich, wenn auch nur zwey Creditores um den Vorzug streiten, c. 19. §. 1. lit. a; soll von jenen, die eine Special-Hypothek haben, in loco rei sitae, die aber generalem, in loco domicilii vel rei sitae instituirt werden, c. 19. §. 2. lit. a; erfodert vor allem den obrigkeitlichen Beschlag der Güter, §. 17. lit. a, die Inventir- und Schätzung, ibid.

Particular-Zahl- oder Veräußerung, welche vor dem obrigkeitlichen Verboth, oder Generalconcurs geschieht, kann reguläriter nur von den mehr, oder gleich privilegirten Creditoribus hypothecariis widerrufen werden, c. 19. §. 19. n. 1; wenn die Sache noch in natura vorhanden, oder dolo malo von Handen gelassen, ibid., oder noch nicht Nutz und Gewehr ersessen

wor-

worden, ibid.; von minder befreyten aber nur alsdann, wenn sie dolose geschehen, lit. b; ein dritter Innhaber der ante concursum veräußerten Sache giebt sie ohne zu erstattenden Werth heraus, si fraudis sit particeps, oder wenn er sie nur titulo lucrativo erhalten, lit. c; post motum concursum ist die Veräußerung allezeit null, und kann sowohl von dem bestellten Curatore bonorum, als den Creditoribus allezeit revocirt werden, lit. d; wird Bedürftigen, wenn keine Verlurstsgefahr, oder genugsame Caution vorhanden, bewilligt, lit. e.

Particularis Fideicommissarius hat sich im Vermögen des Testatoris einer stillschweigenden Hypothek zu erfreuen, c. 20. §. 10. lit. h.

Patrizier sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7; gaudiren forum privilegiatum, c. 1. §. 11. lit. a; gehören, wenn sie bürgerliche Aemter begleiten, unter den Magistrat; sind sie zugleich Landsassen, so hat Kläger die Wahl, ob er sie in personalibus vor dem Magistrat, oder vor den Justizdic.[?]erien belangen wolle, ibid.

Peculium castrense et quasi, dann adventitium regulare et irregulare gaudirt, wenn es anders noch in natura vorhanden, das jus separationis, c. 20. §. 16. n. 5.

Pe-

Peremtoriae exceptiones, etiam altioris indaginis, werden in possessorio plenario attendirt, wenn sie die Possession betreffen, c. 3. §. 4. lit. l.

Perhorrescentia, vide Recusatio judicis.

Perjurium muß durch vorhin nicht bekannt gewesene Probsmittel, und zwar plene bewiesen werden, c. 13. §. 2. lit. b; sind unvollkommene Proben hiezu nicht hinlänglich, ibid., noch ein neuer Eid zuläßig, ibid.; wird der dadurch lädirte gegen den meineidigen restituirt, ibid., und dieser, wenn es extrajudiciale, willkührlich, wenn es aber judiciale, malefizisch gestraft, ibid.

Personae non habentes personam standi in judicio, c. 3. §. 6. lit. a.

Personalklagen gehen nur gegen jene, welche aus einem Contract oder Verbrechen haften, erstrecken sich auf die Erben nur pro quota der Erbschaft, dauern regulariter 30 Jahre, gehören ad forum domicilii, contractus vel delicti, und fodern in libello nicht nur expressionem, sondern auch probationem causae remotae et specialis, c. 4. §. 1. lit. d.

Pest ist eine hinlängliche Ursache ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 6. lit. c.

Petere plus re, tempore, loco, ist bey Strafe verbothen, c. 4. §. 7. lit. c.

Petitorische Gründe, die zu bloßer Beschönigung des Innhabens gehen, werden in possessorio nicht attendirt, außer welche gleich auf der Stelle liquidirt werden können, und nicht altioris indaginis sind, c. 3. §. 4. lit. d.

Petitorische Klage hat in Spoliensachen, wenn das Spolium kündig, oder sonst liquid und erweislich ist, gegen den Entwehrten so lange nicht statt, bis nicht das Spolium gänzlich abgethan ist, c. 3. §. 4. n. 10.

Petitorium geht auf das Recht und Eigenthum der strittigen Sache, c. 3. §. 4; selbes zu ergreifen, steht in des Klägers Willkühr, lit. b; dabey wird auf die Fundamenta possessoria nicht gesehen, außer wenn der Grund der petitorischen Klage auf dem Herkommen, oder der Verjährung zum Theil oder ganz beruht; man muß aber dießfalls gleich so viel Actus possessorios beybringen, als von Rechts wegen dahin erfoderlich sind, lit. h; kann nach dessen Anrretung das Possessorium plenarium nicht mehr ergriffen werden, lit. i; muß vorher dem Spruch in possessorio ein Genüge geschehen, wenn selbes nach diesem an die Hand genommen wird, lit. l; kann mit den Remediis retinen-

nendae, recuperandae et adipiscendae possessionis cumulirt werden, lit. d et n; nur muß bey dieser Cumulatio der Judex in beyden competens, und keines von beyden ausgestritten seyn, ibid.; die Wirkung dieser Cumulatio ist, daß der Richter sowohl in Petitorio, als Possessorio, je nachdem nämlich eines von beeden genugsam instruirt ist, sprechen kann, lit. c; dieß gilt auch, wenn man aus dem Klaglibell und den Akten nicht abnehmen kann, ob in Petitorio oder Possessorio gehandelt worden, lit. q; nach dessen Endigung kann das Possessorium nicht mehr ergriffen werden, lit. x; schließt das Possessorium summarissimum nicht aus, §. 5. lit. m.

Petitum, worinn selbes besteht; darf nicht mehr in sich fassen, als in dem Grunde der Klage und der Geschichtserzählung enthalten, c. 4. §. 7. lit. d; wenn es unterlassen wird, kann man doch dasjenige adjudiciren, was der Klage ex natura anklebet, §. 7. lit. f; kann niemal überschritten werden, wenn es nicht general, c. 6. §. 9. lit. a. §. 16. lit. e. c. 14. §. 7. lit. b; ist nicht allein nach der Klage, sondern auch nach den übrigen Actis abzumessen, c. 14. §. 7. lit. b.

Petitum alternativum hat regulariter nicht statt, c. 4. §. 7. lit. f.

Petitum ex lege si contendat, c. 4. §. 6. lit. h.

Pfandverschreibungen müßen von Unsiegelmäßigen coram judice rei sitae vel domicilii geschehen, wenn sie in die 8te Klasse kommen wollen, c. 20. §. 9. lit. b; jene, welche von gemeinen Bauersleuten ohne ordentlicher obrigkeitlicher Erricht- und Protokollirung ausgestellt werden, haben ganz und gar keine Kraft, und gehören unter die Currentschulden, c. 20. §. 11. n. 1; jene von Bürgern haben sich in Baiern der 9ten Klasse zu erfreuen, n. 2, in der obern Pfalz nicht, ibid.; müßen aber von einem Notario, oder siegelmäßigen Person errichtet, oder durch die Unterschrift drey gegenwärtig gewesenen Personen beglaubt seyn, ibid.; müßen den publicis, wenn sie mit ihnen allein streiten, ohne Unterschied des Alters ausweichen, ibid.; kommt aber eine andere Hypothek entzwischen, so sieht man selbe auf die nämliche Art, wie Hypothecas publicas et judiciales an, und kommen in die 8te Klasse, ibid. vide Hypotheca.

Pfarrbücher beweisen plene, aber nur die ihnen einverleibte Geburts- Ehelichungs- Tauf- und Todfälle, c. 11. §. 2. lit. d.

Pfleger und Pflegsverweser, Churfürstl., sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Pœna recogniti wird ipso facto incurrirt,

c. 11.

c. 11. §. 7. lit. c; hat statt, wenn die Diffession nicht positive geschieht, §. 8. lit. a.

Polizeysachen werden summarissime tractirt, c. 3. §. 3. lit. d; wird hierinn keine Appellation gestattet, ibid., außer wenn sie ein Jus reale oder personale betreffen, c. 15. §. 3. lit. f; sind ad possessorium nicht qualificirt, c. 3. §. 4. lit. c.

Polizeyverordnungen richten sich nur nach den Umständen, und erwachsen nicht in rem judicatam, c. 14. §. 11. lit. b.

Possessio, zehnjährige, ist hinreichend, um in causis jurisdictionalibus aut regalibus contra Fiscum bis zu Ausführung des Petitorii in possessorio manutenirt zu werden, c. 3. §. 4; wird dem Kläger ertheilt, wenn Nominatus gar nicht erscheint, oder Eigenthümer zu seyn widerspricht, c. 8. §. 3. lit. n; wird dem immisso durante processu edictali nicht genommen, c. 19. §. 5. lit. a.

Possessor hat praesumptionem für sich, c. 3. §. 4. lit. b, und wird in dubio für ihn gesprochen, ibid.; kann nicht ex L. diffamari geklagt werden, c. 4. §. 5. lit. g.

Possessor dolosus, gegen ihn hat juramentum in litem statt, c. 13. §. 5. lit. b.

Pos-

Possessor rerum aliarum vel litigiosarum, der auf Begehren keine Specification ertheilen will, muß leiden, daß man in litem gegen ihn schwöre, c. 13. §. 5. lit. b.

Possessorium, dessen Begriff und Eintheilung, c. 3. §. 4.

Possessorium momentaneum seu summarissimum hat nicht statt in causis jurisdictionalibus vel regalibus, wenn der Streit mit dem Fisco oder Landsherrn obwaltet, oder wenn man ausdrückliches Verboth oder resistentiam legis wider sich hat, c. 3. §. 5. lit. b; ist hiezu bloß das Interdictum retinendae possessionis qualificirt, lit. c; wird dazu erfodert casus armorum aut periculi, lit. d; muß Impetrant die Begwaltigung bescheinigen, ibid., und die Possession erweisen, und zwar wenigst von Jahr und Tag zurück, entweder durch zwey Gezeugen, oder sonst durch liquiden und richtigen Beweis, durch den Eid, durch gegentheiliges Geständniß, lit. e; wird hierinn schleunigst und mit möglichster Abkürzung verfahren, lit. f; alles, was altioris indaginis ist, wird ad separatum verwiesen, lit. h; soll allezeit vorher exequirt werden, ehe man ad plenarium vel petitorium schreitet, lit. k; greifet Platz nach angefangenem Possessorio plenario, und Petitorio

bis

bis zur Conclusion, lit. m; kann die hierinn gemachte Probe auch ad Plenarium dienlich seyn, lit. n; wenn solches kein Theil erweisen kann, so soll man sie ad ordinarium vel petitorium verweisen, und bey andauernder Gefahr, oder besorglichen Thätlichkeit die Sequestration der strittigen Sache vorkehren, lit. c.

Possessorium plenarium seu ordinarium hat in allen Sachen statt, die nicht specialiter ausgenommen sind, c. 3. §. 4. lit. c; greift nicht Platz, e. g. a) in Grunddienstbarkeiten, b) in bloßen Polizeysachen, c) in rebus merae facultatis, ibid.; kann nicht mehr ergriffen werden, wenn das Petitorium bereits angetreten, lit. i. et §. 5. lit. m, oder geendigt ist, §. 4. lit. x; schließt das summarissimum nicht aus, §. 5. lit. m; in dubio, ob hierinn oder in summarissimo gesprochen worden, wird pro plenario präsumirt, lit. p; werden hierinn alle Exceptiones sowohl dilatoriae als peremtoriae, so viel von den letztern das bloße Innhaben betrift, ohne Unterschied, ob sie liquid oder altioris indaginis sind, zugelassen, c. 3. §. 4. lit. c; kann jeder Theil altera parte acquiescente davon abstehen, und das Petitorium ergreifen, ibid.

Praeclusio der Re- oder Duplic wird ipso facto incurrirt, c. 6, §. 16. lit. a.

Prä-

Prälaten deponiren nicht eidlich, sondern sub fide sacerdotali unter eigner Handunterschrift und Petschaft, c. 10. §. 14. lit. g; jedoch versteht sich dieses nur in causa civili, und den Zeugeneid, den Partheyeneid müßen sie schwören, ibid.; erscheinen in civilibus niemals als Gezeugen bey Gericht, §. 16. lit. d.

Prälation hat der Grundherr auf dem Gut und Früchten, c. 20. §. 5. lit. g; ist dreyerley, §. 12. lit. a; die der causae concedirte geht auf die Erben, Successores und Cessionarios, §. 14. lit. b, und Fisco concedirte auf die Successores, ibid.; wenn sie aber personae concedirt ist, so geht sie nicht auf die Erben, Successores, Cessionarios, ibid., wie e. g. den Pupillis, Minoribus, Communitati &c. concedirte, ibid.; das Heurathgut ausgenommen, welches sich auch auf die Descendenten aus nämlicher Ehe erstreckt, ibid.; sponsae concessa kann nicht cedirt, oder transmittirt werden, ibid.

Praesentia adversarii wird zur gerichtlichen Geständniß nicht erfodert, c. 12. §. 1. lit. f.

Preßhaften Leuten soll man ihr Bett, Leinwand u. a., was sie in solch erbarmungswürdigen Zustand unentbehrlich vonnöthen haben, durch die Execution nicht abnehmen, c. 18. §. 4. n. 7.

Prae-

Praestanda publica haben die 4te Klasse sub n. 4. zu genießen, c. 20. §. 5. lit. b.

Praesumptio ist für das Landgericht, wenn der hofmarkische Gerichtszwang bey den nicht immediate anstossenden Gründen durch den Gebrauch oder Herkommen nicht hergestellt ist, c. 1. §. 21. lit. a; ist in dubio pro petitorio, wenn aus der Sentenz nicht abzunehmen, ob in petitorio oder possessorio gesprochen worden, c. 3. §. 4. lit. r; item pro plenario in dubio, ob in possessorio plenario, oder summarissimo gesprochen worden, §. 5. lit. b; muß die in facto bestehende probirt, die in jure gegründete aber ex officio supplirt werden, c. 12. §. 2. lit. h; wie weit hierinn judicis arbitrium Platz greife, lit. k; ist in dubio pro paraphernalibus bey den weiblichen Gütern, c. 20. §. 6. lit. b; hindert die delationem juramenti litis decisorii nicht, c. 13. §. 2. lit. e; bey mehrern collidirenden gehen a) speciales den generalibus vor, b) stärkere den schwächern, c) his paribus reus actore nil probante absolvendus, lit. l.

Praesumptio hominis macht weder ganze, noch halbe Probe, und befreyet auch nicht ab onere probandi, sondern dient nur pro adminiculo, und so weit, daß, wenn mehrere dergleichen zusammtreffen, endlich eine halbe

Pro-

Probe daraus erwachsen, und ad juramentum suppletorium vel purgatorium erkannt werden kann, c. 12. §. 2. lit. b.

Praesumptio juris et de jure läßt keine Gegenprobe zu, c. 12. §. 2. lit. g; Beyspiele davon, ibid.

Praesumptio juris qualificata relevirt ab onere probandi; und schieben den Beweis auf den Gegentheil hinüber, c. 12. §. 2. lit. c; Beyspiele davon, ibid.

Praesumptio juris simplicis befreyet ab onere probandi nicht, c. 12. §. 2. lit. b.

Praesumptio violenta läßt keinen Gegenbeweis, nisi per evidentiam facti, zu, c. 12. §. 2. lit. f.

Praeventio, wenn sie statt habe, c. 1. §. 16; erfolgt von der Zeit, da die Citation wirklich insinuirt worden, ibid.; davon soll bey willkührlicher Strafe nicht mehr abgegangen werden, ibid.

Priester sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Prioritätserkanntniß erfodert keine Special-Citation der Gläubiger, sondern die Sentenz wird ad valvas judicii affigirt, und jedem Gläubiger auf Anmelden gegen Gebühr eine Abschrift ertheilt, c. 19. §. 15. n. 3.

Pri-

Privilegiatum forum, welche Personen, c. 1. §. 11, und Sachen selbes genießen, §. 13; wo es nicht statt habe, §. 12.

Privilegium de non appellando hat die Stadt München in Streitigkeiten zwischen eheleiblichen Eltern und Kindern, c. 15. §. 4. lit. f; in Bausachen, ibid.; Churbaiern respectu der Reichsgerichtern in allen Ländern, sie mögen in oder außer der Chur entlegen seyn, ibid.

Privilegium personale, und die 10te Klasse, wer selbe zu genießen hat, c. 20. §. 12; gehen die Gläubiger in dieser Klasse nicht nach dem Alter, sondern in der Ordnung, wie sie gesetzt sind, ibid. lit. h, außer die von gleicher Gattung, ibid.; das causae concedirte geht auch auf die Successores und Cessionarios, c. 20. §. 14. lit. b; nicht aber das personae concedirte, ibid. vide Prälation.

Probabilis litigandi causa ist lediglich ex meritis causae zu ermessen, c. 17. §. 4. lit. c; befreyet den Succumbenten von Bezahlung der Gerichtskösten, ibid.

Probatio, deren Begriff und Eintheilung, c. 9. §. 2.

Probatio negativa ist nicht erfoderlich, außer wenn man sich darauf gründet, und solche annebens durch die Zeit und das Ort in ge-

gewisser Maaß eingeschränkt, oder so beschaffen ist, daß mehr eine affirmativa als negativa propositio herauskommt, c. 8. §. 3. lit. e.

Probatio plena est ea, quae per se tantam fidem facit, quanta ad causae decisionem necessaria est, c. 9. §. 2. lit. a.

Probatio pro exoneranda conscientia muß inner dem präfigirten Termin sub pœna juramenti pro recusato habendi angetreten werden, c. 13. §. 2. n. 9.

Probatio semiplena ist e. g. die Zeugschaft eines einzigen untadelhaften Gezeugens, außergerichtliches Geständniß, allgemeine Ruf, c. 9. §. 2. lit. b; ist in Sachen von geringem Präjudiz erklecklich, lit. e, vide Gezeug einziger.

Probatio semiplena major ist, wenn mehr als eine halbe Probe gemacht ist, c. 9. §. 2. lit. b, z. B. durch 2 Zeugen, davon einer nicht omni exceptione major ist, ibid.

Probatio semiplena minor ist, wenn ich nur einen einzigen Gezeugen für mich habe, und dieser nicht einmal omni exceptione major ist, c. 9. §. 2. lit. h.

Probatio superflui schadet dem, welcher sie übernommen, nicht, wenn er gleich den Ueberfluß nicht erweiset, c. 9. §. 6. lit. g.

Pro-

Probationes imperfectae können in Sachen von großer Wichtigkeit gegen den Beklagten nie einen vollständigen Beweis machen, c. 9. §. 2. lit. f.

Probe über den moltigen Mund ist abgeschaft, c. 10. §. 13. lit. c.

Proceß, dessen Begriff und Eintheilung, c. 3. §. 1. lit. a; wer selben führen kann, §. 6; was zuvor zu beobachten, §. 7; wenn er anfängt, und aufhört, §. 9.

Processus edictalis, vide Edictsprozeß.

Processus executivus hat bey liquiden und verbrieften Schuldfoderungen statt, c. 3. §. 3. n. 5; wird hierinn die Klage nicht ad excipiendum communicirt, sondern gleich eine Productions-Commission angesetzt, ibid.; werden hiebey keine andere Exceptiones zugelassen, als welche rechtserheblich und liquid, oder in continenti liquidirlich sind, ibid.; darunter sind vorzüglich jene begriffen, welche das onus probandi auf den Kläger schieben, wie e. g. Exc. non impleti contractus, aut non numeratae pecuniae, lit. c.

Processus ordinarius, in welchen Fällen er statt habe, c. 3. §. 2.

Processus summarissimus, wenn er Platz greife, c. 3. §. 3.

Pro-

Proclama edictale, vid. Edicts=Proclamata.

Procurator falsus, vide Anwälde falsche.

Producent eines Documents wird in casu diffessionis nicht gleich pro Falsario gehalten, muß aber den Innhalt des Documents auf eine andere Art beweisen, c. 11. §. 8. lit. b.

Productio documentorum originalium, vide documenta originalia; kann von dem nämlichen Richter nicht mehr begehrt werden, c. 11. §. 5. lit. h, außer bey der Gant, oder wenn es der Richter ex officio vel ad instantiam nochmals für nöthig findet, ibid.; kann bey obschwebender Gefahr ad perpetuam rei memoriam geschehen, lit. k.

Productio realis documentorum wirkt, daß die Documenta commun werden, und muß Producent solche auch wider sich gelten lassen, wenn sie anderst, in der Absicht dadurch zu beweisen, sind producirt worden, c. 11. §. 5. lit. i.

Productio realis testium ist, wenn die Gezeugen bereits vor Gericht erschienen und vorgestellt sind, c. 10. §. 9. lit. a; hac facta kann ohne Bewilligung des Gegentheils auf die vorgeschlagene Gezeugen nicht mehr renuncirt werden, außer Producent wollte zugleich völlig vom Beweise abstehen, c. 10. §. 9.

Pro-

Productio testium soll nur nach Erfoderniß des Beweises geschehen, c. 10. §. 13. lit. a; hat post publicationem elogiorum noch statt, wenn diese unbegehrter publicirt worden, §. 19. lit. b, oder sich erhebliche Umstände hervorthun, oder die Verhör nicht ordnungsmäßig geschehen, lit. d. e.

Prolongatio Fatalium hat nicht statt, c. 15. §. 6. lit. e.

Prolongatio Terminorum soll vor Ausgang des vorigen Termins begehrt werden, c. 6. §. 16. lit. e, und nur aus erheblichen Ursachen ertheilt, ibid.; auch hierinn das Petitum niemal überschritten werden, ibid.; fängt ab exspiratione prioris an, ibid.; hat im Edictsprozeß nicht statt, c. 19. §. 9. lit. b; wird dessen Gewährung auf des Impetranten Kösten dem Gegentheil notificirt, lit. c.

Protestatio hindert regulariter die stillschweigende Renuntiation, c. 15. §. 10. lit. b.

Protocolla sind Documenta publica, und probiren plene, c. 11. §. 2. lit. a. b; deren Requisita, c. 2. §. 3. lit. f.

Provisional-Verordnungen erwachsen nicht in rem judicatam, und können auch ohne remedio juris von dem nämlichen Richter nach Befund der Sache wieder aufgehoben werden,

c. 14.

c. 14. §. 11. lit. b; dagegen hat keine Appellation statt, c. 15. §. 5. lit. e. f.

Provocatio muß nicht in foro Provocati, sondern Provocantis, oder dort geschehen, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist, c. 1. §. 15. lit. a.

Provocatio ad vallem Josaphat ist remedium juris illicitum, c. 16. §. 5. lit. a, und strafbar, ibid.

Provocatio ex L. diffamari, vide Diffamationsklage.

Provocatio ex L. si contendat, vide Klage ex L. si contendat.

Publicatio confirmatoriae geschieht bey dem Unterrichter, c. 15. §. 11. lit. e.

Publicatio eloquiorum geschieht auf Begehren der Parthey, c. 10. §. 18. lit. b; wenn sie nicht begehrt, und doch der Bescheid urgirt worden, kann solcher wegen dessen Unterlassung nicht umgestossen werden, ibid.; wird die ganze Aussage abgelesen, wenn die Theile gleich darauf submittiren, oder gegen einander ad Protocollum verfahren wollen, lit. c; außer dessen liest man nur etliche Zeilen pro forma ab, und ertheilt ihnen eine Abschrift zur schriftlichen Nothdurft, ibid.; wirkt so viel, daß die Zeugen erst von da zu probiren anfangen, ibid.;

stehet,

stehet die ohne Begehren der Parthepen beschehene der weitern Production nicht in Weg, §. 19. lit. b.

Publicatio reformatoriae kann nach Willkühr des Oberrichters in prima oder secunda instantia geschehen, c. 15. §. 11. lit. e.

Publicatio sententiae ist nothwendig, c. 14. §. 8. lit. a, wenn anderst die Sentenz in rem judicatam erwachsen soll, ibid.; geschieht entweder in praesentia partium vor Gericht mittels Ablesung, oder durch ausgefertigte Befehle und Signaturen, ibid.; soll der Richter hiebey sitzen, und nicht stehen, ibid.; selbige an einem Werktage, und bey Tage an dem gewöhnlichen, keineswegs aber an fremden oder geweihten Orte, oder außer dem Gerichtszwang vorgenommen und schriftlich abgelesen werden, ibid.; hindert solche das Ausbleiben der Parthepen nicht, wenn nur die Citation geschehen, ibid.; welchenfalls aber den Abwesenden mittels eigenen Bothen Abschriften davon ertheilt wird, ibid.; fängt dießfalls das Fatale a tempore publicationis an, ibid., es wäre dann die Citation gar nicht, oder nicht in Zeiten geschehen, oder zu spät eingeliefert worden, wo es a die notificationis anfängt, ibid.; soll über einen

solchen Akt ein Protokoll gehalten, und sich der Citation erkundigt werden, ibid.

Publications-Akt soll separirter protokollirt, und hierinn die Lieferung der Citation angemerkt werden, c. 14. §. 8. lit. a.

Publications-Tag muß in der Appellationsschrift sub pœna desertionis, dermal aber vi Gen. de ao. 1755. bey 6 Rthl. Strafe exprimirt werden, c. 15. §. 6. lit. d.

Pupill, vide Minderjährige.

Pupillarsachen werden summarissime tractirt, c. 3. §. 3. lit. d.

Purgatio contumaciae hat statt, c. 5. §. 11. lit. f; wird aber hiezu erfodert a) eine erhebliche Ursache, b) muß solche bewiesen, und c) längst inner 14 Tagen von Zeit gehobener Hinderniß angebracht, sofort d) der Gegentheil darüber vernommen, die Sache summariter untersucht und entschieden werden, ibid.

Q.

Quadruplic hat regulariter nicht statt, außer wo in der Duplic erhebliche und zuläßige Nova quoad factum vorkommen, und hier nur über die Nova allein, c. 6. §. 14.

Quarentigiatum instrumentum, vide instrumentum quarentigiatum.

Quit-

Quittung ist nur documentum privatum, und probirt regulariter nicht vollkommen, c. 11. §. 3. lit. a. b.

Quota litis, darüber zu paciſciren ist bey Strafe verbothen, c. 2. §. 5. lit. i.

R.

Räthe, Churfürstl. sowohl wirkliche, als Titular, sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7; können ohne vorgängig Churfürstl. gnädigste Erlaubniß nicht als Anwälde bestellt werden, ausser so weit es ihre Befreundte und nahangehende Personen betrift, c. 7. §. 4. lit. h.

Rasura ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Rath muß bey Abfassung eines Definitiv-Sentenzes mit 7 Votanten besetzt seyn, c. 14. §. 6. lit. a.

Raths-Conclusa können ohne erheblicher Ursache und Bewilligung des Pleni nicht abgeändert werden, c. 14. §. 9. lit. f.

Raths-Collegium zu Ingolstadt, darunter gehören die dasigen Unterbeamten, als Kasten- Maut- Bau- und Salzgegenschreiber, Zeugwart, Gejaids- und Mautamtsüberreiter, Ballmeister, Salzstadelmeister, Salzträger und

Kastenknecht, wenn sie keine Bürger sind, c. 1. §. 8. lit. c.

Ratification muß von jenem, der ein Mandatum praesumptum hat, inner dem gesetzten Termin beygebracht werden, c. 7. §. 5. lit. h; desjenigen, was ein falscher Anwald thut, ist sowohl vor, als nach ergangenem Bescheid zuläßig und hinlänglich, c. 7. §. 7. lit. a; es wäre dann wider die Anwaldschaft excipirt worden, welchenfalls hiedurch der Defect nach dem Bescheid nicht mehr kann supplirt werden, ibid.

Rationes decidendi ist der Richter der Sentenz weder einzuverleiben, noch den Partheyen zu communiciren schuldig, c. 14. §. 7. lit. f; erwachsen nicht in rem judicatam, §. 11. lit. b; sollen bey Entscheidung jeder Streitsache allezeit gleich schriftlich ad Acta gelegt, und im Appellationsbericht angeführt werden, c. 15. §. 7. lit. a.

Realcitation hat in Civilsachen nur alsdann statt, wenn periculum fugae, oder Citatus beständig ungehorsam, c. 5. §. 2. lit. c.

Realklagen werden gemeiniglich in foro rei sitae angebracht, und erstrecken sich auf jeden Innhaber der strittigen Sache, gehen mit der Sache selbst zu Grunde, richten sich auch

in

in der Verjährung nach selber, und muß Kläger hiebey zwar jus in re beweisen; ist aber den Titel, und die causam remotam zu allegiren nicht schuldig, c. 4. §. 1. lit. d.

Real-Onera haben sich des juris separationis zu erfreuen, c. 20. §. 16. lit. a.

Reassumptio Processus ist nicht nöthig, wenn ein Theil mit Tod abgeht, c. 3. §. 9. lit. c.

Reassumptio Processus probatorii hat nicht statt, c. 13. §. 2. lit. f.

Recepisse soll der Citirte bey 3 Reichsthaler Strafe auf Begehren ausstellen, c. 5. §. 8. n. 8.

Receptitia gaudiren das jus separationis, wenn sie noch in natura vorhanden, c. 18. §. 5. lit. a. et c. 20. §. 16. lit. g; werden dafür die Bona uxoris in dubio nicht präsumirt, c. 20. §. 6. lit. c; haben sich keiner stillschweigenden Hypothek zu erfreuen, ibid.

Rechnungen probiren auch mittelst des Eides nicht, c. 11. §. 3. lit. g, außer wo das Debitum in substantia liquid, und nur in Quanto ein Anstand ist, ibid.; die von Administratoribus publicis sind Documenta publica, c. 11. §. 6. lit. d; erwachsen in Rechtskraft, wenn sie ordentlich abgelegt, die Bedenken beantwortet, und in judicio contradictorio verbscheidet, oder durch den Gnadenweg abgemacht, c. 12. §. 4. lit. g,

lit. g, oder verglichen sind, lit. h; sonst können sie in 10 und 20 Jahren noch untersucht werden, ibid.; muß solche Immissus ablegen, c. 18. §. 6. lit. e; sollen die zur Hofkammer gehörige auch in concursu bey seiner Behörde liquidirt werden, c. 19. §. 14. lit. a.

Rechnungs-Commissarii sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Rechnungs-Justificanten ernennt bey der Calculation der Richter, c. 12. §. 4. lit. d.

Recht soll bey willkührlicher Strafe nicht mit Gewalt, sondern vor Gericht, und zwar dort, wohin der Beklagte seiner Person, oder der strittigen Sache wegen gehört, gesucht werden, c. 1. §. 1; Fälle, wo diese Regel eine Ausnahme leidet, lit. a.

Rechte, die, dürfen nicht bewiesen werden, nisi sint 1) statuta specialia, 2) consuetudines, 3) privilegia, c. 9. §. 3. lit. b.

Rechtsmittel, die den verunglückten Schuldnern contra executionem zukommen, sind a) Beneficium competentiae, b) datio in solutum, c) moratorium, d) Nachlaß und Fristen, e) cessio bonorum, c. 18. §. 9. lit. a.

Recognitio instrumenti privati ist erfoderlich, wenn selbes beweisen solle, c. 11. §. 3. lit. c. et §. 7. lit. a. b; sonst probirt es nichts,

§. 7.

§. 7. lit. a. b; muß sich der Gegentheil hierüber in primo termino sub pœna recogniti erklären, ibid.; hat nur bey Privatinstrumenten statt, nicht aber bey publicis, ibid.; benimmt die gegen das Document habende Exceptiones nicht, lit. e; geschieht per testes, wenn solches diffitirt wird, §. 8. lit. c; Recognition der Unterschrift benimmt die Diffession, lit. f; schadet die vom Debitore beschehene den Creditoribus nicht, c. 19. §. 11. lit. a.

Recognitio partialis hat nicht statt, c. 11. §. 8. lit. f.

Recognitio per testes, hiebey müßen solche vom Actu subscriptionis vel scripturae selbst attestiren, wenn plene bewiesen werden will, c. 11. §. 8. lit. c; ein Gezeug bewirkt dießfalls so viel, daß ad juramentum suppletorium vel purgatorium gesprochen werden kann, ibid.

Reconventio, deren Begriff, c. 8. §. 1. lit. a; wird vor dem nämlichen Richter angebracht, wo mit der Klage angebunden worden ist, wenn gleich der Kläger ein Forum privilegiatum hat, oder unter selbigen Richters ordentlichen Gerichtszwang nicht steht, lit. b; wird gegen Ausländer ohne Unterschied, lit. c, gegen Innländer aber nur alsdann zugelassen, wenn sie mit der Klage eine Verwandtschaft

hat,

hat, ibid.; wirkt, wenn sie gleich mit der Exception angestellt worden a) prorogatam jurisdictionem, b) et simultaneum processum, lit. d; wird sie post L. C. angestellt, so hat sie nur allein effectum prorogatae jurisdictionis, lit. e; kann bis zum Endsbescheid angebracht werden, ibid.; nicht aber in der 2ten Instanz, auch nicht in executione, außer per modum exceptionis, wenn sie anderst so beschaffen ist, daß selbe noch in ipsa executione Platz greift, ibid.; hat nicht statt in Sachen, welche von der Jurisdiction desselbigen Gerichts eximirt sind, n. 5; auch in causis spolii, vel ad processum summarissimum qualificatis nur quoad effectum prorogatae jurisdictionis, außer sie wäre von gleicher Beschaffenheit, und gleich mit der Exception angebracht, wo dann auch simultaneus processus eintritt, lit. f, g. h, i; wird darinn, wie mit der Conventionsklage verfahren, lit. k; greift Platz, wenn gleich Actor von der Klage absteht, ibid.; hat im Edictsprozeß nicht statt, c. 19. §. 9. lit. a; kann auch vor dem Schiedrichter angebracht werden, c. 17. §. 2. lit. e.

Recuperandae possessionis remedium kann mit dem Petitorio cumulirt werden, c. 3. §. 4. lit. d. n.

Recursus ad forum ecclesiasticum ist reme-

medium illicitum, c. 16. §. 5. lit. a, und strafbar, ibid.

Recursus ad manus serenissimi hat bloß wegen protrahirt- und denegirter Justiz, oder nicht observirter Rathsordnungs statt, c. 16. §. 4. lit. a.

Recursus a judice male informato ad melius informandum ist remedium juris illicitum, c. 16. §. 5. lit. a, und strafbar, ibid.

Recusans juramentum litis decisorium wird condemnirt, c. 13. §. 2. lit. m, oder wenn er Kläger ist, abgewiesen, ibid., und allezeit in die Kösten verfällt, ibid., vide juram. litis decisor.

Recusatio judicis hat wegen Verdacht statt, c. 1. §. 20. lit. a; ist alles dasjenige hiezu hinlänglich, was einen Zeugen verdächtig macht, ibid.; soll bey der höhern Instanz angebracht werden, ibid.; greift gegen ganze Collegia nur dann statt, wenn die causa alle, oder wenigstens den größten Theil davon betrift, ibid.; soll die causa specifice allegirt, bescheinigt, oder wenigst durch den Eid erhärtert seyn, ibid.; wird derselben zuweilen durch Beygebung eines Concommissarii oder Correferenten, wenn die Diffitenz nicht hinreichend, abgeholfen, ibid.; hat der obere Richter über die causam zu judiciren, ibid.

Re-

Reductio ad arbitrium boni viri ist remedium juris illicitum, und strafbar, c. 16. §. 5. lit. a.

Reexhibition der Schriften wird der Parthey aufgetragen, wenn sie verloren gegangen, c. 4. §. 14. lit. a.

Referens juramentum litis decisorium muß sui juris seyn, c. 13. §. 2. lit. i; kann die Relation nicht mehr widerrufen, ibid., vide juram. litis decis.

Reformatoria kann nach Willkühr des Oberrichters in prima oder secunda instantia publicirt werden, c. 15. §. 11. lit. e.

Refusio expensarum wird dem in possessorio obsiegenden nicht zugemuthet, wenn er schon in petitorio unterliegt, c. 3. §. 4. lit. m, es wäre dann, daß sich mala fides erst in petitorio veroffenbaren würde, ibid.

Regalstreitigkeiten, bey, hat contra Fiscum kein Possessorium summarissimum statt, c. 3. §. 4. lit. c.

Regreß hat Mandans gegen den Mandatarium, c. 7. §. 10. lit. a; bleibt nach geendigtem Concurs sowohl gegen den Schuldner, als correum debendi bevor, c. 19. §. 20. lit. b.

Regreßspruch geht verloren, wenn der Lis oder gar nicht, oder nicht zu gebührender

Zeit

Zeit denuntirt wird, außer wenn per pactum expressum die Litis denuntiatio nachgelassen ist, c. 8. §. 3. lit. r.

Rei sitae forum ist bey jener Obrigkeit, worunter die strittige Sache liegt, c. 1. §. 9; dahin gehören alle Realklagen sowohl in petitorio, als possessorio, die Actiones mixtae, aut in rem scriptae, lit. a; auch die Actiones mere praeparatoriae, wenn die Haupt-Actio selbst realis ist, ibid.; ist unter der strittigen Sache hierorts kein Unterschied, gehören folglich dahin a) körperliche, unkörperliche, b) Actiones et nomina, man nimmt hier an, daß sie sich dort befinden, wo man darum haftet, c) bewegliche und unbewegliche, ibid.

Relatio juramenti litis decisorii kann in Kraft einer Generalvollmacht geschehen, c. 7. §. 9. lit. b; wirkt judicialis, daß Referens den Beweis nicht mehr ergreifen kann, c. 13. §. 2. lit. f; nicht aber extrajudicialis, ibid.; hat nur in juram. litis decisor. statt, lit. i; supponirt notitiam facti auf Seiten des Relati, §. 2. lit. i; kann nicht mehr widerrufen werden, ibid.

Relaxatio arresti kann vom Richter nur finita causa, oder praestita cautione erfolgen, sonst haftet er um allen Schaden, c. 8. §. 6. lit. d.

Re-

Relaxatio sequestrationis hat statt 1) per deductionem juris liquidi, 2) wenn eine annehmliche Realcaution geleistet wird, c. 8. §. 7. n. 5.

Reluition kommt dem Gantschuldner bis zur Adjudication zu Guten, c. 18. §. 7. lit. k; hernach aber nicht mehr, außer es ist ihm solche per sententiam vorbehalten, welches auf den Fall geschieht, wenn das Gut gar zu weit über die Schätzung herunter vergantet wird, ibid.

Remedia juris extraordinaria sind nullitas, restitutio et actio syndicatus, c. 14. §. 10. lit. a; haben in possessorio ordinario et summarissimo nicht statt, c. 3. §. 4. lit. l.

Remedia juris illicita sind reductio ad arbitrium boni viri, recursus a judice male informato ad melius informandum, provocatio ad vallem Josaphat, recursus ad forum ecclesiasticum, c. 16. §. 5. lit. a, und werden die dergleichen anbringende Partheyen gestraft, ibid.

Remedia juris ordinaria sind appellatio, et revisio, c. 14. §. 10. lit. a; greifen sowohl in petitorio, als possessorio statt, c. 3. §. 4. lit. l.

Remedium appellationis et nullitatis kann cumulirt werden, c. 14. §. 10. lit. a.

Remedium ex L. 2. Cod. de rescind. venditione hat gegen die Adjudication nicht statt,

c. 18.

c. 18. §. 7. lit. l; auch sogar bey Minderjährigen nicht, ibid.

Renuntiatio erfodert eine Specialvollmacht, c. 7. §. 9. lit. d.

Renuntiatio appellationis kann sowohl expresse, als tacite geschehen, c. 15. §. 10. lit. b; letzteres geschieht, wenn man um Zahlungsfristen einlangt, ibid., sich pendente appellatione auf einen Vergleich oder Compromiß einläßt, ibid., oder statt der auferlegten Probe den Eid deferirt, ibid.; die Probe wirklich antritt, ibid., oder um Prolongation des Termins bittet, ibid., es wäre dann dieses sub expressa protestatione vel reservatione geschehen, lit. b; hat nach introducirter Appellation nicht mehr statt, lit. c.

Renuntiatio arresti hat auf Seiten des Impetranten regulariter nicht statt, c. 8. §. 6. lit. d.

Renuntiatio exceptionis erfodert: 1) genugsamen Willen, Verstand und Macht, c. 6. §. 6. lit. b; 2) ein renuntiables Objectum; 3) pro materia substrata die vorgeschriebene formam renuntiationis, ibid.; wird eingetheilt in expressam und tacitam, generalem et specialem, ibid.

Renuntiatio expressa, welche abgezwungen worden, ist nichtig, wenn sie schon mit dem Eid bekräftiget ist, c. 15. §. 10. lit. a.

Re-

Renuntiatio mandati ist erlaubt, c. 7. §. 11. lit. a, wenn sie nur nicht der Verzögerungs willen, oder zum Schaden des Principalen geschieht, ibid.; wird dadurch das Mandatum aufgehoben, ibid.

Renuntiatio litis ist erlaubt, c. 3. §. 9. lit. d.

Renuntiatio der Erbschaft in praejudicium Creditorum hat nicht statt, c. 19. §. 19. lit. d.

Replic, wie sie eingerichtet seyn muß, c. 6. §. 12; darinn muß alles, was man gegen die Exception einzuwenden hat, sub pœna praeclusi angebracht werden, lit. a; soll mit jenen abschriftlichen Documenten belegt werden, worauf sie sich gründet, §. 5. lit. a; ist daraus keine tacita confessio zu schließen, ibid.; muß sub pœna praeclusi intra terminum praefixum eingereicht, c. 5. §. 10. n. 8, und dem Beklagten pro duplicis communicirt werden, c. 6. §. 13; ist in appellatorio nicht zuläßig, c. 15. §. 7. lit. a.

Reprobatio, vide Gegenbeweis.

Reprobatorialartikel müßen gleich mit den Responsionen sub pœna desertionis übergeben werden, c. 9. §. 12. lit. b.

Requisition muß vorausgehen, wenn eine Hofmark einen landgerichtischen Unterthan verlangt, und sic viceversa, c. 5. §. 2. lit. d.

Re-

Requisitus kann edictaliter citirt werden, wenn die Verschaffung ohne erheblicher Ursache verweigert wird, c. 5. §. 3. lit. a.

Res judicata kann allein per remedia extraordinaria umgestossen werden, c. 14. §. 11. lit. a; ergiebt sich, wenn einer e. g. die Fatalien verstreichen läßt, ibid.; die Sentenz ausdrücklich oder stillschweigend agnoscirt, z. B. dem Judicato Folge leistet, leidentliche Zahlungsfristen begehrt, ibid.; betrift nur die streitende Theile, und ihre Erben, lit. c; wann Dritte? lit. f; ist strictae interpretatiouis, §. 12. lit. a; präjudicirt den Mitgläubigern nicht, c. 19. §. 16. lit. c, außer wenn eadem ratio vincendi vorhanden ist, ibid.

Res furto vel violentia ablatae in natura existentes gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. b; desgleichen die auf Commission gegebene, lit. c.

Res pro dotali pecunia comparata gaudirt jure separationis, c. 20. §. 16. lit. g.

Rescissio transactionis hat bey Großjährigen nur ob dolum statt, c. 17. §. 1. lit. m, vide Vergleich.

Reservatio hindert regulariter renuntiationem tacitam, c. 15. §. 10. lit. b.

Re-

Reservatio hypothecae erfodert weder Fertigung, noch obrigkeitliche Errichtung, c. 20. §. 9. lit. g; giebt kein jus separationis, sondern nur praelationem in die 4te Klasse, c. 20. §. 5. lit. e. et §. 16. lit. e.

Resolutiones, die nur auf Instanz eines Theils ohne vorläufiger Vernehmung des Gegentheils, mithin absque causae cognitione ergehen, haben nicht vim sententiae, und können nicht in rem judicatam erwachsen, c. 14. §. 1. lit. a.

Responsa juris sind zuläßig, dienen aber bloß zur Information, c. 4. §. 12. lit. c.

Responsiones, wie sie beschaffen seyn sollen, c. 9. §. 7. lit. b; müßen inner dem anberaumten Termin auch über irrelevante und impertinente Artikeln sub pœna confessati übergeben werden, lit. d, ohne daß es dießfalls einer Commination bedarf, lit. e; sollen allezeit dem Artikulanten communicirt werden, damit er wissen kann, was widersprochen worden, §. 8. lit. a; müßen im Concursprozeß gleich am 2ten Edictstag sub pœna liquidi et confessati übergeben werden, c. 19. §. 10. n. 4.

Restitutio in integrum hat in possessorio nicht statt, c. 3. §. 4. lit. l; ist remedium extraordinarium, c. 14. §. 10. lit. a; kann in appel-

la-

latorio nur incidenter begehrt werden, §. 10. lit. a; wird summarie verhandelt, c. 16. §. 1. lit. m; wird dem Prinzipal ertheilt, wenn Mandatarius nicht solvendo, c. 7. §. 10. lit. b; greift gegen den Meineidigen Platz, c. 13. §. 2. lit. l; kann vom Schiedsrichter incidenter und principaliter ertheilt werden, c. 17. §. 2. lit. l, außer es würde letztere contra laudum per modum remedii gesucht, ibid.; hat auch in processu edictali statt, c. 19. §. 16. lit. d, außer wenn nicht mehr res integra, oder so viel die Gutsvergantung betrift, ibid.; hat gegen den Gantkauf nicht statt, c. 18. §. 7. lit. l; auch nicht gegen die Adjucation, sogar bey Minderjährigen nicht, ibid.

Restitutio in integrum gegen die Contumacialerkanntniß wird von dem nämlichen Richter ertheilt, c. 14. §. 9. lit. b.

Restitutio in integrum gegen die Fatalia hat aus hinlänglichen Entschuldigungsursachen statt, c. 15. §. 6. lit. e, und zwar sine causae cognitione, wenn die Ursache offenbar ist, ibid.; sonst aber cum causae cognitione, ibid.; ist eine hinlängliche Ursache, z. B. Minderjährigkeit, Pest, Wassersnoth, Gefängniß, ibid.; hat nicht statt, wenn so viel Zeit übrig geblieben, um sich noch in tempore melden zu können, ibid.;

ist hiezu ignorantia juris, Armuth, oder daß inzwischen ein Vergleichstractat gepflogen, oder declaratio sententiae begehrt worden, nicht hinlänglich, noch die Nachläßigkeit des Anwalds, ibid.; wird nur ad instantiam ertheilt, und zwar vom judice ad quem, ibid.; wird hiebey nicht allein auf das impedimentum, sondern auch auf die Hauptsache gesehen, ibid.; erfodert keine Nova, c. 16. §. 1. lit. m; muß inner so viel Zeit, als man re integra noch gehabt hätte, gesucht, bey dem judice ad quem begehrt, und alldort summarie untersucht und erprobet werden, ibid., das Revisorium ausgenommen, welches die Instruirung dem nächsten Untergericht zu committiren pflegt, ibid.

Restitutio in integrum gegen eine Sentenz hat nicht statt, wenn remedium ordinarium vorhanden, c. 16. §. 1. lit. b; wird nur ex novis zugelassen, lit. c; muß a die novorum, sententiae, vel majorennitatis adeptae inner 4 Monaten begehrt werden, lit. d, und zwar regulariter allezeit in prima instantia, lit. e; erfodert allezeit causae cognitionem, lit. f; ist dabey vi Gen. de ao. 1766. ddto. 24. Sept. der effectus suspensivus so weit aufgehoben, daß die executio rei judicatae hinfür nicht mehr aufgehalten werden soll, wenn nur der obsiegende

gende Theil hinlängliche Caution in casum succumbentiae leistet. Kann dagegen appellirt werden, lit. l.

Restitutio in integrum gegen den terminum praejudicialem erfodert keine Nova, c. 16. §. 1. lit. m; ist hiezu die bloße Minderjährigkeit, oder andere rechtserhebliche Ursache hinlänglich, ibid., nur müßen sie genugsam bescheinigt seyn, ibid.; muß inner so viel Zeit, als man re adhuc integra noch gehabt hätte, gesucht, bey dem nämlichen Richter, der solchen ertheilt, begehrt, und alldort summarie untersucht und erprobet werden, ibid.; das Revisorium ausgenommen, welches die Instruirung dem nächsten Untergerichte zu committiren pflegt, ibid.

Restitutio in integrum gegen den Vergleich wird dem Pupill oder Minderjährigen ertheilt, wenn er dadurch merklich gevortheilt, c. 17. §. 1. lit. g; Großjährigen aber nur propter dolum, lit. m.

Restrictio mentalis hat beym Eid nicht statt, c. 13, §. 1. lit. e.

Retentio Actorum ist den Advokaten erlaubt, c. 2. §. 5. lit. m, außer in Concurssachen, wo nicht alle um das Salarium haften, oder in causa pauperis, so lang derselbe nicht

 zu

zu Kräften kommt, ibid., oder wo es nicht so fast um das Salarium, als um das Honorarium zu thun ist, ibid.

Retinendae possessionis remedium kann mit dem Petitorio cumulirt werden, c. 3. §. 4. lit. d et n.

Retractatio juram. hat bey allen Eiden statt, 1) aus ganz neu hervorgekommenen, und vorhin nicht bekannten Probsmitteln, 2) muß es eine vollständige Probe seyn, c. 13. §. 2. lit. l.

Reue hat in transactione nicht statt, wenn nicht clausula cassatoria angehängt ist, c. 17. §. 1. lit. n.

Revisio ist eigentlich Appellatio an die 3te Instanz; sie erfodert alles, wie die Appellatio; nur darinn zeigt sich ein Unterschied, daß der Revisionsspruch per solam publicationem vim rei judicatae erlangt, und keine weitere Revisio mehr statt habe, c. 15. §. 12. lit. a.

Revisorium, dessen Ursprung, c. 15. §. 4. lit. g. et §. 12. lit. a.

Revocatio juramenti judicialiter accepti vel relati hat nicht statt, c. 13. §. 2. lit. f.

Revocatio juram. litis decisorii hat bis zur geschehenen gerichtlichen Acceptation oder Relation statt, c. 13. §. 2. lit. f; muß Revocans die causirten Unkösten refundiren, ibid.

Re-

Revocatio juramenti suppletorii vel purgatorii hat vor dem nämlichen Richter nur ex novis statt, c. 13. §. 3. lit. g.

Revocatio mandati sowohl expressa, als tacita hat statt, c. 7. §. 11. lit. c.

Revocatum juram. litis decisorium kann nicht mehr geleistet werden, c. 13. §. 2. lit. f.

Richter soll in eigener Sache nicht richten, c. 1. §. 20. lit. b, außer wenn es nicht so viel seine Person, als das Amt betrift, ibid.; deßwegen kann er die ihm von Amts wegen zugefügte Beleidigungen selbst bestrafen, und über die ihm vorgeworfene incompetentiam fori selbst sprechen, ibid.; dessen Bestellung, erfoderliche Eigenschaften, Pflicht, Eid und Amt, c. 2. §. 1. lit. a; muß sich bey seinem Amtsantritt legitimiren, lit. b; darf vom klaren, obwohl sehr harten Gesetz nicht abgehen, lit. d; seine Pflicht ist, in Sachen, wo metus armorum, oder grosse Ungelegenheiten für das Publicum zu besorgen, ohne Erwartung einer Klage zu verfahren, c. 3. §. 5. lit. f, die beste Action zu erwählen, c. 4. §. 13. lit. c, das ungegründete Libell zu verwerfen, §. 17. lit. a, den Defect der Legitimation zu ersetzen, c. 6. §. 9. lit. a, den Edictsprozeß ausgenommen, c. 19. §. 8. lit. g, exceptionem praescriptionis, transactionis,

nis, rei judicatae, deficientis causae debendi, c. 6. §. 9. lit. a, ordinis, divisionis, S. C. Macedoniani, et Veleiani zu ersetzen, wenn sie ex Actis erscheinen, ibid., das Mandatum zu ersetzen, c. 7. §. 1. lit. f, oder das Unförmliche verbeßern zu lassen, §. 2. lit. e, auf das Interesse eines Dritten Acht zu geben, c. 8. §. 4. lit. e, frivolam interventionem zu verwerfen, lit. f, oder die suspicionem per juramentum malitiae purgiren zu lassen, ibid., den bey dem ordentlichen Beweis verspürten Mangel zu ersetzen, c. 9. §. 7. lit. e, die gar nicht, oder vermög weitern Auftrags nicht förmlich beantworteten Artikel für eingestanden zu halten, ibid., untüchtige Zeugen zu verwerfen, c. 10. §. 13, die in jure gegründete Präsumptionen zu suppliren, c. 12. §. 2. lit. h, das juramentum calumniae seu malitiae nach Befinden aufzutragen, c. 13. §. 6. lit. a, die genugsam instruirte causam pro conclusa zu halten, wenn die Theile nicht beschließen wollen, c. 14. §. 2. lit. e, die Formalia appellationis, e. g. desertionem causae zu attendiren, c. 15. §. 11. lit. a, in causa dubia, oder wo es um Ehre, guten Leumuth zu thun, oder nahe Anverwandte, adeliche und vornehme Personen unter sich streiten, den Vergleich tentiren, c. 17. §. 1. lit. b, die Streits-

kösten

kösten ex officio zu adjudiciren, §. 4. lit. b, und zwar sowohl in erster, zweyter, als höherer Instanz, ibid., solche circa quantitatem mit der Hauptsache zu determiniren, c. 17. §. 4. lit. e. f, die contumaciam in processu edictali zu attendiren, c. 19. §. 9. lit. b, die gehörige Stelle, ohngeachtet eine andere begehrt worden, zu erkennen, §. 15. lit. a; supplirt die vom Beklagten unterlassene Exceptiones nur dann, a) wo es die Nothdurft zur Verhütung einer Nullität im Prozeß erfodert, b) wo sie schon materialiter in Actis enthalten sind, jedoch müßen alle dazu gehörige Requisita ex Actis erscheinen, c. 6. §. 9; soll mit äußerster Vorsicht einen Arrest gegen einen Ausländer erkennen, c. 8. §. 6. lit. e, und den erkannten vor Ausgang der Sache oder geleisteter Caution ohne rechtserhebliche Ursache nicht aufheben, sonst haftet er um allen daraus entspringenden Schaden, lit. d; kann Interrogatoria über die Artikel machen, c. 10. §. 15. lit. a; soll den Gezeugen um die Wissenschaft der Sache fragen, wenn er sie nicht selbst frey angiebt, c. 10. §. 17. lit. c; ernennt bey der Calculation die Rechnungsjustificanten, c. 12. §. 4. lit. e.

Richterliche Anfragen in Justizsachen haben nicht statt, c. 14. §. 5. lit. b.

Rit-

Ritter oder Mann in feudalibus non tam virum et masculum, quam vasallum, i. e. hominem fidelem et servitiis feudalibus, quae a fœmina per substitutum aeque praestari possunt, ac solent, obstrictum significat, c. 14. §. 7. lit. h.

Ritterlehen, hiebey hat die Execution regulariter nur in den Früchten statt, c. 18. §. 4. lit. f.

Rotulus testium wird in Baiern in uno contextu protocollirt, und den Theilen also communicirt, c. 10. §. 18. lit. d.

Ruf probirt in alten oder schwer zu erweisenden Sachen halb, wenn er von 10 Jahren her beständig, gleichförmig, und durch 2 Gezeugen erwiesen ist, c. 12. §. 6. lit. a.

S.

Saalbücher probiren gestalter Dingen nach allein, oder wenigst mittels des Eids vollständig, c. 11. §. 2. lit. d, vide Grundbücher.

Saamengetreid, oder das hiezu hergeliehene Geld hat die 4te Klasse sub n. 3. zu genießen, c. 20. §. 5. lit. c, jedoch nur bey den Früchten selbigen Jahrs, ibid.

Sachen, gestohlene, mit Gewalt entwendete, oder auf Commission gegebene gaudiren,

wenn

wenn sie noch in natura vorhanden, jure separationis, c. 20. §. 16. lit. c; wie auch jene, welche pro dotali pecunia erkauft worden, lit. g.

Salaria für Advokaten, Procuratores, Notarios, Hofmarksrichter, Verwalter, gehören unter die Currentposten, c. 20. §. 4.

Schäden sind sowohl gerichtliche, als außergerichtliche, c. 17. §. 4. lit. g; können ex officio und ohne Petito adjudicirt werden, lit. h; sollen praevia causae cognitione determinirt werden, lit. f. g; wer selbe überhaupts abzuthun verbunden ist, muß sowohl gerichtliche als außergerichtliche abthun, ibid.; sind hierunter nicht nur jene verstanden, welche jemand durch Reisen, Zehrungen, Versäumniß, und sonst erlitten, sondern auch die Gerichtskösten.

Schätzung ist bey der Gant nothwendig, c. 18. §. 7. lit. b; geschieht in München, wenn ein adeliches Haus, worauf ewige Gelder liegen, vergantet wird, cumulative durch den Hofrath und Stadtmagistrat, ibid.

Schenkung, welche die Frau vor der Ehe erhalten, gaudirt keine Hypothek, c. 20. §. 6. lit. c.

Scharwerks- und Stiftsregister probiren gestalter Dingen nach allein, oder wenigst mittels Eids vollständig, c. 11. §. 2. lit. d, vide Grundbücher.

Schein,

Schein, so nur von einem Siegelmäßigen gefertigt, ist ein Privatdocument, c. 11. §. 3. lit. a. b.

Schiedrichter kann jeder seyn, der die Sache genugsam versteht, c. 17. §. 2. lit. a; kann in causa publica dazu gezwungen werden, lit. c; auch wenn er solches schon einmal angenommen, ibid.; entschuldigt ihn hievon Krankheit, wichtig vorgefallene Geschäfte, Berufung ad officium publicum, unversehene Reise, entstandene große Feindschaft mit den Compromittenten, ibid.; kann nicht substituiren, wenn nicht facultas substituendi von den Compromittenten eingeräumt worden, lit. e; kann die Reconvention verhandeln, ibid.; darf den Bescheid nicht mehr ändern, ibid.; mag das Juramentum suppletorium, decisorium, purgatorium auftragen, ibid.; hat die Taxen und Sporteln zu genießen, ibid.; kann nicht exequiren, ibid.; muß die Gezeugen requiriren, ibid.; können deren viel oder wenig seyn, lit. f; darf einer ohne dem andern nichts thun, es wäre dann einer untauglich, oder die Clausul samt und sonders vorhanden, ibid.; kann es judex ordinarius seyn, lit. g; kann restitutionem incidenter und principaliter ertheilen, lit. l, außer es wurde diese gegen das laudum per modum remedii begehrt, ibid.

Schnür eines Instruments müßen unverletzt seyn, sonst ist es ein vitium, c. 11. §. 9. lit. a.

Schreiben ist ein Documentum privatum, und probirt regulariter nicht vollkommen, c. 11. §. 9. lit. a. b.

Schriften sollen in duplo übergeben werden, c. 4. §. 10. lit. e; werden auf des Uebergebers eigene Köstten dem Gegentheil, oder dessen bey Gericht bestellten Anwald mit allen Beylagen, und darüber ergangenen Expeditionen insinuirt, c. 6. §. 15.

Schriftliche Vorladung geschieht durch Befehl oder Schreiben gegen Siegelmäßige, gegen andere aber durch Signaturen und Amtsschreiben, c. 5. §. 2. lit. b.

Schuldfoderung, so liquid, hat paratam executionem, c. 3. §. 3. lit. e, und läßt keine andere Exception zu, als erhebliche, liquide, oder in continenti liquidirliche, oder welche das onus probandi auf den Kläger schieben, ibid.; kann jene, so nur in substantia liquid, circa quantitatem auch durch Amts- Vormundschafts- und andere Rechnungen und Manualien mittels des Eids erwiesen werden, c. 11. §. 3. lit. g; wird durch den öffentlichen und stillen Gantkauf ausgelöscht, c. 18. §. 7. lit. h;

lit. h; wenn dieser nur legitime geschehen, und dem Contract ein Genüge geleistet worden, ibid.

Schuldner wird zur Licitation nicht gelassen, c. 18. §. 7. lit. k, außer wenn er die Anfoderung baar zu bezahlen, und die Kösten und Schäden abzuthun im Stande ist, ibid.; soll ad concursum citirt werden, aber nicht edictaliter, c. 19. §. 4. lit. d; dem verunglückten kommen contra executionem folgende Rechtsmittel zu: a) Beneficium competentiae, b) datio in solutum, c) moratorium, d) Nachlaß und Fristen, e) cessio bonorum, c. 18. §. 9. lit. a.

Secretarii, wirkliche, sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Sedl, oder gefreyter Sitz, wenn er als ein solcher der Landtafel einverleibt, oder sonst genugsam bewiesen ist, hat sich der Jurisdiction doch nur inner der Dachtraufe zu erfreuen, c. 1. §. 21. lit. a.

Selbstrechtverschaffung ist bey willkührlicher Strafe verbothen, vide Recht.

Sentenz, deren Begriff und Abtheilung, c. 14. §. 1. lit. a; jede erfodert genugsame Instruirung der causae, §. 2. lit. e; die definitiva noch überdieß conclusionem causae, ibid.; wer sie geben kann, und wie die Stimmen dabey zu zählen sind, §. 6. lit. a, b, c, d; dessen Formel

mel in ordinario et summario, §. 7. lit. a; soll in der Hauptsache nicht über die Petita partium hinausgehen, lit. b; in causa accessoria hat der Richter freye Hand, wenn auch in Petitis völlig davon abstrahirt wird, ibid.; debet esse certa, lit. d; ist alternativa nicht zuläßig, lit. e; soll secundum acta et probata gefällt, lit. g, und den Partheyen publicirt werden, §. 8. lit. a; kann post publicationem von dem nämlichen Richter unter keinem Vorwand abgeändert, §. 9. lit. a, oder leuterirt werden, lit. c, das Revisorium ausgenommen, ibid., oder wenn beede Partheyen einwilligen, ibid., erlangt jene, so contra rem judicatam anteriorem lauft, vim rei judicatae nicht, §. 11. lit. b; erstreckt sich nur auf die streitende Theile und ihre Erben, lit. c; wann auf Dritte? lit. d, e, f, g; muß in appellatorio abschriftlich beygelegt werden, c. 15. §. 5. lit. c; jene de solvendo verschafft dem Creditori Privilegium personale, und die 10ten Klasse sub n. 5. c. 20. §. 12. lit. f.

Separatio, vide Jus separationis.

Sequestratio, wenn sie statt habe, c. 8. §. 7; die Art nnd Weise, wie sie vorgekehrt wird, ibid.; wird sie unrechtmäßig erkennt, so muß der Impetrant, und allenfalls in subsidium der Richter selbst alle dadurch verursachte

Schä-

Schäden und Kösten abthun, ibid.; kann relaxirt werden 1) ob deductionem juris liquidi, 2) ob praestitam cautionem realem, ibid.

Siegel, ist bey Privatinstrumenten nicht erfoderlich, außer wo es die Jura verordnen, c. 11. §. 3. lit. d, wie e. g. in Testamenten, oder wo das Instrument selbst von der Sieglung eine Erwähnung macht, ibid.; bekräftigt die Unterschrift, ibid.; ist ohne Unterschrift nicht hinlänglich, außer bey formirten Corporibus, e. g. Städten, Märkten, Zünften, c. 7. §. 2. lit. c; wenn dieses abgängig, abgerissen, zerbrochen, ausgetilgt, ist es ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Siegelmäßige, wer dafür zu achten, c. 20. §. 9. n. 7; dürfen ihre Schriften verschlossener, und unter eigener Handunterschrift übergeben, c. 4. §. 10. n. 3; werden schriftlich citirt, und zwar mittels Schreiben von niedern Gerichtern, und mittels Befehlen von Dicasterien, c. 5. §. 2. n. 2; fertigen ihre Vollmachten unter eigener Petschaft und Handunterschrift, c. 7. §. 2. n. 5; caviren schriftlich de rato et grato, c. 7. §. 5. lit. k; werden in civilibus des Meineids nicht erinnert, c. 10. §. 14. lit. d; die von zwey bekannten, oder einem siegelmässigen, und nebenbey von zwey andern kund-

und ehrbaren Männern unterzeichnete Urkunden sind Documenta publica, und probiren plene, jedoch nur unter den Sieglern, gegen Dritte machen sie weder ganze noch halbe Probe, c. 11. §. 2. lit. g; die von einer siegelmäßigen Person ausgestellte Urkunde ist quoad effectum probandi nur ein Privatdocument, c. 11. §. 3. lit. b; sind ihre Vergleiche obrigkeitlich zu errichten zwar nicht schuldig, sollen aber gleichwohl dieselbe allezeit schriftlich verfassen, sofort mit eigener Handunterschrift und Petschaft fertigen, c. 17. §. 1. n. 10; können das in rem judicatam erwachsene Laudum mit eigner Handschrift und Petschaft fertigen, c. 17. §. 2. n. 9, auch ihre Pacta dotalia unter eigener Fertigung errichten, c. 20. §. 6. lit. g; ihre unter eigener Fertigung schriftlich ausgestellte Hypotheken werden den publicis gleich gehalten, und kommen in die 8te Klasse, c. 20. §. 9. lit. e.

Singulares testes probiren niemals ganz, sondern nur halb, c. 10. §. 17. lit. e.

Singularitas adminiculativa ist, wenn die Zeugen nur in medio concludendi vel probandi differiren, mithin sich nicht nur nicht widersprechen, sondern vielmehr einander helfen, und ultimato auf den nämlichen Zweck und Ursprung gehen, c. 10. §. 17. lit. e; Beyspiele

spiele davon, ibid.; macht semiplenam et quidem semiplena majorem probationem, ibid.

Singularitas diversificativa ist, wenn die Zeugenaussagen zwar unterschiedlich, aber nicht contradictorisch, sondern so beschaffen sind, daß beede wahr seyn können, c. 10. §. 17. lit. e; Beyspiele davon, ibid.; ist nur zur halben Probe hinreichend, ibid.

Singularitas obstativa ist, wenn sich die Zeugen so widersprechen, daß eine Aussage falsch seyn muß, c. 10. §. 17. lit. e; Beyspiele davon, ibid.; hier wird gar nichts bewiesen, §. 20. lit d.

Sitz, gefreyter, vide Sedl.

Spann- oder Kerbhölzer dienen nicht auf unterschiedliche, sondern nur auf eine Gattung von Schuld, c. 11. §. 3. lit. h, z. B. um Wein, Bier, Brod, ibid., außer man wollte für jede Gattung ein besonderes mit der Inscription machen, ibid.; wenn sie diffitirt werden, kommt deren Probe ad arbitrium judicis an, ibid.; probiren mittels des Eids, wenn die Schuld in substantia liquid, ibid.; wenn der Gegentheil deren geständig ist, probiren sie nur so weit, als die Schnitte gleich, ibid.; so ferne das Holz richtig, und nur die Qualität der Schuld streitig ist, muß diese vorläufig erwiesen seyn, ibid.; wenn des Creditoris seine in

parte

parte substantiali zerbrochen oder zurückgegeben, wird die Bezahlung präsumirt, ibid.; nicht aber, wenn es nur verloren, ibid.; kann nach geschehener Bezahlung condictione sine causa zurückgefodert werden, ibid.

Spaltzettel ist nur ein Instrumentum privatum, und probirt regulariter nicht vollkommen, c. 11. §. 3. lit. a. b.

Speciale mandatum praesumptum hat niemand, c. 7. §. 5. lit. g.

Specialvollmacht kann ohne Nullität nicht überschritten werden, c. 7. §. 9. lit. a; wird erfodert zur Transaction, Renuntiation, und Compromiß, lit. d.

Specificatio jurata hat statt, wenn kein Inventarium errichtet, oder ein Verdacht vorhanden, daß etwas unterschlagen worden, c. 13. §. 5. lit. e; wird dem Vater nicht zugemuthet, wenn nicht besonderer Verdacht gegen ihn obwaltet, lit. g.

Spitäler gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h; haben sich in dem Vermögen ihrer Verwalter der 6ten Klasse zu erfreuen, c. 20. §. 7.

Spoliatus muß vor allem restituirt werden, wenn das Spolium liquid, oder leicht erweislich, sonst aber nicht, c. 3. §. 4. lit. k.

Spolium, so liquid oder leicht erweislich, muß vor allem abgethan werden, c. 3. §. 4. lit. k, sonst nicht, ibid.; wird via summarissima Mandati S. C. untersucht, c. 5. §. 7. lit. l; das Possessorium plenarium vel petitorium aber ad separatum verwiesen, ibid.; hierinn hat die Reconvention nur quoad effectum jurisdictionis prorogatae statt, außer sie wäre von gleicher Gattung und Beschaffenheit, wo dann auch effectus simultanei processus eintritt, c. 8. §. 1. n. 6.

Sponsa hat sich der 5ten Klasse nicht zu erfreuen, c. 20. §. 6. lit. a.

Sponsalitia largitas hat sich keiner stillschweigenden Hypothek zu erfreuen, c. 20. §. 6. lit. c.

Städte und Märkte, deren Gerichtsbarkeit muß in den Privilegien aufgesucht werden, c. 1. §. 21. lit. a; Hauptstädte in Baiern haben nicht nur civilem, sondern auch criminalem jurisdictionem, und erstreckt sich zuförderst über alle Magistratspersonen, und ihre Bediente, welche in ihrer Pflicht und Besoldung stehen, hiernächst über alle Bürger, Innwohner und Fremde in dem Burgfriedsgezirk, welche kein forum privilegiatum haben, ibid.; jene, welche dem rentmeisterischen Umritt unterworfen sind,

müs-

müßen, ehe sie streiten, von daher den Consens beybringen, c. 3. §. 6. lit. d; bey ihnen wird die Citation dem amtirenden Bürgermeister insinuirt, c. 5. §. 8. n. 7; können allein mit ihrem Insiegel ohne Handunterschrift fertigen, c. 11. §. 3. lit. d; gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. h; haben sich in dem Vermögen ihrer Administratoren der 6ten Klasse zu erfreuen, c. 20. §. 7; genießen, wenn sie eine Foderung aber keine Hypothek haben, Privilegium personale, und die 10te Klasse sub n. 1. c. 20. §. 12. lit. b; wenn sie Geld zur Erkauf- oder Neuerbauung eines Guts herleihen, gehören sie in die 4te Klasse, ibid.

Stände, sowohl geistliche, als weltliche, sind siegelmäßig, c. 20. §. 9. n. 7.

Statuta loci müßen regulariter erwiesen werden, c. 9. §. 3. lit. b; wie zu judiciren, wenn sie different sind, vide Collisionen.

Steuern erlöschen durch die Gant nicht, c. 18. §. 7. lit. h; haben die 4te Klasse sub n. 4. zu genießen, c. 20. §. 5. lit. b.

Stift gaudirt die 4te Klasse sub n. 7. c. 20. §. 5. lit. g.

Stiftsbücher werden für keine Documenta communia gehalten, folglich auch auf

Instanz der Unterthanen nicht edirtt, c. 11. §. 6. lit. a.

Stiftsregister, vide Scharwerksregister.

Stillschweigen, hieraus wird in extrajudicialibus kein Geständniß gefolgert, wohl aber in judicialibus, wenn man dem gegentheiligen Vorgeben in facto weder generaliter, noch specialiter widerspricht, c. 12. §. 1. lit. d.

Stillstandsbefehle sollen von dem höhern Richter auf Anrufen der Partheyen nicht sogleich ertheilt werden, vorzüglich a) wenn die Unterthanen solche gegen ihre Obrigkeiten oder Grundherren suchen, oder b) in causis possessoriis, wo der Status possessionis nicht genugsam bescheinigt, oder sonst offenbar ist, c) in Beytreibung der landsherrlichen Prästanden, d) in causis moram non ferentibus, c. 15. §. 8. lit. p, q, r et s.

Streit, wie er aufhöre, c. 3. §. 9. lit. e.

Streitskösten können ex officio, und ohne Petito adjudicirt werden, c. 14. §. 7. lit. b. et c. 17. §. 4. lit. b, und zwar sowohl in der ersten, als zweyten und höhern Instanz, c. 17. §. 4. lit. b; muß solche der unterliegende Theil bezahlen, ibid.; werden compensirt, wenn er probabilem litigandi causam gehabt, lit. d; welche lediglich ex meritis causae zu ermessen, ibid.,

z. B. wenn er halben Beweis gemacht, von fürtrefflichen Jurisconsultis ohne Ob- oder Subreption ein Gutachten beygebracht, oder der casus in jure oder facto sehr intricat, oder der unterliegende Theil eine Sentenz für sich hat, der Bescheid partim pro, partim contra ausgefallen, in facto alieno, mithin in ignorantia justa versirt, ibid.; wer in alle vom Anfang bis zum Ende erloffene condemnirt werden solle, muß auch die ganze Zeit über in mala fide et temerario litigio gewesen seyn, ibid.; sind für compensirt zu halten, wenn in der Sentenz davon abstrahirt ist, lit. d; sollen circa quantum mit der Hauptsache ex officio determinirt werden, lit. e, f; versteht man hierunter die Gerichts-Kanzley und Advokatengebühren, dann Schreiber- und Bothenlohn, wie auch was auf Verschaffung der Gezeugen erloffen, lit. f; gebühren auch Advokaten in eigenen Sachen, ibid.; sollen so leicht compensirt, und in dubio erhöhet werden, lit. h.

Studirende soll man an ihren Büchern so lange nicht exequiren, als noch von andern Mitteln etwas übrig ist, c. 18. §. 4. n. 2.

Subhastatio, dazu soll man so lange nicht schreiten, als andere anständige Mittel zur Befriedigung der Gläubiger noch vorhanden sind,

c. 18.

c. 18. § 7. lit. a; erfodert die vorläufige Schätzung der Sache, lit. b; wie dabey verfahren wird, wenn eine Hofmark, Sitz, oder anderes hochgültig- und ansehnliches Gut vergantet wird, n. 3.

Summa appellabilis soll wenigst 50 fl. betreffen, außer a) wo die Streitsumme auf einem jure perpetuo haftet, b) wenn das ganze Vermögen des Appellanten in der Streitsumme besteht, und dieses erwiesen ist. Man rechnet aber Summam gravaminis, nicht litis, c. 15. §. 3. n. 6.

Summarischer Beweis wird nur durch Urkunden, Augenschein, Eid, u. d. gl. kurze Probsmittel geführt, hiebey soll man weder Articulos probatoriales annehmen, noch Responsiones oder Disputationsschriften gestatten, c. 9. §. 5.

Summarischer Weisungsprozeß, c. 9. §. 5. lit. a, hat bey Erprobung der Insinuation und dilatorischen Exceptionen vorzüglich statt, ibid.; wie er geführt wird, §. 3; hat nur statt in den c. 3. §. 3. benannten Fällen, außer die Partheyen willigten selbst darauf ein, lit. k.

Summarissimum, wo es statt habe, c. 3. §. 3.

Supplicatio ad manus Serenissimi hat wegen protrahirt- oder denegirter Justiz, oder

nicht

nicht observirter Rathsordnung statt, c. 16. §. 4. lit. a.

Syndicatsklage ist remedium extraordinarium, c. 14. §. 10. lit. a; hat gegen den Richter propter culpam statt, c. 16. §. 3. lit. c; geht auf die Schadloshaltung und satisfactionem privatam, ibid., und wenn er in dolo versirt, auf malefizische Strafe, ibid.; ist nur subsidiaria, lit. d; hebt die Sentenz nicht auf, lit. e, außer wenn er sich bestechen lassen, oder eine Gefährde begangen, ibid.; hat Kläger den Beweis zu machen, oder in dessen Ermanglung Abbitte zu thun, wobey er auch noch überdieß gestraft wird, ibid.

Syngrapha ist ein instrumentum privatum, und probirt regulariter nicht plene, c. 11. §. 3. lit. a. b.

T.

Taube und Stumme sind als Gezeugen untüchtig, außer sie attestiren von dem, was sie etwann vor solchem Zustand, oder auch während solchem durch andere Sinne wohl begriffen haben, und sie sich genugsam erklären können, c. 10. §. 10. lit. d.

Tax, solchen hat jeder Theil für seine Schrift zu bezahlen, c. 6. §. 15. lit. a; hat sol-

chen auch der Schiedrichter zu genießen, c. 17. §. 2. lit. e.

Taxationseid ist nicht mehr üblich, c. 17. §. 4. lit. g.

Termin wird eingetheilt in legalem, conventionalem und judicialem, dann dieser in dilatorium et peremptorium, c. 6. §. 16. lit. a; ist bey der Re- und Duplic ipso jure präclusiv, ibid., wie auch beym Beweis-, c. 9. §. 11. lit. a, und braucht es dießfalls keiner Commination, lit. c; fängt an a die insinuationis, und hört auf den letzten Tag Abends, lit. g; kann so oft prolongirt werden, als eine erhebliche und wahrscheinliche Hindernißursache vorhanden ist, c. 6. §. 16. lit. c; wird stillschweigend, und auf so viele Tage prolongirt geachtet, als man darum gebethen, sobald auf das Prolongationsgesuch keine Resolution erfolgt, ibid.

Termins-Prolongation soll vor Ausgang des vorigen begehrt, und nur aus erheblichen Ursachen ertheilt, auch hiebey das Petitum nicht überschritten werden, c. 6. §. 16. lit. c; fängt an ab exspiratione prioris, ibid.

Terminus probatorius ist allezeit peremtorisch, c. 9. §. 11. lit. b; besteht regulariter in 30 Tagen, lit. c; lauft von Zeit der Publication oder Insinuation, lit. d, oder vom Tage

des

des letzt publicirten Sentenz, o. 15. §. 6. lit. g; nicht aber erst post rem judicatam, c. 9. §. 11. lit. b.

Terminus prolongatus lauft allezeit a die elapsi prioris, c. 6. §. 16. lit. c; soll, so viel möglich, abgekürzt werden, ibid.; geschieht davon dem Gegentheil auf des Impetranten Kösten Nachricht, ibid.

Tod vertritt die Stelle des Eids, c. 13. §. 2. lit. h, und zwar bey allen Juramenten, ibid. et §. 3. lit. h; wenn a) Defunctus sich dazu gerichtlich angebothen, b) nicht in mora jurandi, c) guten Leumuths gewesen, und d) christlich verstorben ist, §. 2. lit. b.

Traditio pignoris gilt statt der obrigkeitlichen Errichtung, c. 20. §. 9. lit. f.

Transmissio Actorum hat nicht statt, c. 14. §. 5. lit. a.

Triplicae sollen nur dann zugelassen werden, wenn in der Duplic erhebliche und zulässige Nova quoad factum vorkommen, und hier nur quoad nova allein, und so weit es die unausweichliche Nothdurft erfodert, c. 6. §. 4.

U. V.

Vagabunden mögen aller Orten, wo sie sich immer betreten lassen, oder durch öffentlichen Vorruf und Anschlag in foro originis belangt

langt werden, c. 1. §. 3; werden edictaliter citirt, c. 5. §. 3.

Väterliches Vermögen haftet den Kindern jure tacitae hypothecae wegen dem mütterlichen, c. 20. §. 10. lit. d.

Vater, der braucht in bonis profectitiis und adventitiis, wenn es sich um den usumfructum streitet, weder expressum, noch praesumptum mandatum. Kömmt es aber auf das Eigenthum derley Güter an, oder betrift der Streit bona adventitia extraordinaria aut castrensia, hier hat er, wenn die Kinder schon majorenn sind, nur mandatum praesumptum, muß folglich auch die Ratification von ihnen beybringen, c. 7. §. 5. lit. b; ist a specificatione jurata befreyet, wenn nicht besonderer Verdacht gegen ihn obwaltet, c. 13. §. 5.

Vasall kann sich über das lehenbare Gut ohne Bewilligung des Lehenherrn, der Agnaten und Interessenten, so viel wenigst zu ihrem Präjudiz gereicht, nicht vergleichen, c. 17. §. 1. lit. f; ist, wenn er in favorem domini deponirt, exceptionsmäßig, c. 10. §. 11. lit. g.

Veräußerung, so der Schuldner post motum concursum vornimmt, ist null, c. 19. §. 19. lit. d, vide Partikularzahlung.

Verehelichte haben viceversa mandatum praesumptum, c. 7. §. 5. lit. b.

Vergantung, damit soll man so lange an sich halten, als andere anständige Mittel zur Befriedigung der Gläubiger vorhanden sind, c. 18. §. 7. lit. a.

Vergleich soll in geringschätzig und zweifelhaften Sachen, oder wo es um Ehre, guten Leumuth zu thun, oder nahe verwandte, adeliche, und fürnehme Personen unter sich streiten, ex officio tentirt werden, c. 17. §. 1. lit. b; schließt allen Zwang aus, außer wenn dem Publico aus dem Streit große Aergerniß, Unruhe, und anderes Unheil zuwachset, lit. c; wird hiezu erfodert, daß derjenige, so sich vergleichen will, seiner selbst mächtig, lit. d, das Objectum strittig, oder wenigst ein Streit zu befürchten, lit. e; greift super re judicata nicht Platz, ibid., noch in verbothenen unzuläßigen Sachen, lit. f; muß über eine Sache geschehen, worüber der Vergleichende vollkommene Disposition hat, ibid.; muß ein Datum und Retentum vorhanden seyn, lit. h, sonst besteht er nur in Kraft eines andern Contracts, ibid.; kann solchen Tutor oder Curator allein ohne Zuziehung der Freunde treffen, lit. g, er wollte dann mit dem Pupillen selbst transigiren, ibid.;

er-

erfodert circa res immobiles pupillares eine erhebliche Ursache, den Consens der Obrigkeit, und praeviam causae cognitionem, ibid.; werden bonis immobilibus auch die res mobiles, die sich leicht erhalten lassen, und incorporalia gleich gehalten, ibid.; wird bey dem Vater, wenn er legitimus Tutor oder Curator ist, leichter consentirt, ibid., und in Zweifel, ob alle Requisita vorhanden sind, für die Obrigkeit präsumirt, ibid.; auch der Pupill oder Minderjährige, wenn er merklich hiedurch gevortheilt, dagegen restituirt, ibid.; muß vor der Obrigkeit ein- oder des andern Theils, oder wo der Streit anhängig ist, errichtet werden, lit. i; muß unter den Siegelmäßigen wirklich gefertigt, lit. k, und unter den Unsiegelmäßigen wenigst bey Gericht protokollirt seyn, außer dessen gilt er weder in Kraft eines, noch unter andern Namen, es wäre dann selber schon ganz oder zum Theile erfüllt, lit. c; wird bey Großjährigen nur propter dolum rescindirt, lit. m; bey Minderjährigen ist eine merkliche und augenscheinliche Läsion dazu hinreichend, ibid.; ist verschieden von der Erbvertheilung, ibid.; hat keine Reue dagegen statt, wenigst nicht ohne beederseitiger Einwilligung, lit. n; ist auch eine bloße Contraventio nicht im Stande, ihn umzustossen,

außer

außer es wäre die clausula cassatoria ausdrücklich auf dem Contraventionsfall mit einverleibt, ibid.; erlöscht dadurch die vorige Hypothek nicht, wenn es nicht ausdrücklich bedungen, lit. o; wird hiezu ein Special-Mandatum erfodert, c. 7. §. 9. lit. d.

Vergleichstractat hindert den Lauf der Appellationsfatalien nicht, c. 15. §. 6. lit. e.

Verkäufer, welcher sich bis zur Entrichtung des Kaufschillings das Eigenthum reservirt, oder auf baar Geld, und nicht auf Borg gehandelt, gaudirt jure separationis, c. 20. §. 5. lit. c; handelt er aber auf Borg, so muß er sich eine Hypothek, wenn er anders nicht unter die Currenten geworfen werden will, von dem Käufer ausbedingen, und da dieses specialiter auf dem verkauften Gut, auch in instanti vor der Extradition geschieht, so hat er ein Jus praelationis, und kömmt in die 4te Klasse, ibid.; ist zu dieser reservirten Hypothek die obrigkeitliche Errichtung nicht nöthig, ibid.

Verkauf gegen baar Geld wird präsumirt, wenn man mit unbekannten Personen handelt, c. 20. §. 16. lit. e, oder Contrahent nicht befugt, auf Borg zu handeln, wie z. B. ein Minderjähriger, ibid., oder ad fidem habendam dolose eingeführt worden, ibid., oder

da Ueberbringer befehligt, das Geld zu empfangen, ibid., zu Marktzeiten contrahirt, ibid., jedoch mit Ausnahme der Kaufleute, die von Markt zu Markt Credit zu geben pflegen, ibid.

Verkauf auf Borg wird gefolgert, wenn man um Zahlungsfristen handelt, Caution oder Bürgschaft annimmt, oder sich eine Hypothek darum stipulirt, c. 20. §. 16. lit. e.

Verkaufte Sachen gegen baar Geld gaudiren jure separationis, wenn sie noch in natura vorhanden, c. 20. §. 16. lit. e; muß Verkäufer regulariter probiren, daß der Verkauf gegen baar Geld geschehen, ibid.

Verlobte Braut, wenn sie ihrem Bräutigam das Heurathgut zugebracht, selber aber vor der Ehe auf die Gant kömmt, oder die Copulation nicht erfolgt, hat Privilegium personale, und die 10te Klasse sub n. 3. zu geniessen, c. 20. §. 12. lit. d.

Verpfändung eines grund- oder lehenbaren Guts erfodert den grundherrlichen Consens, c. 20. §. 9. lit. d; sonst gilt sie nur für eine Currentschuld, ibid.; fängt erst von der Zeit des hiezu ertheilten Consens an, ibid.; präjudicirt dem Grundherrn an seinem Vorgangsrecht nicht, ibid.

Ver-

Verschaffung, um kleiner nicht malefizischer Verbrechen willen muß beym judice domicilii nachgesucht werden, c. 1. §. 4; kann ohne rechtserhebliche Ursache nicht verweigert werden, lit. c; außer dessen kann der Judex delicti entweder die höhere Obrigkeit angehen, um den Judicem domicilli zur Verschaffung anzuhalten, oder es kann der abwesende Delinquent alsdann edictaliter citirt, sofort auf weiteres Ausbleiben in contumaciam gegen ihn verfahren werden, ibid.; muß in der obern Pfalz allezeit unweigerlich geschehen, ibid.

Verschwägerte und Verwandte in auf- und absteigender Linie, wie auch in der Seitenlinie bis auf den dritten Grad jure civili gerechnet, haben Mandatum praesumptum, c. 7. §. 5. lit. b. c; können in causis ihrer Anverwandten zur Zeugschaft regulariter nicht gezwungen werden, c. 10. §. 8. lit. a; die im ersten Grad gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 10. lit. c; bis in den 4ten Grad sind sie exceptionsmäßige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. a.

Verschwender sind exceptionsmäßige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. b.

Vertheilung der Gelder soll im Concurs nach erfolgtem Prioritätsurtheil unter dem Vorwand, daß noch ein oder andere Post ad separatam

ratam liquidationem ausgestellt, oder nur eventualiter vorgemerkt seye, nicht aufgeschoben werden, sondern in solchem Fall entweder so viel die vorgemerkt und in suspenso belassene Post betrift, einsweilen in Deposito behalten, oder den nachstehenden Creditoren gegen hinlängliche Caution ausfolgen lassen, c. 19. §. 11. lit. d.

Verwalter haften von der Zeit angetretener Administration, nicht aber von der Zeit, wo sie in üble Hauswirthschaft oder Hinterstelligkeit gerathen, c. 20. §. 8. n. 5; müßen ihre Rechnungen vor jener Obrigkeit, die sie bestellt hat, ablegen, c. 1. §. 7; werden aber durch ihre ordentliche Obrigkeit exequirt, ibid.

Vidimirte Abschriften, wie sie beschaffen seyn müßen, wenn sie vollkommen probiren sollen, c. 11. §. 4. lit. c; jene der Notarien dienen nur zur Bescheinigung, und probiren niemal ganz oder halb, ibid.

Vitia Documentorum sind intrinseca et extrinseca, c. 11. §. 9. lit. a; welche derley sind, ibid.; wird das ganze Instrument für vitiös erkannt, wenn nur ein Theil damit behaftet, §. 9. lit. b, außer es befänden sich die Mängel nur in gleichgültigen Dingen, oder das Document wäre nur wegen Alterthum, oder andern Zufall bemackelt, ibid.; werden nicht ex officio atten-

attendirt, lit. e, sondern müßen bey der Production, oder angesetzten Termin von dem Gegentheil angezeigt werden, ibid.

Vitium clandestinitatis, violentiae, aut precariii wird in possessorio summarissimo nur dann regardirt, wenn es in continenti liquidirt werden kann, c. 3. §. 5. lit. h.

Umgeld gaudirt die 4te Klasse, c. 20. §. 5. n. 2.

Unablösliche Fundationen gaudiren jure separationis, c. 20. §. 16. lit. a.

Unablösliche Zinsen erlöschen durch die Gant nicht, c. 18. §. 7. lit. h.

Undeutlichkeit der Aussage ergiebt sich, wenn sie dunkel, zweifelhaft, zweydeutig, oder zu general, c. 10. §. 17. lit. b, oder nur mit Zeichen und Gebärden, ibid., halb, unvollständig, mit Hinterhaltung der Umständen, oder mit bedenklichen Umständen abgegeben, oder gar nur aus dem Stillschweigen gemuthmasset wird, ibid.

Uneheliche sind a juramento litis decisorio ausgenommen, c. 13. §. 3. lit. d, es wäre dann die Mackel per legitimationem gehoben, ibid.; sind exceptionsmäßige Gezeugen, außer gegen Leute von gleicher Gattung, c. 10. §. 11. lit. b; haben sich des Beneficii competentiae zu

erfreuen, c. 18. §. 10. lit. b, wenn sie nicht ex damnato coitu herrühren, ibid.

Unglaubhaftigkeit der Aussage ergiebt sich, wenn Gezeug varirt, c. 10. §. 17. lit. c, sich widerspricht, was er sagt, widerruft, unmögliche Dinge einmischt, oder nur eine unschliessige Ursache angiebt, unförmlich verhört wird, oder sich mit Worten oder Gebärden verdächtig bezeigt, ibid.

Unglaubige, sind, wenn ihre Religionsgenossen mit Christen streiten, vor Gericht exceptionsmässige Gezeugen, c. 10. §. 11. lit. e.

Universalconcurs gehört ad forum domicilii, oder unter das forum privilegiatum, c. 19. §. 2. lit. a, außer wenn der mehrere Theil der Güter notorie unter anderer Obrigkeit liegt, ibid.; fängt an a die der affigirten Proclamatum edictalium, §. 3. lit. a; ziehet, so viel das Punctum prioritatis betrift, ex connexione causae alle Streitigkeiten an sich, §. 13. lit. a; nicht aber in puncto liquidationis, ibid., noch jene, welche zu weitschichtig sind, ibid.

Universitates gaudiren das Beneficium competentiae, c. 18. §. 15. lit. h.

Unlesbarkeit der Schrift ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Unsinnige läßt man nicht schwören, c. 13. §. 1. lit. d.

Unterpfand ist species cautionis, c. 8. §. 5. lit. d; kann auch in den zur Sache gehörigen Documenten bestehen, c. 20. §. 9. lit. f; ist loco hypothecae, ibid., und fängt von Zeit der Tradition an, ibid.; gaudirt das in natura vorhandene jure separationis, §. 16. lit. b.

Unterschiedlichkeit der Dinten, oder Handschrift ist ein vitium instrumenti, c. 11. §. 9. lit. a.

Unterschrift, die bloße, ohne daß das Instrument von des Ausstellers Hand ist, reicht wider ihn zur Probe hin, c. 11. §. 3. lit. d; durch selbe wird der ganze Innhalt des Documents approbirt, ibid.; für einen, welcher nicht schreiben kann, gilt sie nie anderst, als wenn solche per Notarium et testes, oder in Gegenwart der Obrigkeit geschieht, ibid.; ist in den Beylagen nicht nöthig, ibid.; wird durch das Sigill desto mehr bekräftigt, ibid.

Untüchtige Gezeugen sind Kinder unter 14 Jahren, c. 10. §. 10. lit. b; Blöde und Unsinnige, lit. c; Blinde, Stumme, Taube, lit. d; Ehrlose, lit. e; Zeugen in eigener Sache, lit. f; Beichtväter, so viel das Sigillum naturale betrift, lit. g; sollen ex officio verworfen wer-

den, §. 13. lit. a; schwächen die Aussage eines tüchtigen gar nicht, §. 20. lit. c; beweisen gar nichts, §. 12. lit. a.

Unvermögliche Personen sind exceptionsmäßige Gezeugen, außer sie wären von sonderbar guten Ruf und ehrbaren Wandel, c. 10. §. 11. lit. d.

Unvogtbare läßt man nicht zum Eid, c. 13. §. 1. lit. b; statt ihnen läßt man den Vormund schwören, wenn er anderst von der Sache nöthige Wissenschaft zu haben scheint, lit. d; haben sich in dem Vermögen ihrer Vormünder der 6ten Klasse zu erfreuen, c. 20. §. 7. lit. a; die, welche eine Foderung, aber kein Unterpfand haben, genießen Privilegium personale, und die 10te Klasse sub. n. 1. §. 12. lit. b, und wird bey ihnen nur auf die Zeit der Obligation gesehen, ibid.

Ununterzeichnete Schriften, wenn sie gleich vom Aussteller selbst geschrieben sind, werden für blosse Aufsätze, Tractaten oder Projecten gehalten, sonderbar in wichtigen Sachen, oder wenn sich der Innhalt des Documents auf die Subscription ausdrücklich bezieht, c. 11. §. 5. lit. d.

Vogteygilt gaudirt die 4te Klasse sub n. 8. c. 20. §. 5. lit. h.

Vogt-

Vogtscharwerk gaudirt die 4te Klasse nicht, c. 20. §. 5. lit. g.

Vollkommene Probe wird durch 2 unverwerfliche Zeugen gemacht, c. 10. §. 13. lit. b, ausgenommen in Sachen vom geringen Präjudiz, und andern Fällen (vide Gezeug ein einziger), wo auch ein einziger Gezeug vollkommene Probe macht, c. 10. §. 13. lit. c.

Vollmacht, vide Mandatum.

Vorladung, vide Citatio.

Vormünder können in ihrer Pflegbefohlenen Sachen Anwälde bestellen, c. 7. §. 3. n. 3; jene, welche nicht bey dem nämlichen Gericht, wo der Concurs anhängt, bestellt worden, müssen gleich beym ersten Edictstag bey Verlurst der Foderung ihr Tutorium in forma probante beybringen, c. 19. §. 8. n. 2; können sich in Sachen, ihre Pupillen betreffend, zwar vergleichen, wenn es aber unbewegliche, oder solche Güter betrift, die sich leicht erhalten lassen, so muß nicht nur eine erhebliche Ursache, sondern auch der obrigkeitliche Consens praevia causae cognitione vorhanden seyn, c. 17. §. 1. lit. g.

Vormundschafts-Rechnungen probiren auch mittels des Eids nicht, c. 11. §. 3. lit. g, außer, wenn das Debitum in substantia liquid, und nur in quanto ein Anstand obwaltet, ibid.

Vo-

Votorum combinatio, vide combinatio votorum.

Votum kann nicht mehr geändert werden, wenn das Conclusum ausgesprochen ist, c. 14. §. 9. lit. f.

Urbarbücher probiren gestalter Dingen nach allein, oder wenigst mittels des Eids vollkommen, c. 11. §. 2. lit. d; sind keine Documenta communia, §. 6. lit. c.

Urkunden, vide Documenta.

Uxor, vide Ehefrau.

W.

Wassernoth ist eine hinlängliche Ursache ad restitutionem contra Fatalia, c. 15. §. 6. lit. b.

Weibsleute können nicht als Anwälde bestellt werden, außer ist Sachen ihrer Befreundten, c. 7. §. 4. lit. g; sind, wo die Rechte keine besondere Ausnahme machen, zur Gezeugschaft tüchtig, c. 10. §. 10. lit. a.

Weisungsprozeß, ordentlicher, c. 9. §. 4; summarischer, c. 10. §. 3; wie er geführt werde, ibid.

Wiederlag hat sich einer stillschweigenden Hypothek sine jure praelationis zu erfreuen, c. 20. §. 6. lit. c; präsupponirt ein Heurathgut,

gut, ibid.; gaudirt sine dote jure hypothecae nicht, ibid.; hat das Jus separationis zu genießen, wenn die Frau das Dominium erlangt hat, und keine ältere, oder mehr privilegirte Creditores vorhanden sind, §. 16. lit. g.

Widerrufung der Vollmacht hat sowohl expresse, als tacite statt, c. 7. §. 11. lit. c.

Widerrufung des acceptirt- oder referirten Juramenti litis decisorii hat regulariter nicht statt, c. 13. §. 2. lit. f.

Widerrufung des Juramenti suppletorii vel purgatorii hat vor dem nämlichen Richter nur ex novis statt, c. 13. §. 3. lit. g.

Widerspruch eines Gezeugen in der Hauptsache bewirkt, daß die Aussage gar nichts beweiset, in blossen Nebensachen und gleichgültigen Umständen schwächt sie den Glauben, und kömmt meistens auf die richterliche Ermessigung an, wie viel man solchenfalls dem Gezeugen zutrauen wolle, c. 10. §. 17. lit. c; jener, welcher aus Irrthum oder Vergessenheit herrührt, und gleich in continenti währender Verhör, oder wenigst noch vor der Zeit geschieht, ehe der Gezeug sich mit den Theilen hat unterreden können, befreyet zwar a pœna falsi aut perjurii, indessen bleibt doch die Aussage noch verdächtig, ibid.

Wider-

Widerspruch mehrerer Gezeugen, dabey muß sich der Richter alle Mühe geben, die Contradiction, so viel immer möglich, zu heben, und die Aussagen so auszulegen, daß sie nebeneinander bestehen können, welches sich jedoch nur von zweifelhaften Contradictionen versteht, c. 10. §. 20. lit. a; erfolgt selber in Nebenumständen und Kleinigkeiten, so kömmt es auf das Arbitrium judicis an, ob und wie weit man solchen Gezeugen Glauben beymessen wolle, ibid.; erfolgt er in der Hauptsache, so sieht man zuförderst auf der Gezeugen Qualität. Ein untüchtiger schwächt die Aussage eines tüchtigen gar nicht, lit. c; ein exceptionsmäßiger aber zum Theil, ibid.; bey gleicher Qualität kömmt es auf derselben Quantität an, lit. d, 1) widerspricht einer einem andern, so beweiset keiner nichts, 2) einer zwey andern unter sich gleichförmigen, so wird ihre Glaubwürdigkeit zur Hälfte entkräftet, lit. e, 3) einer dreyen, so beweisen diese ganz, ibid.; sind sie in der Qualität und Quantität gleich, so sieht man lediglich auf die Wahrscheinlichkeit der Aussagen, oder auf jene, welche mehr dem Reo zu Guten sprechen, lit. f.

Wittibsitz differirt von der Morgengabe und Wiederlage, c. 20. §. 6. lit. c; gaudirt nur dann

dann eine stillschweigende Hypothek, wenn er statt der Wiederlage ist, sonst nicht, ibid.; kann in diesem Fall sogar die Substanz angegriffen werden, wenn die Fructus nicht hinreichen, ibid.; gaudirt jure separationis, wenn die Frau das Dominium erlangt hat, und keine ältere und mehr privilegirte Creditores da sind, §. 16. lit. g.

Worte, die an Eides statt, oder auf meinem Eid, sind nicht erklecklich, wo ein leiblicher Eid erfodert wird, c. 13. §. 1. lit. e; die in einem Lehenbrief enthaltene Ritter- oder rechtes Mannslehen sind in feudis emptitiis zur gänzlichen Ausschließung der Weibspersonen nicht hinreichend, sondern wirken nur so viel, daß sie nicht, wie in gemeinen Beutellehen promiscue, sondern nur successive succediren, c. 14. §. 7. lit. h.

Z.

Zeugenaussage, wie sie beschaffen seyn muß, c. 10. §. 17; wird publicirt auf Begehren ein- oder andrer Parthey, lit. b; wie, lit. c; fängt erst post publicationem zu probiren an, ibid.; muß die wiederholte mit der ersten concordiren, §. 19. lit. h; widersprechende, vide Widerspruch. Nach ihrer Eröffnung wird keine neue Zeugenverhör mehr zugelassen, außer 1) wenn sich erhebliche und vorher nicht bekannte

Umstände ergeben, welches allenfalls per juramentum calumniae muß erhärtet werden, c. 10. §. 19. lit. d, oder 2) wenn man bey der ersten Zeugenverhör nicht ordnungsmäßig verfahren ist, lit. f.

Zeugenverhör, wie sie vorgenommen wird, c. 10. §. 3. et §. 16. lit. b, c, d et f; muß hiebey ein Gebärdenprotokoll gehalten werden, n. 8; eine weitere hat nach geschehener Submission, oder eröffneter Zeugenaussage nicht statt, c. 10. §. 19. lit. a, b, c, vide Zeugenaussage.

Zeugschaft, wenn sie plene probirt, c. 10. §. 17. lit. a, b, c, d et e.

Zinsen können ex officio und ohne Petito adjudicirt werden, c. 14. §. 7. lit. b; die nach Anschlagung der Edicten währendem Concurs verfallene gehören in jene Klasse, wohin das Hauptgut gehört, c. 20. §. 13. n. 1, wie auch jene, die alljährlich eingeklagt werden, n. 1, außer dessen gehört nur eine einzige Jahrsgilt in die Klasse des Hauptguts, n. 3; die von ewigen Geldern werden jure separationis tractirt, c. 20. §. 14. n. 5.

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Primbs, Anton

Vollständige Uebersicht sämmtlich baierischer Gesetzbücher

Bd.: Erster Theil

München 1798

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.338(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439516-4
VD18 80104169